LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverbanc

CDM
GICON
Großmann Ingenieur Consult GmbH

Begründung und Zusammenfassende Erklärung

über die Berücksichtigung von Umwelterwägungen, des Umweltberichts und der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die maßgebenden Gründe für die Entscheidung über den

Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach

Satzungsentwurf Stand: 06.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1 Verfahren und Inhalte der Strategischen Umweltprüfung und der Zusammenfassenden Erklärung 4

2 Übersicht über die Umweltwirkungen 6

3 Darstellung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in die planerische Abwägung zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain 8

4 Beteiligung der Fachbehörden und der Umweltverbände sowie der Öffentlichkeit 8

5 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Überprüfung der Inhalte und fachlichen Bewertung des Umweltberichts 9

5.1 Überprüfung der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 11

5.2 Abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen 12

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Änderungen rechtlicher Vorschriften 13

6.1 Boden/Luft, Klima sowie Mensch einschließlich menschliche Gesundheit/Kultur- und sonstige Sachgüter 14

6.2 Fauna, Flora, Biodiversität und Landschaft 16

6.3 Wasser – Grundwasser und Oberflächengewässer 19

6.4 Umweltrelevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung 28

7 Begründung für die Annahme des Braunkohlenplans nach Abwägung der Umweltbelange 28

8 Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen 30

Anhänge

Anhang 1 Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach, Entwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG, Stand 23.04.2010

Anhang 2 Korrektur- und Ergänzungsblatt sowie Korrekturkarte 3.2 des Umweltberichts

Anhang 3 Korrektur- und Ergänzungen der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen

1 Verfahren und Inhalte der Strategischen Umweltprüfung und der Zusammenfassenden Erklärung

Innerhalb des Verfahrensablaufs erfolgten mehrfach Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene des Bundes und des Freistaats Sachsen. Zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung mit dem Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2003 galten das ROG in der Fassung vom 18.08.1997 und das SächsLPlG in der Fassung vom 14.12.2001. Das Letztere bestimmte in § 6 Abs. 1 folgende Anforderung:

„Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S 2093, 2994), einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für wesentliche Änderungen eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3186) geändert worden ist, im Braunkohlenplanverfahren zu prüfen.“

Damit war für das Verfahren zunächst eine Doppelprüfung der Umweltbelange (Projekt-UVP nach Maßgabe des Bundesberggesetzes, Strategische Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42/EG) normiert.

Mit der Änderung des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 10.05.2007 wurde die Richtlinie 2001/42/EG ohne Auswirkungen auf das laufende Verfahren, das von vornherein die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung beinhaltete, in Landesrecht umgesetzt. Die für das Verfahren maßgebliche, durch die bis dahin im Verfahrensablauf zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gewonnenen Erfahrungen angestoßene Neuregelung betraf § 6 Abs. 1 SächsLPlG und bestand darin, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Bundesberggesetzes nur noch für Neuvorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen im Braunkohlenplanverfahren zu fordern. Weiter wurde klargestellt, dass dies nicht für die Aufstellung und Fortschreibung von Braunkohlenplänen für Tagebaue gilt, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebs am 03.10.1990 bereits begonnen war. Ein Verlangen zur Durchführung einer Projekt-UVP nach Maßgabe des Bundesberggesetzes für die wesentliche Änderung eines Vorhabens wurde im Verfahren weder vom Planungsträger noch vom Bergbauunternehmen geltend gemacht. Alle übrigen gesetzlichen Vorschriften zu Braunkohlenplänen (§ 4 Abs. 4 und 5 SächsLPlG, § 6 SächsLPlG) blieben durch die Neuregelung unberührt. Vorgenommene Änderungen (z. B. Aktualisierung Braunkohlenplangebiete nach § 4 Abs. 5 SächsLPlG Anlage I) blieben für das Verfahren ohne Relevanz. Das Verfahren wurde danach nach SächsLPlG in der Fassung vom 10.05.2007 fortgeführt.

Am 30.06.2009 trat das neu gefasste Raumordnungsgesetz des Bundes (GeROG v. 22.12.2008, in der aktuell geltenden Fassung) hinsichtlich der die Regionalplanung in den Ländern betreffenden Vorschriften in Kraft. Dieses enthält in § 28 Abs. 1 eine Übergangsvorschrift wie folgt:

„Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 …, die vor dem 30. Juni 2009 förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum 29. Juni 2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden."

Die Anpassung des Landesrechts an die Neufassung des ROG erfolgte mit der Neufassung des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 11.06.2010, das am 06.07.2010 in Kraft trat. Dieses beinhaltet eine Reihe potenziell verfahrensrelevanter Änderungen, die maßgeblich in der Neufassung der Regelungen zu Braunkohlenplänen in § 5, dem Wegfall einer gemeindekonkreten Bestimmung der „Braunkohlenplangebiete" (bislang § 4 Abs. 5 Anlage I) sowie in der Streichung der Erörterungsverhandlung als obligatorischer Schritt in Braunkohlenplanverfahren (bislang § 6 Abs. 2 SächsLPlG) bestanden. Insoweit enthält § 20 Abs. 3 SächsLPlG analog zu § 28 Abs. 1 des neuen ROG eine Übergangsvorschrift.

Von den insoweit bestehenden Wahlmöglichkeiten machte der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen keinen Gebrauch, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gesetze bereits das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG bzw. das ergänzende Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG auf der Grundlage der bis dahin geltenden Vorschriften liefen.

Im Folgenden werden die diese Gesetzesangaben zugrunde gelegt:

- ROG 1998 für das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006,
- ROG 2008 für das Raumordnungsgesetz, GeROG vom 22.12.2008, in der aktuell geltenden Fassung,
- SächsLPlG für das Sächsische Landeplanungsgesetz vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008,
- SächsLPlG (in der Fassung des Gesetzes vom 11.06.2010) für das Sächsische Landesplanungsgesetz vom 11.06.2010, in der aktuell geltenden Fassung

Gesetzesbezüge das SächsLPlG betreffend beziehen sich deshalb immer, wenn nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, auf die Fassung vom 10.05.2007.

Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG 1998 i. V. m. § 4a SächsUVPG und § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die bei der Aufstellung des BKP Tagebau Vereinigtes Schleenhain durchgeführte Umweltprüfung wurde vollständig in das Braunkohlenplanverfahren integriert. Beginnend beim Aufstellungsbeschluss für den Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach am

12.03.2004 wurden die relevanten Umweltbelange fortlaufend in die Erarbeitung des Braunkohlenplans eingearbeitet und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Die einzelnen Verfahrensschritte zur Aufstellung des Braunkohlenplans gemäß den Vorgaben des SächsLPlG sowie zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sind im Kapitel 0.4 „Ablauf des Verfahrens“ des Braunkohlenplans detailliert dokumentiert, so dass auf eine Aufführung an dieser Stelle verzichtet werden kann.

Die vorliegende zusammenfassende Umwelterklärung bildet damit den Abschluss der Strategischen Umweltprüfung für den Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain und legt zusammenfassend dar, ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des BKP genommen haben.

Bezug nehmend auf die Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 SUP-RL (siehe auch § 14 l UVPG) werden in der Zusammenfassenden Erklärung folgende Sachverhalte dokumentiert:

- Einbeziehung der Umwelterwägungen (Umweltbericht, NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen, Fachprüfung Artenschutz) in den Braunkohlenplan (s. Kap. 3)
- Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (s. Kap. 4 und 5)
- Darstellung der Ergebnisse der Überprüfung des Umweltberichts (s. Kap. 5)
- Angabe der Gründe der Annahme des BKP nach Abwägung der Umweltbelange (s. Kap. 7)
- Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 3 SächsLPlG (s. Kap. 8)

Seit Erstellung des Umweltberichts und Durchführung der Umweltprüfung erfolgten Änderungen einzelner rechtlicher Vorschriften sowie Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus den im Braunkohlenplan übergeordneten Raumordnungsplänen. Daher ist es erforderlich, die bisher durchgeführten Verfahrensschritte und das bisher in rechtlicher Hinsicht abgearbeitete Prüfprogramm der Umweltprüfung auf seine Konformität mit den Anforderungen des aktuell geltenden Rechts und der aktuell geltenden Festlegungen der übergeordneten Planungen zu überprüfen. Die Dokumentation dieser Prüfung ist dem Kap. 6 der vorliegenden Unterlage zu entnehmen.

2 Übersicht über die Umweltwirkungen

Gegenstand der Umweltprüfung waren die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des BKP. Der BKP als Teilregionalplan setzt dabei auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung den regionalplanerischen Rahmen für den geregelten Abbau vorhandener Braunkohlenlagerstätten sowie die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Rahmen der Wiedernutzbarmachung nach Beendigung des Abbaus. Gemäß § 5 Abs. 2 SächsLPlG sind die bergrechtlichen Betriebspläne der Unternehmen mit den Festlegungen des Braunkohlenplans in Einklang zu bringen. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad bei der Durchführung der Festlegungen des Braunkohlenplans wurden folgende Prüfgruppen unterschieden:

- Prüfgruppe I – vertieft zu prüfende Planfestlegungen (6 Festlegungen)
- Prüfgruppe II – in der Gesamtbewertung zu berücksichtigende Planfestlegungen (16 Festlegungen)
- Prüfgruppe III – nicht prüfpflichtige Planinhalte (19 Festlegungen, davon 10 aufgrund nachrichtlicher Übernahme aus dem Regionalplan Westsachsen 2008)

Zentrales Dokument der strategischen Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Ergänzend wurden NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen und eine Fachprüfung Artenschutz erstellt.

Im Kapitel 2.6 des vorliegenden Umweltberichts in der Fassung vom 26.09.2008 werden die im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen auf Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstands ermittelten unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG dargestellt und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich benannt. Sofern Eingriffe unvermeidbar und die vernünftigen Möglichkeiten zur Minderung ausgeschöpft sind, wurde deren Ausgleichsfähigkeit auf der Grundlage der Festlegungen des BKP geprüft.

Konkrete Arbeitsgrundlage des Umweltberichts mit Stand 26.09.2008 ist der Entwurf des Braunkohlenplans gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPlG mit Stand vom 08.08.2008.

In Auswertung der im Zuge des nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG durchgeführten Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens wurden Planänderungen und -ergänzungen erforderlich. Auf der Grundlage der getroffenen Abwägungen der Verbandsversammlung wurde ein Planentwurf mit Stand vom 23.04.2010 erarbeitet und gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG ein erneutes Beteiligungs- und Anhörungsverfahren durchgeführt (siehe Anhang 1).

Alle Planänderungen und -ergänzungen des Planentwurfs gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG vom 23.04.2010 wurden gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlG hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft. Dabei wurde ermittelt, ob aus den Planänderungen und -ergänzungen gegenüber den im Umweltbericht in der Fassung vom 26.09.2008 dokumentierten Prüfungsergebnissen neue, erhebliche Umweltauswirkungen mit erweiterten Prüfungs- und Beteiligungserfordernissen resultieren können. In diese Ermittlung wurden auch die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen sowie die Fachprüfung Artenschutz in der Fassung vom 26.09.2008 einbezogen.

Die Ergebnisse der Stratgischen Umweltprüfung sind im Kapitel 4 des Planentwurfs gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG mit Stand vom 23.04.2010 dokumentiert (Anhang 1).

Prüfungsrelevant auf der Ebene der SUP sind die Ausweisung der Ortslage Pödelwitz als VBG Braunkohlenabbau, die Änderung des Ziels 16 (Entstehung Flachwasserzonen), die Ergänzung Ziel 27 (Trassenbündelung für Ersatzleitungen). Die zwei letztgenannten Planänderungen sind der Prüfgruppe II als Festlegung mit schutzgutunterstützender Zielsetzung einzustufen.

Die Ausweisung der Ortslage Pödelwitz als VBG Braunkohlenabbau ist der Prüfgruppe I zuzuordnen. Mit der Ausweisung der Ortslage Pödelwitz als Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau (Abbaufläche) wird den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Nachbeteiligung Rechnung getragen, in denen Bürger die Umsiedlung von Pödelwitz fordern.

Mit der Ausweisung des Bereichs der Ortslage Pödelwitz als Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau wird einerseits der Offenhaltung aller denkbaren Perspektiven zur Zukunft des Dorfs Rechnung getragen. Die Ausweisung erfolgt ausdrücklich nicht im Sinne der Rechtfertigung oder Beförderung einer Umsiedlung, sondern im Ergebnis einer im März/April 2010 durchgeführten Bürgerbefragung, bei welcher sich mindestens 50 % der Bewohner für eine Umsiedlung ausgesprochen haben. Vielmehr ist damit beabsichtigt, im Fall einer Entscheidung der Bürgerschaft für eine freiwillige Umsiedlung einen Abbau des Bodenschatzes regionalplanerisch zu ermöglichen. Damit wird zugleich dem Anliegen gemäß § 1 Abs. 1 BBergG Rechnung getragen, wonach das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit

Grund und Boden zu ordnen und zu fördern ist. Ohne Einräumung einer Möglichkeit zur Gewinnung des Rohstoffs im Umsiedlungsfall würde im Bereich Pödelwitz ein auch für nachfolgende Generationen verlorenes Restfeld verbleiben. Im Unterschied zur Ortslage Obertitz besteht im vorliegenden Fall aufgrund der Tagebauentwicklung mit einer engen Nachbarschaftslage zu Pödelwitz ab ca. 2013 keine Möglichkeit, Entscheidungen im Ergebnis späterer Planfortschreibungen zu treffen.

Die vertiefende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 6 Abs 4 SächsLPlG nur für eine mögliche Inanspruchnahme und damit erforderlichen Devastierung und Umsiedlung.

Die Nichtinanspruchnahme der Ortslage wurde bereits bei der Strategischen Umweltprüfung zum Planentwurf gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPlG mit Stand vom 08.08.2008 geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht vom 26.09.2008 dokumentiert.

3 Darstellung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in die planerische Abwägung zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scoping-Termin und bei der späteren Erarbeitung des Umweltberichts wurden die Hinweise und Stellungnahmen von Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, frühzeitig berücksichtigt.

Durch die parallele Durchführung der Umweltuntersuchungen (Ermittlung der Auswirkungen und Bewertung anhand der Umweltziele) wurde eine schrittweise Optimierung der Planungslösung unter Berücksichtigung der Zielstellung des Braunkohlenplans erreicht. Unter der kooperativen Einbeziehung der beteiligten Fachbehörden, u. a. durch die Übergabe der Ergebnisse der ersten Umweltuntersuchungen im September 2005 (Übergabe an LRA Leipzig, RP Leipzig, RPS Leipzig, MIBRAG GmbH, LMBV, SOBA, SMUL), wurde eine frühzeitige Diskussion zur Planungsoptimierung unter Berücksichtigung der Umweltziele realisiert.

Diese Hinweise, welche bereits in konkreten Planfestlegungen mündeten, die im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden sind, sollen an dieser Stelle daher nicht betrachtet werden. Im Ergebnis konnten voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch regionalplanerische Festlegungen vermieden und vermindert bzw. kompensiert werden (s. dazu im Einzelnen Bewertung im Kap. 2.6 des Umweltberichts).

4 Beteiligung der Fachbehörden und der Umweltverbände sowie der Öffentlichkeit

Die innerhalb der gesetzten Fristen für die Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 2 und Abs. 4 SächsLPlG eingegangenen Anregungen und Bedenken von Behörden und Öffentlichkeit wurden vollständig gesichtet und die vorgebrachten Argumente systematisiert. Zu jedem einzelnen Argument hinsichtlich der Änderungs- bzw. Ergänzungsforderungen bezüglich

- des Umweltberichts und der Umweltprüfung zur Planänderung und -ergänzung,
- der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen,
- der Fachprüfung Artenschutz und
- der Braunkohlenplanentwürfe mit Stand vom 08.08.2008 und vom 23.04.2010

wurde ein Überprüfungsergebnis formuliert, welches entweder in eine Berücksichtigung oder eine Nichtberücksichtigung der entsprechenden Änderungs- bzw. Ergänzungsforderungen führte.

Bei einer Nichtaufnahme der Änderungs- und Ergänzungsforderungen wurde dies entsprechend ausführlich begründet. Folgte der Einwender der fachlichen Argumentation des Planungsverbands wurde der Ausgleich der Meinungen festgestellt und entsprechend diesem Ergebnis weiter verfahren. Folgte der Einwender der fachlichen Position nicht, wurde kein Ausgleich der Meinungen festgestellt und dokumentiert sowie der Sachverhalt in der Verbandsversammlung unter Einbeziehung aller bekannten fachlichen Grundlagen und Umwelterwägungen abgewogen. Im Einzelnen kann diese Vorgehensweise anhand der zusammenfassenden Abwägungstabellen nachvollzogen werden, die alle Stellungnahmen, Argumente und entsprechenden Kommentierungen bzw. Erwiderungen einschließlich der getroffenen Berücksichtigungsentscheidung beinhalten. Die Abwägungstabellen sind Bestandteil der Verfahrensakte.

5 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Überprüfung der Inhalte und fachlichen Bewertung des Umweltberichts

Die Berücksichtigung der in den einzelnen Verfahrensschritten eingegangenen Stellungnahmen zum Braunkohlenplan wurde bereits im Kapitel 4 dargestellt.

Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG

Zum Umweltbericht des BKP in der Fassung vom 26.09.2008 gingen im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG insgesamt 432 Stellungnahmen ein. Anteilig entfielen dabei 63 Stellungnahmen auf die Strategische Umweltprüfung, davon 36 Stellungnahmen auf die Fachprüfung Artenschutz und 47 Stellungnahmen auf die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Nachbeteiligung führt zu keinen zusätzlichen Änderungen und Erläuterungen im Umweltbericht, der Fachprüfung Artenschutz und der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen.

Im Rahmen der Wiederholung bzw. Nachholung von Teilen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG im Zeitraum vom 25.08.2009 (Auslegungs- und Anhörungsbeginn) bis zum 09.10. 2009 (Ende der Äußerungsfrist) wurden von insgesamt 45 aufgeforderten Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange 8 Stellungnahmen abgegeben. Hinzu kamen 84 Stellungnahmen privater Einwender, überwiegend aus der Ortslage Pödelwitz. Die Stellungnahmen enthielten insgesamt 187 Anregungen und Bedenken, davon 105 zum Plan selbst, 80 zum Umweltbericht, eine zu den NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen und eine zum Fachgutachten Artenschutz.

Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG

Im Ergebnis der Abwägung zum Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG ergaben sich Planänderungen bzw. -ergänzungen, zu denen eine erneute Anhörung und Auslegung nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG durchzuführen war.

Die Dokumentation der Umweltprüfung der aus der Planergänzung bzw. -änderung resultierenden Umweltwirkungen erfolgt im Braunkohlenplan gem. § 6 Abs. 4 SächsLPlG, Stand 23.04.2010

im Kap. 4 (Anhang 1). Im Zuge der dazu erforderlichen Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlG wurde festgestellt, dass aus diesen Planänderungen bzw. -ergänzungen keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen resultierten, weil der Untersuchungsumfang entweder durch die erfolgten Prüfungen bereits vollständig abgedeckt wurde oder lediglich Anpassungen an real bestehende Nutzungen sowie bau- oder bergrechtliche Tatbestände erfolgten.

Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG liegen insgesamt 143 Stellungnahmen vor. Anteilig entfielen dabei 7 Stellungnahmen auf die Strategische Umweltprüfung und 3 auf die Fachprüfung Artenschutz sowie 7 Stellungnahmen und auf die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen.

Stellungnahmen zum Umweltbericht

Im Ergebnis führte die Abwägung der Hinweise und Stellungnahmen zum Umweltbericht nach § 6 Abs. 3 SächsLPlG

- bei § 6 Abs. 2 SächsLPlG in 51 Fällen
- bei § 6 Abs. 4 SächsLPlG in 4 Fällen

zu keiner Änderung des Umweltberichts. Eine Vielzahl der Stellungnahmen geht mit ihren Anmerkungen zur Untersuchungstiefe über den für eine SUP erforderlichen Rahmen hinaus bzw. betreffen Sachverhalte, welche Festlegungen im BKP nicht betreffen und daher kein Prüfgegenstand der SUP sind. Hier ist auf die nachfolgenden Planungsstufen zu verweisen.

Redaktionelle Richtigstellungen bzw. textliche Klarstellungen und Ergänzungen zur besseren Nachvollziehbarkeit des Umweltberichts waren in folgenden Fällen erforderlich:

- bei § 6 Abs. 2 SächsLPlG in 12 Fällen
- bei § 6 Abs. 4 SächsLPlG in 2 Fällen

Soweit die Stellungnahmen zu einer Korrektur oder Ergänzung des Umweltberichts führen, wird diese zur Verdeutlichung der Prüfergebnisse und besseren Nachvollziehbarkeit in einem Korrektur- und Ergänzungsblatt im Anhang 2 dokumentiert.

Stellungnahmen zu NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen

Im Ergebnis führte die Abwägung der Hinweise und Stellungnahmen zu den NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen nach § 6 Abs. 3 SächsLPlG

- bei § 6 Abs. 2 SächsLPlG in 39 Fällen
- bei § 6 Abs. 4 SächsLPlG in 5 Fällen

zu keiner Änderung des Umweltberichts.

Redaktionelle Richtigstellungen bzw. textliche Klarstellungen und Ergänzungen zur besseren Nachvollziehbarkeit der NATURA-2000-Erheblihckeitsprüfungen waren erforderlich:

- bei § 6 Abs. 2 SächsLPlG in 8 Fällen
- bei § 6 Abs. 4 SächsLPlG in 2 Fällen

Soweit die Stellungnahmen zu einer Korrektur oder Ergänzung der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen führten, wird diese in einem Korrektur- und Ergänzungsblatt im Anhang 3 dokumentiert.

Stellungnahmen zur Fachprüfung Artenschutz

Im Ergebnis führte die Abwägung der Hinweise und Stellungnahmen zur Fachprüfung Artenschutz nach § 6 Abs. 3 SächsLPlG

- bei § 6 Abs. 2 SächsLPlG in 36 Fällen
- bei § 6 Abs. 4 SächsLPlG in allen 3 Fällen

zu keiner Änderung des Fachgutachten Artenschutz.

Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen zur Fachprüfung Artenschutz umfassten schwerpunktmäßig Hinweise zur methodischen Vorgehensweise.

5.1 Überprüfung der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen liegen im Verfahren folgende Unterlagen vor:

- Umweltbericht mit Stand 26.09.2008
- NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen mit Stand 26.09.2008
- Fachprüfung Artenschutz mit Stand 26.09.2008
- Umweltprüfung nach Planänderung und -ergänzung (Kap. 4 des Beteiligungsentwurfs nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG vom 23.04.2010)

Die Überprüfung des Umweltberichts anhand der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 6 Abs. 2 und 4 SächsLPlG führt dazu, dass die Darstellung und Bewertung im Umweltbericht und der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen zu korrigieren bzw. zu ergänzen ist.

Die Ergänzungen (3 Stellungnahmen), Korrekturen (7 Stellungsnahmen) und redaktionellen Änderungen (3 Stellungnahmen) zur Verbesserung der Lesbarkeit ist dem Korrektur- und Ergänzungsblatt zum Umweltbericht bzw. der -karte im Anhang 2 der vorliegenden Unterlage zu entnehmen.

Aus dem Hinweis der Stellungnahme UI 3 ergab sich ein neuer Prüfauftrag, speziell die Sichtung und Auswertung der vorliegenden Daten des Grundwassermonitorings bis 2007 der Dow Olefinverbund GmbH. Die Daten wurden gesichtet und geprüft. Im Hinblick auf die erfolgte Einstufung der Grundwasserbelastung im Umweltbericht in Kategorie III – „belastet“ ergeben sich keine Änderungen. Die Ergebnisse im Umweltbericht wurden bestätigt (s. im Einzelnen im Anhang 2).

Die analoge Überprüfung der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen führt dazu, dass Teile des Textteils korrigiert (2 Stellungnahmen), ergänzt (1 Stellungnahme) und aktualisiert (2 Stellungnahmen) werden mussten. Die Änderungen sind den Korrektur- und Ergänzungsblättern zu den NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen im Anhang 3 der vorliegenden Unterlage zu entnehmen.

Für 3 Sachverhalte (5 Stellungnahmen) ergab sich ein zusätzlicher Prüfbedarf. Folgende Aspekte werden im Korrektur- und Ergänzungsblatt beschrieben und bewertet:

- NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ in Bezug auf den Rapfen (Elektroabfischen) (Hinweis: Ein Nachweis des Rapfens im Zuge der Aufstellung des MaP konnte nicht erbracht werden.)
- Auswirkungen durch Grundwasserabsenkung auf den Ziegelgrubenwald Löbnitz-Bennewitz (LRT Hartholzauenwald gemäß MAP zum FFH-Gebiet) im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“
- Summationswirkung Plangenehmigung Ersatzstraße S 50

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung (s. im Einzelnen Korrektur- und Ergänzungsblatt im Anhang 3) zum FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ kann abschließend festgestellt werden, dass mit den Festlegungen des BKP auf regionaler Prüfebene weder erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele noch möglicher Habitatentwicklungspotenziale für die europäisch geschützte Fischart Rapfen präjudiziert werden.

Eine erheblich nachteilige Wirkung der Grundwasserabsenkung kann bei der Durchführung dieses BKP auf den Ziegelgrubenwald auch unter Berücksichtigung der Festlegungen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen und der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser nachträglichen Prüfungen wurden die Begründungen der Ziele 12 und 14 des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain ergänzt.

Die Entfernung der Ersatztrasse zum nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiet beträgt > 500 m. Beeinträchtigende Summationswirkungen der in diesen BKP nachrichtlich übernommenen Ersatztrasse der S 50 im Zusammenwirken mit möglichen Auswirkungen bei Durchführung der Festlegungen dieses BKP auf das NATURA-2000-Schutzgebietssystems können auf regionaler Prüfebene nicht abgeleitet werden.

5.2 Abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen

Änderungen der einzelfallbezogenen Prüfergebnisse sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung des Umweltberichts, der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen und der Fachprüfung Artenschutz ergaben sich aus den Hinweisen und Stellungnahmen nicht. Veränderte oder neu zu bewertende Erheblichkeiten umweltrelevanter Konfliktpotenziale, welche nicht vermieden oder ausgeglichen werden, konnten nicht abgeleitet werden.

Zusammenfassend gelangt die Auswirkungsbetrachtung bei Durchführung des BKP auf die geltenden Ziele des Umweltschutzes zu folgender Ergebnisaussage:

1. Alle Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG sind - räumlich - begrenzt von Einwirkungen des Vorhabens betroffen und unterliegen teilweise erheblichen Veränderungen.
2. Alle infolge der Ausweisungen des BKP Tagebau Vereinigtes Schleenhain bedingten potenziellen Beeinträchtigungen, die gegenüber dem Ausgangszustand als erheblich nachteilig eingestuft werden müssen, können bei Durchführung des Plans entweder vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.
3. Die Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete werden durch die Ausweisungen des BKP nicht erheblich beeinträchtigt.

Zusätzlich ist aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen rechtlicher Vorschriften und der übergeordneten Planungen eine Überprüfung der Bewertung im Umweltbericht erforderlich. Dies erfolgt im nachfolgenden Kapitel.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Änderungen rechtlicher Vorschriften

Dem Beschluss des BKP Vereinigtes Schleenhain und der damit verbundenen Abwägung sind – unter Berücksichtigung ggf. bestehender Übergangsregelungen – die zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuell gültigen rechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen. Damit erfolgt auch die Berücksichtigung des Umweltberichts bzw. der Ergebnisse seiner Überprüfung und der daraus folgenden Umwelterwägungen im Rahmen der abschließenden Entscheidung über die Aufstellung des BKP nach der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung maßgebenden Rechtslage.

Damit war es aufgrund der seit Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts erfolgten Änderungen einzelner rechtlicher Vorschriften erforderlich, die bisher durchgeführten Verfahrensschritte und das bisher in immaterieller-rechtlicher Hinsicht abgearbeitete Prüfprogramm der Umweltprüfung auf seine Konformität mit den Anforderungen des aktuell geltenden Rechts zu überprüfen.

Im **Ergebnis dieser Prüfung** ist festzustellen, dass die durchgeführten Verfahrensschritte und die bisherigen materiell-rechtlichen Prüfungen auch in Anwendung der aktuellen Rechtslage Geltung beanspruchen. Dabei steht insbesondere fest, dass die im bisherigen Verfahren erarbeiteten fachgutachterlichen Stellungnahmen, die dokumentierten und überprüften Ergebnisse der Umweltprüfung und weitere relevante Korrespondenz, die auf die jeweils zum Zeitpunkt ihrer Erstellung geltenden Vorschriften Bezug nehmen, wie nachfolgend im Einzelnen ausgeführt, auch unter der aktuellen Rechtslage weiter verwertbar sind und den nachfolgenden Entscheidungen, insbesondere der beabsichtigten Entscheidung über die Aufstellung des BKP zugrunde gelegt werden können.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Aufstellung des BKP noch nicht die Zulassung eines konkreten Vorhabens zum Inhalt hat und deshalb auch nach der aktuellen Rechtslage nicht die Zulässigkeit des einzelnen konkreten Vorhabens im Hinblick auf konkrete rechtliche Vorgaben sowie konkrete Ge- und Verbote abschließend festgestellt wird. Vielmehr bezieht sich – vorbehaltlich der Besonderheiten der einzelnen Rechtsmaterien – die im Zusammenhang mit dem BKP durchzuführende Prüfung auch in Anwendung der aktuellen Rechtslage auf die Feststellung, ob die Planung im Fall ihrer Umsetzung relevante Konflikte in Bezug auf betroffene Schutzziele bzw. Schutzobjekte auslösen wird und ob und in welcher Weise diese Konflikte einer rechtlich zulässigen und sachgemäßen Lösung zugeführt werden können.

Abgesehen von der Neufassung und Neustrukturierung des Bundesnaturschutzgesetzes durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung (BNatSchG 2010) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009

(BGBl. I. S. 2585 ff) in der jeweils geltenden Fassung (WHG 2010) umfassen die seit Erstellung des Umweltberichts erfolgten Änderungen maßgebender rechtlicher Vorschriften lediglich Verfahrensregelungen oder Anpassungen sonstiger Vorschriften, die keine (relevanten) inhaltlich-materiellen Änderungen der für die Umweltprüfung relevanten Schutzzielbestimmungen oder weiteren Bewertungsgrundlagen zur Folge haben.

Für die im Einzelnen untersuchten und in die Prüfung und Entscheidung einzubeziehenden Schutzgüter gilt danach Folgendes:

6.1 Boden/Luft, Klima sowie Mensch einschließlich menschliche Gesundheit/Kultur- und sonstige Sachgüter

Die maßgebende Rechtsgrundlage für die Prüfungen zum **Schutzgut Boden,** das BBodSchG in der zuletzt geänderten Fassung des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I., S. 3214), gilt weiter unverändert fort. Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der BBodSchV sind ohne Einfluss auf die relevanten Schutzzielbestimmungen oder weiteren Bewertungsgrundlagen und erfordern kein anderes Verfahren und zwingen nicht zu einer anderen materiell-rechtlichen Prüfung. Das Gleiche gilt für die zwischenzeitliche Änderung des SächsABG sowie des BodSchAG LSA. In dem Ziel nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des BNatSchG 2010 ist der bodenbezogene Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (a. F.) ohne relevante inhaltliche Änderungen aufgegangen. Zwischenzeitliche Änderungen der Naturschutzgesetze der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind insoweit ohne Relevanz.

Hinsichtlich der Schutzgüter **Luft und Klima sowie Mensch einschließlich menschliche Gesundheit** erfordern zwischenzeitlich erfolgte Änderungen, insbesondere des BImSchG, kein anderes Verfahren und zwingen nicht zu einer anderen materiell-rechtlichen Prüfung.

Die mit dem Inkrafttreten der 39. BImSchV nunmehr geltenden Zielwerte bzw. Immissionsgrenzwerte (ab 01.01.2015) für $PM_{2.5}$-Partikel von 25 µg/m³ im Jahresmittel gemäß § 5 der 39. BIm SchV erfordern vorliegend keine neue zusätzliche Prüfung. Denn auf der Grundlage der bereits ermittelten und in die Umweltprüfung eingestellten Prüf- und Prognoseergebnisse, insbesondere der vorliegenden Messergebnisse für die relevanten Messstellen (s. Tabelle 2.6.7-1 des Umweltberichts), ist gesichert davon auszugehen, dass die in § 5 der 39. BImSchV für $PM_{2,5}$ festgelegten Ziel- und Grenzwerte an den relevanten Beurteilungspunkten auch unter Berücksichtigung der mit der Durchführung des BKP verbundenen Immissionszusatzbelastung und der sich damit ergebenden Gesamtbelastung eingehalten werden können. Auf der Grundlage der vorliegenden und in die Umweltprüfung bereits eingestellten Messergebnisse (s. Tabelle 2.6.7-1, Spalte 5 und 6 des Umweltberichts) kann die Belastung mit $PM_{2.5}$ (Jahresmittelwert für $PM_{2,5}$) auf Basis der Korrelation[1] von Datenpaaren $PM_{2,5}/PM_{10}$ hinreichend zuverlässig abgeschätzt werden. Grundlage ist insoweit zunächst das mittlere Verhältnis von $PM_{2,5}/PM_{10}$ über alle Hintergrundmess-

[1] S. Immissionsschutz Heft 3/2009, „Welche Anforderungen stellen die neuen europäischen Regelungen zu der Feinstaubfraktion PM2.5 an den Immissionsschutz“ Prof. Dr. Peter Bruckmann, Robert Otto, Dr. Sabine Wurzler, Dr. Ulrich Pfeffer, Alfred Doppelfeld, Dr. Reinhold Beier

stationen von 0,66. Selbst wenn stattdessen im Sinne eines sicheren konservativen Ansatzes sogar das mittlere Verhältnis über alle verfügbaren Messstationen (einschließlich verkehrsbezogene und städtische Messstationen) von 0,71 herangezogen wird, ist auf der Grundlage der vorliegend prognostizierten Jahresmittelwerte für PM_{10}-Staub hinreichend sicher davon auszugehen, dass die mit der Durchführung des BKP verbundene Staubimmissionszusatzbelastung und die daraus resultierende Gesamtbelastung nicht zu einer Überschreitung des Zielwerts bzw. Immissionsgrenzwertes für $PM_{2,5}$ von 25 µg/m³ im Jahresmittel führen und diese Werte eingehalten werden.

Damit ist eine neue weitergehende Prüfung nicht erforderlich. Denn relevante erhebliche Immissionszusatzbelastung von $PM_{2,5}$-Partikeln aus der Durchführung des BKP können mit der Einhaltung des Zielwerts bzw. Immissionsgrenzwerts für $PM_{2,5}$ von 25 µg/m³ im Jahresmittel hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Prüfung und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zum BKP ist somit nicht geboten und auch nicht vom Sinn und Zweck der Umweltprüfung nach Art. 5 Abs. 1 SUP-RL und § 2 Abs. 3 S. 4 SächsLPlG gefordert.

Auch im Übrigen ergeben sich aus der 39. BImSchV keine Vorgaben, die ein anderes Verfahren oder eine andere materiell-rechtlichen Prüfung erfordern würden.

Die TA Luft und die TA Lärm sind unverändert.

In dem klimabezogenen Ziel nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 des BNatSchG 2010 ist der Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG (a. F.) ohne relevante inhaltliche Änderungen aufgegangen. Zwischenzeitliche Änderungen der Naturschutzgesetze der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind insoweit ohne Relevanz und erfordern kein anderes Verfahren und zwingen nicht zu einer anderen materiell-rechtlichen Prüfung. Darüber hinaus ist die Zielstellung des Naturschutzrechts, Natur und Landschaft auch als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, weiterhin gegeben. In § 6 S. 1 und S. 2 WHG 2010 ist der in § 1a Abs. 1 WHG (a. F.) formulierte Grundsatz auch hinsichtlich seiner Bezüge zum Klimaschutz aufgegangen. Eine relevante inhaltliche Neuausrichtung ist damit nicht verbunden.

Auch für das Schutzgut **Kultur- und sonstige Sachgüter** sind die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des SächsDSchG ohne Einfluss auf die relevanten Schutzzielbestimmungen oder weiteren Bewertungsgrundlagen und erfordern kein anderes Verfahren und zwingen nicht zu einer anderen materiell-rechtlichen Prüfung. Relevante Änderungen des DSchG LSA oder des ThürDSchG sind ebenfalls nicht erfolgt. In dem Ziel nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG 2010 ist der einschlägige Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG (a. F.) ohne relevante inhaltliche Änderungen aufgegangen. Zwischenzeitliche Änderungen der Naturschutzgesetze der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind insoweit ohne Relevanz.

6.2 Fauna, Flora, Biodiversität und Landschaft

Für die Schutzgüter Fauna, Flora, Biodiversität und Landschaft ist mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das Naturschutzrecht des Bundes neu gefasst und neu strukturiert worden. Das daraus resultierende BNatSchG 2010 trat am 1. März 2010 in Kraft und gilt nunmehr unter Beachtung des Art. 72 Abs. 3 GG unmittelbar. Gleichzeitig trat das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) (BNatSchG a. F.), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), außer Kraft. Für das Verfahren und die Entscheidung zum BKP Vereinigtes Schleenhain ist damit seit 1. März 2010 das BNatSchG 2010 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gleichzeitig hat der Sächsische Landtag am 28. April 2010 das Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 14. Mai 2010, S. 114 ff.) erlassen. Dieses hatte in Art. 3 auch die Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes zum Inhalt. Das Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform trat am Tag nach seiner Verkündung, am 15. Mai 2010, in Kraft. Damit ist unter Beachtung des Art. 72 Abs. 3 GG auch das geänderte Sächsische Naturschutzgesetz für das Verfahren und die Entscheidung zum BKP Vereinigtes Schleenhain anzuwenden.

Im Ergebnis der durchgeführten Überprüfung in Bezug auf das seit 1. März 2010 geltende Naturschutzrecht, insbesondere das BNatSchG 2010 und das seit 15. Mai 2010 geltende Sächsische Naturschutzgesetz (im Weiteren SächsNatSchG) ist festzustellen, dass die durchgeführten Verfahrensschritte und die bisherigen materiell-rechtlichen Prüfungen auch in Anwendung der aktuellen Rechtslage im Naturschutzrecht Geltung beanspruchen. Soweit die im bisherigen Verfahren erarbeiteten fachgutachterlichen Stellungnahmen, die dokumentierte Umweltprüfung und weitere relevante Korrespondenz auf Vorschriften des bis Ende Februar 2010 geltenden Naturschutzrechts des Bundes und korrespondierende Landesvorschriften Bezug nehmen, ist dies im zeitlichen Kontext des Aufstellungsverfahrens sowohl sachlich als auch rechtlich korrekt. Die betreffenden fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie dokumentierten Ergebnisse der Umweltprüfung sind darüber hinaus auch unter der geltenden aktuellen Rechtslage weiter verwertbar und können den nachfolgenden Entscheidungen, insbesondere der beabsichtigten Entscheidung über die Aufstellung des BKP zugrunde gelegt werden.

Auch nach der aktuellen Rechtslage wird mit der Aufstellung des BKP nicht die Zulässigkeit eines konkreten Abbauvorhabens im Hinblick auf konkrete naturschutzrechtliche Vorgaben sowie Ge- und Verbote abschließend festgestellt. Vielmehr bezieht sich auch in Anwendung der aktuellen Rechtslage im Naturschutzrecht die im Zusammenhang mit dem BKP durchzuführende Prüfung auf die Feststellung, ob die Planung im Fall ihrer Umsetzung relevante Konflikte in Bezug auf einzelne naturschutzrechtliche Schutzziele bzw. Schutzobjekte auslösen wird und ob und in welcher Weise diese Konflikte einer rechtlich zulässigen und sachgemäßen Lösung zugeführt werden können. Dies betrifft vorliegend vornehmlich den Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, des Artenschutzes und des Biotopschutzes.

Insgesamt ist festzustellen, dass die nunmehr geltenden aktuellen naturschutzrechtlichen Vorschriften kein anderes Verfahren erfordern und nicht zu einer anderen materiell-rechtlichen Prüfung zwingen. Die im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung herausgearbeiteten Ergebnisse für die Schutzgüter Fauna, Flora, Biodiversität und Landschaft können weiterhin Grundlage der beabsichtigten Planungsentscheidung sein. Insoweit sind insbesondere die folgenden Erwägungen maßgebend:

- Soweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nunmehr in § 1 BNatSchG 2010 normiert sind, ist festzustellen, dass sich dadurch keine Änderungen infolge der aktuellen Rechtslage ergeben. Soweit der Gesetzgeber mit dem BNatSchG 2010 unter Rückgriff auf die Grundsätze des § 2 Abs. 1 BNatSchG (a. F.) die einzelnen Sachziele präzisiert und in ihrer Beschreibung konkretisiert hat, werden die bereits durchgeführten Prüfungen auch diesen Anforderungen gerecht und sind diese bei der Bewertung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Fauna, Flora, Biodiversität und Landschaft berücksichtigt.

- Soweit § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG 2010 verlangt, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu begründen, liegt diese Begründung bereits den bisher durchgeführten Verfahrensschritten zugrunde und beansprucht weiterhin Geltung.

- Soweit § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG 2010 die Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen oder von Ersatzmaßnahmen inhaltlich gleich stellt, wird die bisherige Plankonzeption auch dieser Maßgabe bereits gerecht. Materiell-rechtliche Änderungen, die zu einer anderen Beurteilung der Kompensationsfähigkeit der bei Umsetzung der Planung eintretenden Eingriffe in Natur und Landschaft zwingen würden, sind nicht gegeben.

- Soweit § 15 Abs. 2 BNatSchG 2010 auf einen Ausgleich oder Ersatz innerhalb des betroffenen Naturraums abstellt, wird die bisherige Plankonzeption dieser Maßgabe bereits gerecht.

- Soweit in § 30 Abs. 2 BNatSchG 2010 die Liste der gesetzlich geschützten Biotope durch einzelne Biotoptypen ergänzt wurde, handelt es sich im Wesentlichen um Biotoptypen, welche entweder alpine oder maritime Regionen betreffen und folglich für den aufzustellenden BKP schon sachlich nicht relevant sind.

  Darüber hinaus wurden Großseggenriede, welche in § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG 2010 ebenfalls neu aufgeführt werden, im Rahmen der Umweltprüfung zugrunde liegenden Strukturtypenkartierung bereits regelmäßig als Röhricht kartiert. Vorkommende flächige Seggenbestände wurden im Rahmen der Strukturtypenkartierung in insgesamt acht Strukturtypen aufgenommen. Mit Ausnahme des Strukturtyps Vorwald wurden die flächigen Seggenbestände in der Strukturtypenkartierung und damit in der durchgeführten Umweltprüfung bereits schon bisher als gesetzlich geschützte Biotope geführt und als solche in der Prüfung und Bewertung berücksichtigt. Der Seggenbestand im Strukturtyp Vorwald wurde bei der Kartierung nur als ein Biotopelement auf einer kleinen Fläche festgestellt und war zudem stark durch vorhandene Bäume verschattet. Deshalb war der Strukturtyp

Vorwald vorliegend fachlich nicht als gesetzlich geschütztes Biotop bzw. potenzielles gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen und wurde nicht als solches erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass durch das neue Recht nicht die Notwendigkeit einer verfahrensrechtlichen Ergänzung oder ergänzenden materiell-rechtlichen Prüfung besteht und sich keine materiell-rechtliche Änderungen für die vorzunehmende Prognose zur Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope durch die Durchführung des BKP und zur „objektiven Befreiungslage" ergeben.

- Soweit die Vorschriften des besonderen Artenschutzes, § 44 ff. BNatSchG 2010, bereits unter anderer Nummerierung Inhalt des bis Ende Februar 2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes waren, fanden diese bereits bei der bisherigen Prüfung und Planung Berücksichtigung. Materiell-rechtliche Änderungen im Hinblick auf die hier vorzunehmende Prognose einer „objektiven Ausnahmelage" ergeben sich aus dem aktuellen Naturschutzrecht nicht.

- Gleiches gilt für diejenigen aktuellen naturschutzrechtlichen Vorgaben, welche als so genanntes zwingendes Recht bereits bei der Aufstellung des BKP zu berücksichtigen sind, insbesondere für den Bereich des gemeinschaftsrechtlichen Flächennaturschutzes (NATURA-2000-Gebiete, Erheblichkeitskeitsprüfungen). Auch insoweit erfordern die aktuellen naturschutzrechtlichen Vorschriften kein anderes Verfahren und zwingen nicht zu einer anderen materiell-rechtlichen Prüfung. Folglich können auch insoweit die bisher herausgearbeiteten Ergebnisse weiterhin Grundlage der beabsichtigten Planungsentscheidung sein. Aus der am 26.01.2010 bekannt gemachten Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff) folgt nichts anderes.

Der vorstehende Befund hat auch in Bezug auf die am 15. Mai 2010 in Kraft getretenen Änderungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes Bestand. Die insoweit vorgenommenen Änderungen umfassen i. E. nur die Anpassung bzw. Neuinkraftsetzung einzelner Vorschriften als zulässige Abweichung zum Bundesrecht, um die Fortgeltung der betreffenden sächsischen Vorschriften nach Inkrafttreten des BNatSchG 2010 zu gewährleisten. Diese Änderungen dienen damit ausdrücklich der Fortsetzung des bestehenden Landesrechts und sind nicht mit materiellen Änderungen verbunden (s. insoweit ausdrücklich die Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Förderalismusreform, S. 33, zu Art. 4, Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes). Die der Änderung zum 15. Mai 2010 vorausgegangenen Änderungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind vorliegend ebenso ohne Relevanz wie die zwischenzeitlich nachfolgend vorgenommenen weiteren Anpassungen des Gesetzes. Die vorliegenden fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie dokumentierten Ergebnisse der Umweltprüfung sind daher auch insoweit weiter verwertbar und können den nachfolgenden Entscheidungen, insbesondere der beabsichtigten Entscheidung über die Aufstellung des BKP zugrunde gelegt werden.

Eine vergleichbare Änderung der Landesgesetze in Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem BNatSchG 2010 ist noch nicht erfolgt. Unbeschadet dessen sind zwischenzeitliche Änderungen

des NatSchG LSA sowie des ThürNatG vorliegend ohne Relevanz und erfordern weder ein anderes Verfahren noch zwingen sie zu einer anderen materiell-rechtlichen Umweltprüfung. Dies gilt ausdrücklich auch in Bezug auf die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen und die artenschutzrechtliche Prüfung.

Zwischenzeitliche Änderungen des BWaldG sowie der Landeswaldgesetze Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind ersichtlich nicht relevant.

6.3 Wasser – Grundwasser und Oberflächengewässer

Für das Schutzgut Wasser – Grundwasser und Oberflächengewässer ist mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) das Wasserrecht des Bundes neu gefasst und neu strukturiert worden. Das daraus resultierende WHG 2010 trat vollständig am 1. März 2010 in Kraft und gilt nunmehr unter Beachtung des Art. 72 Abs. 3 GG unmittelbar. Gleichzeitig trat das Wasserhaushaltsgesetz vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) (WHG a. F.), außer Kraft. Für das Verfahren und die Entscheidung zum BKP Vereinigtes Schleenhain ist damit seit 1. März 2010 das WHG 2010 anzuwenden.

Gleichzeitig hat der Sächsische Landtag am 28. April 2010 das Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 14. Mai 2010, S. 114 ff.) erlassen. Dieses hatte in Art. 2 auch die Änderung des Sächsischen Wassergesetzes zum Inhalt. Die genannte Änderung des Sächsischen Wassergesetzes trat ebenfalls am Tag nach der Verkündung, am 15. Mai 2010, in Kraft. Damit ist unter Beachtung des Art. 72 Abs. 3 GG auch das geänderte Sächsische Wassergesetz für das Verfahren und die Entscheidung zum BKP Vereinigtes Schleenhain anzuwenden.

Im Ergebnis der durchgeführten Überprüfung in Bezug auf das seit 1. März 2010 geltende Wasserrecht, insbesondere das WHG 2010 und das seit 15. Mai 2010 geltende Sächsische Wassergesetz (im Weiteren SächsWG), ist festzustellen, dass die durchgeführten Verfahrensschritte und die bisherigen materiell-rechtlichen Prüfungen auch in Anwendung der aktuellen Rechtslage im Wasserrecht Geltung beanspruchen. Soweit die im bisherigen Verfahren erarbeiteten fachgutachterlichen Stellungnahmen, die dokumentierte Umweltprüfung und weitere relevante Korrespondenz auf Vorschriften des bis Ende Februar 2010 geltenden Wasserrechts des Bundes und korrespondierende Landesvorschriften Bezug nehmen, ist dies im zeitlichen Kontext des Aufstellungsverfahrens sowohl sachlich als auch rechtlich korrekt. Die betreffenden fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie dokumentierten Ergebnisse der Umweltprüfung sind darüber hinaus auch unter der geltenden aktuellen Rechtslage im Wasserrecht weiter verwertbar und können den nachfolgenden Entscheidungen, insbesondere der beabsichtigten Entscheidung über die Aufstellung des BKP zugrunde gelegt werden.

Auch nach der aktuellen Rechtslage wird mit der Aufstellung des BKP nicht die Zulässigkeit eines konkreten Abbauvorhabens im Hinblick auf konkrete wasserrechtliche Vorgaben sowie Ge- und

Verbote abschließend festgestellt. Vielmehr bezieht sich auch in Anwendung der aktuellen Rechtslage im Wasserrecht die im Zusammenhang mit dem BKP durchzuführende Prüfung auf die Feststellung, ob die Planung im Fall ihrer Umsetzung relevante Konflikte in Bezug auf einzelne wasserrechtliche Schutz- und Bewirtschaftungsziele bzw. Schutzobjekte auslösen wird und ob und in welcher Weise diese Konflikte einer rechtlich zulässigen und sachgemäßen Lösung zugeführt werden können.

Insgesamt ist festzustellen, dass auch die geltenden aktuellen wasserrechtlichen Vorschriften kein anderes Verfahren erfordern und nicht zu einer anderen materiell-rechtlichen Prüfung zwingen. Die im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung herausgearbeiteten Ergebnisse für das Schutzgut Wasser – Grundwasser und Oberflächengewässer können weiterhin Grundlage der beabsichtigten Planungsentscheidung sein. Insoweit sind insbesondere die folgenden Erwägungen maßgebend:

- Soweit § 1 WHG 2010 nunmehr ausdrücklich einen nutzungsbezogenen und ökologischen Schutzzweck des WHG vorgibt und § 6 Abs. 1 WHG 2010 die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung neu und übersichtlicher formuliert, liegen diese Leitlinien der durchgeführten Prüfung bereits ersichtlich zugrunde und sind in der Bewertung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die unveränderten Grundsätze des § 3 SächsWG sowie des § 1a Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG und die nunmehrige Zielstellung gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG 2010, in der insbesondere der Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (a. F.) ohne relevante inhaltliche Änderungen aufgegangen ist. Der vorgenannte Befund schließt darüber hinaus auch die insoweit einschlägigen aktuellen Grundsätze des WG und des NatSchG LSA sowie des ThürWG und des ThürNatG ersichtlich mit ein.

- Soweit § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG 2010 nunmehr die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung davon abhängig macht, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, zwingt dies nicht zu einer verfahrensrechtlichen Ergänzung oder ergänzenden sachlichen oder materiell-rechtlichen Prüfung. Zwar geht die Vorschrift damit über das bisherige Regelungsprogramm des § 6 Abs. 1 WHG (a. F.) hinaus. Soweit diese vorhabenbezogenen Vorgaben Bedeutung auch für die Ebene der Braunkohlenplanung haben, ist damit jedoch keine relevante Erweiterung des inhaltlich-materiellen Prüfprogramms des bisher schon insgesamt geltenden Rechts verbunden. Denn der in Bezug genommene Begriff der schädlichen Gewässerveränderung nach § 3 Nr. 10 WHG 2010 bezieht sich einerseits wie bisher auf einen Verstoß gegen das Wohl der Allgemeinheit (s. § 6 Abs. 1 WHG a. F.) und verweist nur – im Sinne einer Bereinigung und Vereinheitlichung der Diktion des WHG – im Übrigen klarstellend auf die anderen maßgebenden wasserrechtlichen Anforderungen, die auch schon ohne diese Verweisung beachtlich waren und – soweit relevant – berücksichtigt sind. Zur Relevanz und Einbindung des zwischenzeitlich verbindlich erklärten Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für die FGG Elbe siehe nachfolgend.

  Soweit § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG 2010 nunmehr die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung ausdrücklich daran bindet, dass andere Anforderungen nach

öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden, ist dies keine Vorgabe, die vorliegend eine verfahrensrechtliche Ergänzung oder ergänzende sachliche oder materiell-rechtliche Prüfung erzwingt. Denn die genannte Anlehnung an andere Genehmigungsvoraussetzungen stellt letztlich nur die rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit klar, dass eine Erlaubnis oder Bewilligung dann zu versagen ist, wenn diese durch bindendes Recht nach anderen gesetzlichen Vorschriften untersagt ist. Soweit diese vorhabenbezogenen Vorgaben Bedeutung für die Ebene der Braunkohlenplanung haben, sind die für die Umweltprüfung maßgebenden anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit der durchgeführten vollständigen Prüfung zu den relevanten anderen Schutzgütern bereits eingebunden und berücksichtigt.

Schließlich stellt § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG 2010, anknüpfend an die bisherige Rechtslage, ausdrücklich klar, dass bei der Beurteilung und Bewertung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich ihrer Schädlichkeit bzw. Erheblichkeit sowohl geeignete Maßnahmen zur Vermeidung als auch solche zum Ausgleich der betreffenden Wirkungen in die Prüfung einzustellen und zu berücksichtigen sind. Dies entspricht der Vorgehensweise im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung und Entwicklung der planerischen Konzeption für den Braunkohlenplan.

- Soweit § 27 WHG 2010 die bis dahin geltenden Bewirtschaftungsziele gem. § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 WHG (a. F.) für die Oberflächengewässer nunmehr inhaltsgleich in einer Regelung zusammenfasst, sind diese Vorgaben bereits in der durchgeführten Umweltprüfung berücksichtigt und in die vorgenommene Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sowie die bestehende Plankonzeption eingeflossen.

- Soweit in § 28 WHG 2010 nunmehr die Regelungen des § 25b Abs. 2 bis 4 WHG (a. F.) aus systematischen Gründen zusammengefasst werden, erfordert dies keine verfahrensrechtliche oder inhaltlich-materielle Änderung der Grundlagen und Durchführung der vorgenommenen Umweltprüfung. Das Gleiche gilt für die Übernahme der bisher im Landesrecht geregelten Fristen zur Zielerreichung in § 29 Abs. 1 WHG 2010 sowie die entsprechende Übernahme von bisher geltendem Bundes- und Landesrecht in § 29 Abs. 2 bis 4 WHG 2010. Auch die §§ 30 und 31 WHG 2010 enthalten im Ergebnis eine weitgehend inhaltsgleiche Übernahme der bisherigen Regelungen in § 25d WHG (a. F.) und erfordern keine Änderung der Grundlagen und Durchführung der vorgenommenen Umweltprüfung im vorgenannten Sinne.

- Soweit der Grundsatz gem. § 31a Abs. 1 Satz 1 WHG (a. F.) in den Grundsatz gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG 2010 sowie die bisherigen Regelungen zum Hochwasserschutz gem. § 31a ff. WHG (a. F.) unter Berücksichtigung des maßgebenden europäischen Rechts in die §§ 76 ff. WHG 2010 überführt und durch die §§ 72-75 WHG 2010 ergänzt wurden, sind die entsprechenden Anforderungen an den Hochwasserschutz bereits in der durchgeführten Umweltprüfung berücksichtigt sowie in die bestehende Plankonzeption eingeflossen; ebenso der unveränderte Grundsatz gem. § 99 SächsWG. Das gilt für den erforderlichen Schutz von Überschwemmungsgebieten auch vor dem Hintergrund der nunmehrigen Regelungen zur Bewertung von Hochwasserrisiken und der Festlegung von Risikogebieten gem. § 73 ff. WHG 2010. Insoweit liegen derzeit weder Risikobewertun-

gen noch Festlegungen von Risikogebieten oder Risikomanagementpläne oder Überschwemmungsgebieten vor, die eine verfahrensrechtliche oder inhaltlich-materielle Änderung der Grundlagen und Durchführung der vorgenommenen Umweltprüfung erfordern würden. Im Übrigen bleibt es auch in Bezug auf die nunmehrigen Untersagungen gem. § 78 Abs. 1 WHG 2010 dabei, dass nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 und Abs. 4 WHG 2010 sowohl bauliche Anlagen als auch sonstige Maßnahmen i. S. d. § 78 Abs. 1 Nr. 3-9 WHG 2010 genehmigt oder zugelassen werden können. Soweit von Bedeutung für die Ebene der Braunkohlenplanung, entspricht dies der bisherigen und im Rahmen der Umweltprüfung und Plankonzeption bereits zugrunde gelegten Rechtslage nach dem WHG (a. F.) und dem SächsWG (a. F.) sowie nunmehr §§ 99b ff SächsWG.

- Soweit § 38 WHG 2010 nunmehr den Schutz von Gewässerrandstreifen regelt, ergeben sich daraus keine neuen Anforderungen, die eine verfahrensrechtliche Ergänzung oder ergänzende materiell-rechtliche Prüfung erfordern. Denn § 38 WHG 2010 lehnt sich inhaltlich an die vergleichbaren bisherigen Vorschriften in den Wassergesetzen der Länder, namentlich des SächsWG (a. F.) an. Insoweit enthält insbesondere § 50 SächsWG (a. F.) bereits eine weitergehende Regelung, die durch den neuen § 50 SächsWG nunmehr übernommen und bestätigt wird.

- Soweit in § 47 Abs. 1 WHG 2010 die bis dahin geltenden Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gem. § 33a Abs. 1 WHG (a. F.) nunmehr inhaltsgleich übernommen und lediglich neu strukturiert werden, sind diese Vorgaben bereits in der durchgeführten Umweltprüfung berücksichtigt und in die vorgenommene Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sowie die bestehende Plankonzeption eingeflossen. Das Gleiche gilt für die aus § 34 Abs. 2 WHG (a. F.) übernommene Vorgabe des § 48 Abs. 2 S. 1 WHG 2010.

  Insoweit ergibt sich auch aus der neuen Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) (im Weiteren GrwV) keine abweichende Bewertung. Soweit § 13 GrwV nunmehr insbesondere die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG 2010 konkretisiert, werden auch diese Vorgaben bereits in der durchgeführten Umweltprüfung, insbesondere in der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, berücksichtigt und sind in die bestehende Plankonzeption bereits eingeflossen.

  So können im Ergebnis der Umweltprüfung zunächst relevante Stoffeinträge durch die Mobilisierung von Altlasten, die Zwischenlagerung von REA-Gips sowie die Verwertung von Aschen und REA-Wasser durch geeignete Maßnahmen und Handlungskonzepte ausgeschlossen werden. Insoweit wird durch die vorgesehenen planerischen Festsetzungen der Ziele 03, 07 und 10 und die Umsetzung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene sichergestellt, dass relevante Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die vorgenannten Prozesse vermieden oder so minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, ausgeschlossen werden können (s. im Einzelnen insbesondere S. 2.6-5 f., 2.6-10 ff., 2.6-13 ff. und Tabelle 2.6.2-2 auf S. 2.6-20 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Zwischenlagerung von REA-Gips ist durch die bergbehördlichen Zulassungsentscheidungen insoweit u. a. bereits verbindlich festgelegt, dass der REA-Gips spätestens zu dem Zeitpunkt, an

dem das aufsteigende Grundwasser 1 m unterhalb der Sohle des Zwischenlagers ansteht, vollständig zurückgebaut sein muss. Zudem ist gutachterlich festgestellt, dass bei einer Realisierung der Gipsbasis von 1 m Abstand zum Grundwasser durch den Wiederanstieg des Grundwassers keine relevanten Grundwasserbeeinträchtigungen verursacht werden (s. S. 2.6-14 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Verwertung von Aschen und REA-Wasser ist gutachterlich festgestellt, dass die entstehende mineralische Dichtung des Aschestabilisats beständig ist und erhebliche Umweltauswirkungen einschließlich Schadstoffeinträge in das Grundwasser nach praktischer Erfahrung nicht zu erwarten sind (s. S. 2.6-15 des Umweltberichts).

Soweit es darüber hinaus durch Stoffumwandlungsprozesse zu einer Versauerung von Kippenböden kommen kann, kann die damit verbundene Versauerungsgefährdung insbesondere für das Grundwasser durch ein geeignetes Kippenführungsmanagement vermindert und weitestgehend vermieden werden (s. insbesondere S. 2.6-9 ff u. Tabelle 2.6.2-2 auf S. 2.6-20 des Umweltberichts).

Dementsprechend wird durch das Ziel 06 des BKP vorgegeben, dass entsprechende Maßnahmen vor, während bzw. nach der Kippenherstellung durchzuführen und zu überwachen sind. Die auf diese Weise verminderten Auswirkungen auf das Grundwasser sind zudem nicht mit Einträgen von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen im Sinne der Anlage 7 der GrwV verbunden.

Somit setzt der BKP mit seinen Zielfestlegungen bereits auch die maßgebenden Vorgaben der neuen Grundwasserverordnung zur Vermeidung bzw. Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen in das Grundwasser um.

Der vorstehende Befund hat auch in Bezug auf die am 15. Mai 2010 in Kraft getretenen Änderungen des Sächsischen Wassergesetzes Bestand. Die insoweit vorgenommenen Änderungen umfassen i. E. ebenfalls nur die Anpassung bzw. Neuinkraftsetzung einzelner Vorschriften als zulässige Abweichung zum Bundesrecht, um die Fortgeltung der betreffenden Vorschriften nach Inkrafttreten des WHG 2010 zu gewährleisten. Diese Änderungen dienen damit ausdrücklich dazu, den Status Quo bei den für den Verwaltungsvollzug wichtigen Regelungen sicherzustellen und auf dem bestehenden Schutz- und Regelungsniveau weiterzuführen. Eine Änderung der materiellen Anforderungen ist damit nicht erfolgt (s. insoweit ausdrücklich die Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Förderalismusreform, S. 20, zu Art. 2, Änderung des Sächsischen Wassergesetzes). Die der Änderung zum 15. Mai 2010 vorausgegangenen Änderungen des Sächsischen Wassergesetzes sind vorliegend ohne Relevanz. Das Gleiche gilt für die zwischenzeitlich nachfolgenden weiteren Änderungen des Gesetzes. Die vorliegenden fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie dokumentierten Ergebnisse der Umweltprüfung sind daher auch insoweit weiter verwertbar und können den nachfolgenden Entscheidungen, insbesondere der beabsichtigten Entscheidung über die Aufstellung des BKP zugrunde gelegt werden.

Unbeschadet des Art. 72 Abs. 3 GG fordern die zwischenzeitlichen Änderungen des WG LSA und des ThürWG ebenfalls weder ein anderes Verfahren noch zwingen sie zu anderen sachlichen oder materiell-rechtlichen Prüfungen. Bezüglich der im Rahmen der Umweltprüfung festge-

stellten und im Umweltbericht vollständig bewerteten potenziellen länderübergreifenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich keine relevanten Änderungen.

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm FGG Elbe

In Umsetzung der WRRL wurden der Bewirtschaftungsplan[2] für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) sowie das daran anknüpfenden Maßnahmenprogramm erarbeitet und mit Stand 11. November 2009 für verbindlich erklärt.

Damit sind die darin enthaltenen Festlegungen, insbesondere Umweltziele und Maßnahmen, Teil des Bewirtschaftungssystems und der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsrechts. Das heißt insbesondere, dass die Bewertungsgrundlagen und die Bewertung im Umweltbericht zu überprüfen sind.

Das Maßnahmenprogramm gilt für den ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2009 bis 2015. Die Bewirtschaftungspläne werden spätestens alle sechs Jahre angepasst und fortgeschrieben. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm FGG Elbe bauen auf der vorliegenden Bestandsbewertung nach Art. 5 EG-WRRL auf.

Das gesamte Untersuchungsgebiet der Strategischen Umweltprüfung ist der Flussgebietseinheit Elbe und untergeordnet dem Koordinierungsraum Saale zuzuordnen.

Angaben zur Bestandserfassung nach WRRL im beeinflussten Gebiet sind dem Umweltbericht im Kap. 2.3 zu entnehmen. Zusätzliche bewertungsrelevante Erkenntnisse hinsichtlich der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands der Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper liegen nicht vor.

Zusätzliche bisher im Umweltbericht nicht erfasste Schutzgebiete gemäß Ziff. 3 des nationalen Bewirtschaftungsplans zur FGG Elbe, wie

- Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Anhang IV 1 i WRRL),
- Erholungsgewässer (Badegewässer) (Anhang IV 1 iii WRRL),
- Vogelschutz- und FFH-Gebiete (NATURA 2000) (Anhang IV 1 v WRRL),
- Fisch- und Muschelgewässer (78/659/EWG1, 79/923/EWG2)

sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen, so dass sich keine Notwendigkeit zur Aktualisierung bzw. Anpassung ergibt. Das gesamte Untersuchungsgebiet wird als nährstoffsensibles Gebiet nach Anhang IV 1 iv WRRL (Code-Nr. 5600_1) ausgewiesen. Ein zusätzlicher Prüfbedarf ist aus dieser Ausweisung nicht ableitbar.

Beeinflusste Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper nach WRRL sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (s. dazu auch Kap. 2.3 im Umweltbericht). Für die betroffenen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fristverlängerungen und Maßnahmen nach 2015 festgelegt. Durch den Braunkohlenbergbau bei Durchführung des BKP werden Wasserkörper durch die Entnahme von Grundwasser und damit verbundene Absenkung des Grundwasserspiegels beeinträchtigt. Die damit verbundene hydrologische Beeinflussung kann weitere Beeinflussung von Oberflächengewässer nach sich ziehen,

[2] Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe sowie das daran anknüpfende Maßnahmenprogramm, Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Elbe, und mit dem Stand vom 11. November 2009 verbindlich erklärt

z. B. durch das ungünstige Verhältnis von reduzierter Vorflut. Für den Zeitraum der Wiedernutzbarmachung sind vor allem der Grundwasserwiederanstieg und die oft damit verbundenen erhöhten Einträge von Sulfat- und Eisen-Verbindungen in die Oberflächengewässer zu benennen (s. dazu im Einzelnen Umweltbericht Kap. 2.6).

Die weitere Nutzung von Braunkohlenvorkommen soll nach dem Bewirtschaftungsplan im Einklang mit den Anforderungen und Zielen der WRRL erfolgen. Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ergeben sich nunmehr nach § 47 WHG 2010 (s. dazu Kap. 1.4.1.1 des Umweltberichts und darauf aufbauende Bewertung sowie vorstehend). Die Oberflächengewässer sind so zu bewirtschaften, dass die Bewirtschaftungsziele nach nunmehr § 27 WHG 2010 umgesetzt werden (s. dazu Kap. 1.4.1.1 des Umweltberichts und darauf aufbauende Bewertung sowie vorstehend).

Weniger strenge Umweltziele müssen für den Grundwasserkörper SAL GW 059 als vom Braunkohlenbergbau besonders stark beeinträchtigte Grundwasserkörper im Bewirtschaftungsplan bis 2015 in Anspruch genommen werden.[3] Durch die langjährige Verkippung ergeben sich hydrochemische Veränderungen, die wegen ihres Charakters und ihres Ausmaßes nicht rückgängig gemacht werden können.

Das weniger strenge Umweltziel wird derzeit im Hintergrundpapier zum Bewirtschaftungsplan[4] wie folgt untersetzt:

- Die Grundwasserstände müssen gebietsweise langfristig auf abgesenktem Niveau gehalten werden, um den Bergbau zu ermöglichen. Bei den aktiven Tagebauen wird der abbautechnisch notwendige Grundwasserstand, der im Rahmen der bergrechtlichen Zulassung festgelegt wurde, als weniger strenges Ziel angesehen. Im Bereich des Sanierungsbergbaus steigen die Grundwasserstände langsam auf die planmäßigen Endwasserstände an. Wie hoch die jeweiligen Grundwasserstände in Bezug auf die Wasserkörper sein werden und wann sie erreicht werden, kann nicht generell festgelegt werden. Es wird sich um noch GWK-spezifisch zu ermittelnde Gebiete und Zeiträume zwischen 2030 und 2055 handeln.
- Die temporäre Abkopplung natürlicherweise mit dem Grundwasser korrespondierender Oberflächengewässer während der Sümpfung der Tagebaue des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs im Absenkungstrichter und möglicherweise noch darüber hinaus wird als unvermeidlich akzeptiert.
- Die im Maßstab der WRRL als signifikant erfassten grundwasserabhängigen Landökosystme werden soweit möglich erhalten.

<u>Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand und den chemischen Zustand des GWK</u>

Der GWK SAL GW 059 ist dem Typ Tagebau bzw. aktiven und Alttagebau mit Versauerungspotenzial entsprechend der Typisierung im Bewirtschaftungsplan² zuzuordnen.

[3] Ableitung weniger strenger Umweltziele in braunkohlenbergbaubeeinflussten Grundwasserkörpern der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, FGG Elbe, 31.03.2008

[4] Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-WRRL, Dezember 2009

Mögliche Maßnahmen zur Gewährleistung des mengenmäßig guten Zustands werden im Hintergrundpapier zum Bewirtschaftungsplan[5] benannt und sind bereits in den Braunkohlenplan aufgenommen (z. B. Minimierung Grundwasserabsenkung [Ziel 12 des BKP], Ersatzwasserbereitstellung [Ziel 13 des BKP] und die Beschleunigung des Grundwasserwiederanstiegs durch Restseebefüllung [Ziel 16 des BKP]).

Maßnahmen, um das Ausmaß der Pyritoxidation und ihre Folgen zu reduzieren, sind ebenfalls im Hintergrundpapier zum Bewirtschaftungsplan[5] aufgeführt und bereits in den Braunkohlenplan aufgenommen (z. B. Kippenführungsmanagement [Ziel 06 des BKP]). Mögliche Maßnahmen zur Umsetzung der Festlegung werden ergänzend im Kap. 2.6.7 im Umweltbericht benannt. Insoweit kann im Rahmen des Kippenführungsmanagements im Bereich der Innenkippe Schleenhain durch selektive Verkippung von quartärem Material im Bereich der prognostizierten Austrittsstellen späteren Kippenwassers in den Tagebaurestsee (Pereser See) ein Reaktionsraum geschaffen werden.

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen ist über die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren und bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu regeln. Die unmittelbare Überwachung des Vollzugs und der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden und ist insoweit auch in das Konzept der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des BKP auf die Umwelt (s. Kap. 3.4 des Umweltberichts und nachfolgend Ziff. 8) eingebunden.

Im Ergebnis erfordern weder der verbindliche Bewirtschaftungsplan noch das maßgebende Maßnahmenprogramm eine verfahrensrechtliche Ergänzung oder ergänzende materiell-rechtliche Prüfung. Zum Erreichen der Vorgaben des damit verbundenen Bewirtschaftungskonzepts sind keine zusätzlichen, über die vorgesehenen Festlegungen im BKP hinausgehenden, planerischen Festlegungen zur Minderung der Einflüsse des aktiven Bergbaus und der Schaffung der Bergbaufolgeseen auf Grund- und Oberflächenwasserkörper bei der Durchführung des BKP erforderlich. Eine Konkretisierung der Einzelmaßnahmen erfolgt in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsstufen.

Aus den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans bzw. des Maßnahmenprogramms ergibt sich auch keine Notwendigkeit, die Grundlagen der Bestandsaufnahme und Auswirkungsbetrachtung zu überarbeiten. Die insoweit für die Ebene der Braunkohlenplanung relevanten sachlich-inhaltlichen Gesichtspunkte sind in die Betrachtung und Prüfung bereits eingeflossen.

[5] Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-WRRL, Dezember 2009

Tabelle 1: Darstellung der Wasserkörper nach WRRL im Untersuchungsgebiet der SUP und Umweltziele nach Anhang 5-2 des Bewirtschaftsungsplans

Bezeichnung des Wasserkörpers	Bundesland	Name des Wasserkörpers	Code des Wasserkörpers	Anforderungen Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmeprogramm FGG Elbe	Grund der Fristver-längerung	Maßnahmen nach 2015*
Oberflächenwasserkörper						
Weiße Elster	Sachsen-Anhalt	SAL15OW01	DEST_SAL15 OW01-00	Zeitpunkt Fristverlängerung nicht bestimmbar	nG	m99
	Sachsen	Weiße Elster-8	DE566-8	Zeitpunkt Fristverlängerung nicht bestimmbar	tu , nG	m99
Pleiße	Sachsen	Pleisse-4	DE5666-4	Zeitpunkt Fristverlängerung nicht bestimmbar	tu, nG	m99
Schnauder	Thüringen	Mittlere Schnauder	TH56658_12+29	Fristverlängerung bis 22.12.2021	tu , uHK	m1, m2, m24, m25
	Sachsen	Schnauder-1	DE56658-1	Zeitpunkt Fristverlängerung nicht bestimmbar	nG	m99
Faule Pfütze	Sachsen	Faule Pfütze	DE5666914	Zeitpunkt Fristverlängerung nicht bestimmbar	tu, nG	m99
Schwennigke	Sachsen-Anhalt	SAL15OW09a	ST_SAL15OW09a	Zeitpunkt Fristverlängerung nicht bestimmbar	nG	m8,m12,m15 ,m22,m24,m 25,m26
Stausee Rötha	Sachsen	Stausee Rötha	5666916-L/ DESN_055	Zeitpunkt Fristverlängerung nicht bestimmbar	nG	m99
Grundwasserkörper						
Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss	Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	SAL GW 59	DESN_SAL GW 59	Zeitpunkt Fristverlängerung nicht bestimmbar	Tu, nG	m99
Die Technische Wasserfläche im Restloch Groitzscher Dreieck wird im Rahmen der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der WRRL in Sachsen als Luckaer See (Code 566581-L) bezeichnet (vgl. Kap. 2.3 im Umweltbericht). Diese Wasserfläche wird im Bewirtschaftungsplan nicht mehr aufgeführt.						

* Code s. Bewirtschaftungsplan FGG Elbe Anhang 5-2

nG … natürliche Gegebenheiten

tu … technisch unmöglich

uHK … unverhältnismäßig hohe Kosten

6.4 Umweltrelevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die im bisherigen Aufstellungsverfahren zum Braunkohlenplan erarbeiteten fachgutachterlichen Stellungnahmen, die dokumentierten und überprüften Ergebnisse der Umweltprüfung und weitere relevante Korrespondenz, die auf die jeweils zum Zeitpunkt ihrer Erstellung geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung weiter verwertbar und können den nachfolgenden Entscheidungen, insbesondere der beabsichtigten Entscheidung über die Aufstellung des BKP zugrunde gelegt werden.

Soweit in § 2 ROG 2008 nunmehr die Grundsätze der Raumordnung neu strukturiert und teilweise neu akzentuiert wurden, ergeben sich daraus keine relevanten inhaltlichen Abweichungen oder neue, noch nicht berücksichtigte Vorgaben in Bezug auf die Einbindung und den Schutz von Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG. Soweit relevant, sind auch die Inhalte der Grundsätze nach § 2 ROG 2008 bereits in der durchgeführten Umweltprüfung, insbesondere in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, berücksichtigt und in die bestehende Plankonzeption eingeflossen.

Der aktuelle Entwurf des LEP Sachsen-Anhalt vom Juli 2010 und der im Mai 2010 beschlossene Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle enthalten keine zusätzlichen oder neuen Umweltziele und Bewertungsgrundlagen oder sonstige relevante Vorgaben für die durchgeführte Umweltprüfung.

7 Begründung für die Annahme des Braunkohlenplans nach Abwägung der Umweltbelange

Der **LEP Sachsen 2003** bestimmt mit Ziel 7.3, dass „die landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Vereinigtes Schleenhain, Profen sowie Nochten und Reichwalde … durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau durch die Träger der Regionalplanung zu sichern (sind)“. Dies bildet aufgrund der „für die Energiewirtschaft des Freistaats Sachsen herausragende(n) Bedeutung“ der genannten Beraunkohlenlagerstätten (Begründung zu Z 7.3) einen zwingenden Handlungsauftrag für den Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen. Die landesplanerischen Festlegungen werden durch Ziel 11.2 dahingehend ergänzt, dass „durch die Träger der Regionalplanung … die räumlichen Voraussetzungen zur künftigen Nutzung der Braunkohle zu sichern (sind)“. Auf die im öffentlichen Interesse stehende „planerische(n) Sicherung der Versorgung bis ca. 2040 (des) bestehenden Braunkohlenkraftwerks Lippendorf“ wird in der Begründung zum Ziel 11.2 ausdrücklich verwiesen.

Im Abschnitt 3.2.1 des **Energieprogramms Sachsen** wird der Stellenwert der einheimischen Braunkohle mit ausdrücklichem Verweis auf den Handlungsbedarf bei der Landes- und Regionalplanung zum Ausdruck gebracht. Damit liegen klare Rahmensetzungen zu den langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsLPlG vor, die dem Braunkohlenplan bei seiner Aufstellung zugrunde zu legen sind.

Der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain selbst enthält aufgrund der Lagerstättengebundenheit des Braunkohlenvorkommens keine anderweitigen Planungsalternativen, sondern

stellt das Ergebnis eines Optimierungsprozesses für den möglichst umweltschonenden und sozial verträglichen Abbau der vorhandenen Braunkohlenlagerstätte und einer nachhaltigen Raumentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung dar.

Fachlich gesicherte und kalkulierbare Prognosen für die Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet des Tagebaubereichs Vereinigtes Schleenhain sind nur für die Durchführung des BKP leistbar. Für die Nichtdurchführung des BKP ist dies nicht möglich (s. dazu im Einzelnen Kap. 2.5 des Umweltberichts). Die Nichtdurchführung des BKP zieht nicht zwangsläufig eine positive Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet nach sich.

Für eine geordnete raumordnerische Entwicklung des Planungsraums und der weiteren geordneten Entwicklung des Umweltzustands sowie für die Umsetzung bestehender Handlungsaufträge aus dem LEP 2003 ist die Durchführung des BKP notwendig.

Die Festlegungen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen orientieren sich an den Umweltzielen der gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planungen.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für den Satzungsbeschluss zum BKP Tagebau Vereinigtes Schleenhain:

- Alle bei Durchführung bzw. Umsetzung des BKP bedingten Beeinträchtigungen, die gegenüber dem Ausgangszustand als potenziell erheblich nachteilig eingestuft werden müssen, können bei Durchführung des Plans entweder vermieden, minimiert oder im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ausgeglichen werden.
- Die Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete werden durch die Ausweisungen des BKP nicht erheblich beeinträchtigt.
- Durch die im Braunkohlenplan enthaltenen, umfangreichen Festlegungen zur Vermeidung und Minderung von potenziellen Auswirkungen während der Abbautätigkeit und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird die raumordnerische Voraussetzung für die Entwicklung einer von bergbaubedingten Gefährdungspotenzialen freie, abwechslungsreiche, vielfältig nutzbare, gestalterisch akzeptanzfähige und weitgehend nachsorgefreie Bergbaufolgelandschaft geschaffen.
- Im Zuge der prozessualen Umweltprüfung wurde eine Planoptimierung durchgeführt. Im Planungsprozess wurden sukzessive potenzielle Umweltauswirkungen durch Festlegungen minimiert und vermieden.
- Mit der Verknüpfung von aktivem und Sanierungsbergbau werden zugleich Grundvoraussetzungen dafür geschaffen, die Abbauhohlformen stillgelegter Tagebaue außerhalb des Plangebiets durch Wasserbereitstellung in überschaubaren Zeiträumen mit guter Wasserqualität zu fluten und damit maßgeblich zur Entwicklung des Südraums Leipzig zu einem regional bedeutsamen Erholungsgebiet mit überregionaler Ausstrahlung und vielfältigen Nutzungspotenzialen, neuer landschaftlicher Attraktivität und guter Lebensqualität beizutragen.

8 Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 2 Abs. 3 SächsLPlG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür zu benennen (Monitoring). Mit dem Monitoring soll sichergestellt werden, dass unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans frühzeitig ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Das vorgeschlagene Monitoringkonzept beinhaltet eine Vielzahl von Indikatoren, die eine effektive und zugleich aussagekräftige Überwachung der Umweltauswirkungen absichern sollen (vgl. Kap. 3.4 des Umweltberichts).

Aufbauend auf die Erkenntnisse der Umweltprüfung orientiert sich das Monitoring sowohl an den maßgeblichen Einwirkungstypen der regionalplanerischen Festlegungen als auch an den Umweltzielen, die als Bewertungsmaßstab herangezogen wurden. Darüber hinaus liefern die im Rahmen der Umweltprüfung identifizierten Umweltprobleme wichtige Hinweise für das Monitoring.

Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die Überwachung potenzieller Umweltauswirkungen zu gewährleisten und unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Für das Monitoring der Umweltauswirkungen der Durchführung des BKP werden die erforderlichen Monitoringaufgaben im Kap. 3.4 des Umweltberichts benannt, um mittel- und langfristig die Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu überwachen.

Aus dem Beteiligungs- und Öffentlichkeitsverfahren ergeben sich keine Hinweise für zusätzlich aufzunehmende Überwachungsmaßnahmen. Auf der Ebene des BKP liegen für den geplanten Abbau und die sich anschließende Wiedernutzbarmachung teilweise nur grobe Planungen der einzelnen Projektschritte vor, hier werden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 SUP-RL die nachfolgenden Planungsstufen einbezogen und die Sachverhalte werden in die Überwachungsmaßnahmen eingestellt. Unabhängig davon ist eine Fortschreibung der Überwachungsmaßnahmen auch im Hinblick auf den zu betrachtenden Zeithorizont bis 2100 bei Vorlage neuer Erkenntnisse erforderlich.

Anhang 1

Braunkohlenplan
Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Neuaufstellung mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach

Planentwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG vom 23.04.2010 und Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung

Braunkohlenplan

Tagebau

Vereinigtes Schleenhain

Neuaufstellung mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach

gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPlG

Entwurf

für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung

gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG

Bearbeitungsstand: 23.04.2010

Regionaler Planungsverband Westsachsen
Regionale Planungsstelle Leipzig
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

Herausgeber und Bearbeitung:

Regionaler Planungsverband Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig
Telefon: (03 41) 33 74 16-0

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN 2

2. PLANÄNDERUNGEN UND -ERGÄNZUNGEN IN DEN ZIELEN, GRUND SÄTZEN UND BEGRÜNDUNGEN 3

3. ÄNDERUNGEN IN DEN KARTEN 3 UND 5 19

3.1 Ergänzungen bzw. Änderung in der Karte 3 – Zielkarte Braunkohlenabbau 19

3.2 Ergänzungen bzw. Änderung in der Karte 5 – Zielkarte Gestaltung der Bergbaufolge-landschaft – Endzustand – 20

4. ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG 21

Anlagen

Karte – Kennzeichnung der Ergänzungen bzw. Änderungen zur Karte 3

Karte – Kennzeichnung der Ergänzungen bzw. Änderungen zur Karte 5

Karte 3 – Zielkarte Braunkohlenabbau, Maßstab 1 : 50 000

Karte 5 – Zielkarte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand – Maßstab 1 : 50 000

Karte – Darstellung des VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Untersuchungs-rahmen der SUP und in NATURA-2000-Kulisse, Teil 1

Karte – Darstellung des VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Untersuchungs-rahmen der SUP und in NATURA-2000-Kulisse, Teil 2

1. Vorbemerkungen

In Auswertung der im Zuge des nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG durchgeführten Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung eingebrachten und in den Verhandlungen vom 25.03.2009 und 25.11.2009 erörterten Hinweise, Bedenkungen und Anregungen stellte die Verbandsversammlung am 23.04.2010 mit Beschluss Nr. V/VV 07/03/2010 fest, dass Änderungen und Ergänzungen am Planentwurf in der Fassung vom 08.08.2008 mit erneutem Auslegungsbedarf erforderlich werden.

Nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG Satz 1 ist im Fall von Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfs eine erneute Auslegung nach § 6 Abs. 2 vorzunehmen. **Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden.**

Planänderungen und -ergänzungen sind wie folgt hervorgehoben:

- Textstreichungen im Leitbild, in den Zielen und Grundsätzen sowie der Begründungen werden als durchgestrichen gekennzeichnet,
- Textänderungen oder -ergänzungen im Leitbild, in den Zielen und Grundsätzen sowie in den Begründungen werden als unterstrichen gekennzeichnet,
- Textstreichungen, -änderungen oder -ergänzungen im Leitbild, in den Zielen und Grundsätzen sowie in den Begründungen werden zusätzlich grau hinterlegt,
- Ergänzungen bzw. Änderungen der zeichnerischen Festlegungen werden in den Karten 3 und 5 dieses Beteiligungsentwurfs dargestellt. Für eine transparente Darstellung der jeweiligen Ergänzungen bzw. Änderung in den Karten 3 und 5 werden zusätzlich Karten mit der Kennzeichnung der Ergänzung bzw. Änderung durch rote Markierungen und Nummerierung beigefügt. Die Ergänzungen bzw. Änderungen in den Karten 3 und 5 werden gesondert im Punkt 3 beschrieben.

Alle Planänderungen und -ergänzungen wurden gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlG hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft. Dabei wurde ermittelt, ob aus den Planänderungen und -ergänzungen gegenüber den im Umweltbericht in der Fassung vom 26.09.2008 dokumentierten Prüfungsergebnissen neue, erhebliche Umweltauswirkungen mit erweiterten Prüfungs- und Beteiligungserfordernissen resultieren können. In diese Ermittlung wurden auch die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen sowie die Fachprüfung Artenschutz in der Fassung vom 26.09.2008 einbezogen.

2. Planänderungen und -ergänzungen in den Zielen, Grundsätzen und Begründungen

Änderung/Ergänzung Nr. 2.1, Leitbild auf Seite 17

Leitbild

Für den Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain sind in Umsetzung der Energiepolitik des Freistaats Sachsen und des Landesentwicklungsplans Sachsen die Voraussetzungen für eine geordnete Nutzung des einheimischen Rohstoffs Braunkohle als landesweit bedeutsame Lagerstätte zu schaffen. Die Braunkohlenförderung über einen bis ca. 2040 reichenden Abbauhorizont dient der weiteren Gewährleistung einer versorgungssicheren, kostengünstigen, subventionsfreien Energieversorgung in Sachsen als Beitrag zur einheimischen Wertschöpfung und Beschäftigungssicherung. Diese Gesichtspunkte werden mit der Braunkohleverstromung im Kraftwerk Lippendorf als eine der derzeit weltweit modernsten und leistungsfähigsten Anlagen ihrer Art umgesetzt. Im Sinne der Verpflichtung zu einem zeitgemäßen, möglichst umweltschonenden und sozialverträglichen Bergbau sind zulasten des Bergbautreibenden

- abbaubedingte Auswirkungen maßgeblich durch Abgrabung, Grundwasserabsenkung sowie Lärm- und Staubemissionen für Siedlungen sowie für Natur und Landschaft auf das unabdingbare Maß zu begrenzen,
- sozialverträgliche Angebote auf der Grundlage des Heuersdorf-Vertrags zur gemeinsamen oder individuellen Umsiedlung umzusetzen und geeignete Umsiedlungsstandorte fortzuentwickeln,
- geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit frühzeitigen Kompensationen für abbaubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nur im Zuge der Wiedernutzbarmachung, sondern auch auf unverritzten Flächen vorzunehmen und
- tagebaubedingt zu unterbrechende oder zu beeinträchtigende Elemente der technischen Infrastruktur zeit- und qualitätsgerecht unter Beachtung über das Plangebiet hinaus reichender Netzwirkungen zu ersetzen.

Mit dem Plan schafft die Regionalplanung außerdem die raumordnerischen Voraussetzungen für eine von bergbaubedingten Gefährdungspotenzialen freie, abwechslungsreiche, vielfältig nutzbare, gestalterisch akzeptanzfähige und weitgehend nachsorgefreie Bergbaufolgelandschaft. Schwerpunkte bilden dabei

- für die Landwirtschaft die Rückgabe von Kippenflächen mit marktfähigem Ertragspotenzial zum Ausgleich abbaubedingter Flächeninanspruchnahmen und zur Sicherung des Bestands des Wirtschaftszweigs und seiner Unternehmen,
- für die Waldmehrung auf naturnahe Mischwaldbestände mit einheimischen Baumarten ausgerichtete Aufforstungsmaßnahmen vorwiegend auf Alt- und Neukippenflächen als Beitrag zu einer deutlichen Erhöhung des Waldanteils in der Region,
- für Natur und Landschaft die Entwicklung spezifischer Lebensräume für Flora und Fauna maßgeblich auf größeren, zusammenhängenden Prozessschutzflächen im Neukippenbereich Schleenhain und im Altkippenbereich Peres als eigenständiges Kerngebiet der bergbauspezifischen Biotopvernetzung sowie
- für die Sanierung des Gebietswasserhaushalts die Wiederherstellung geordneter Vorflutverhältnisse, die Neuentstehung großer Tagebaurestseen ohne struktur- oder wassergütebedingte Nutzungsbeschränkungen und die Vermeidung negativer Folgen des Grundwasserwiederanstiegs.

Mit der Verknüpfung von aktivem und Sanierungsbergbau werden zugleich Grundvoraussetzungen dafür geschaffen, die Abbauhohlformen stillgelegter Tagebaue außerhalb des Plangebiets durch Wasserbereitstellung in überschaubaren Zeiträumen mit guter Wasserqualität zu fluten und damit maßgeblich zur Entwicklung des „Südraums Leipzig“ zu einem ~~regional bedeutsamen~~ Erholungsgebiet mit überregionaler Ausstrahlung und mit vielfältigen Nutzungspotenzialen, neuer landschaftlicher Attraktivität und guter Lebensqualität beizutragen.

Änderung/Ergänzung Nr. 2.2, Kommentierung auf Seite 18

Im Braunkohlenplan sind nach § 4 Abs. 4 SächsLPlG **Festlegungen zu den Abbaugrenzen** sowie zu den **Grundzügen der Wiedernutzbarmachung** und zur **anzustrebenden Landschaftsentwicklung** vorzunehmen. Der Abbauentwicklung sind die langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung, fixiert im Energieprogramm Sachsen 2004, sowie die Vorgaben der Landesplanung gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 (Ziele 7.3 und 11.2, Grundsatz 11.1) zugrunde zu legen. Nach § 4 Abs. 5 SächsLPlG sind die vorliegenden bergrechtlichen Betriebspläne, insbesondere der Rahmenbetriebsplan zum Tagebau Vereinigtes Schleenhain, mit dem Braunkohlenplan in Einklang zu bringen.

Das aufgestellte allgemeine Leitbild formuliert funktional **übergreifende Rahmenbedingungen** für Abbau, Wiedernutzbarmachung und Landschaftsentwicklung und dient der Einordnung des Planungsgegenstands in einen regionalen Kontext. Die Aussagen im Leitbild werden in den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplans regionalplanerisch konkretisiert. Zugleich werden damit außerhalb der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen von MIBRAG mbH (aktiver Bergbautreibender) und LMBV mbH (Träger des Sanierungsbergbaus) liegende Handlungserfordernisse erfasst. Es fungiert damit zugleich als festlegungsübergreifendes Bindeglied zum Regionalplan Westsachsen 2008 und setzt Anknüpfungspunkte insbesondere zur Landschafts- und Infrastrukturentwicklung, zur Sanierung des Gebietswasserhaushalts sowie zur regionalen Entwicklung im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsLPlG.

Im Interesse gutnachbarschaftlicher Beziehungen zwischen dem Bergbautreibenden und den berührten Ortsteilen der Stadt Groitzsch, insbesondere der Ortslage Pödelwitz, wird empfohlen, Maßnahmen für den Lärm- und Staubschutz einschließlich deren Überwachung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur sowie zu Wertverlusten beim Grundbesitz verbindlich in einem Kommunalvertrag zwischen MIBRAG mbH und Stadt Groitzsch unter Einbindung der betroffenen Bürgerschaft zu regeln. Dabei ist es sinnvoll, alle denkbaren Entwicklungsoptionen bis hin zu einer freiwilligen Umsiedlung in die Überlegungen einzubeziehen. Dem wird mit den Ausweisungen im Plan, insbesondere mit der Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets Braunkohlenabbau (Abbaufläche) für den Bereich Pödelwitz gemäß Ziel 03 und Karte 3 Rechnung getragen.

Das Leitbild trägt ausdrücklich keinen regionalplanerischen Festlegungscharakter, bildet damit eine **Orientierung für die an der Planverwirklichung beteiligten öffentlich-rechtlichen bzw. privatwirtschaftlichen Akteure** und entfaltet im Unterschied zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Regelung in § 4 Abs. 4 ROG keine rechtliche Bindungswirkung.

Änderung/Ergänzung Nr. 2.3, Änderung der Begründung zu Ziel 01 auf Seite 20

(infolge der Änderungen 3.10 und und 5.10 – Erweiterung des Plangebiets Schleenhain in den Karten 3 und 5 um den Einmündungsbereich der verlegten S 50 (K 7932) in dem bestehenden Verlauf zulasten des Sanierungsgebiets im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach sowie die unveränderte Übernahme der Ausweisung aus dem Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Vorranggebiet Forstwirtschaft [Waldumbau] in das Plangebiet Vereinigtes Schleenhain (Vorranggebiet Waldschutz) als inhaltsgleiche Neubenennung aus plansystematischen Gründen)

Begründung

Nach § 4 Abs. 5 SächsLPlG wird die Abgrenzung der Braunkohlenplangebiete und in analoger Anwendung der Braunkohlenpläne durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden, die Umsiedlung sowie Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter beeinflusst wird, bestimmt. Der **Umgriff des Plangebiets** wurde im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain unter Zugrundelegung nachfolgender **Kriterien** festgelegt:

- Gebiete für den Abbau und Außenhalden,
- Reichweite der tagebaubedingten Grundwasserbeeinflussung,
- Lage benachbarter Plan- bzw. Sanierungsgebiete von Braunkohlenplänen,
- Flächen für erforderliche Ersatzmaßnahmen,
- Geländezäsuren maßgeblich in Form von Straßen und Fließgewässern,
- Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Thüringen

Dabei erfolgte die Abgrenzung so, dass sich alle erforderlichen regionalplanerischen Festlegungen in textlicher bzw. zeichnerischer Form eindeutig und vollständig auf das ausgewiesene Plangebiet beziehen.

Eine **Erweiterung des Plangebiets** zulasten des im verbindlichen Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Planfassung vom 14.06.2002) ausgewiesenen Sanierungsgebiets ist zur regionalplanerischen Sicherstellung sowohl

- der im Interesse einer weitestgehenden Ausschöpfung der Lagerstätte nunmehr vorgesehenen Süderweiterung des Abbaufelds Schleenhain (dazu wurde durch das Sächsische Oberbergamt eine Planfeststellung mit UVP ~~eingeleitet~~ durchgeführt) als auch
- einer Ersatztrasse für die abbaubedingt zu verlegende Staatsstraße S 50 zwischen Deutzen und Ramsdorf mit Führung über das Kippengelände des früheren Tagebaus Regis IV (Trassierung gemäß Plangenehmigung der Landesdirektion Leipzig vom 25.09.2008; zwischenzeitlich realisiert)

erforderlich. Bedingt durch die Herauslösung der berührten Flächen aus dem Sanierungsgebiet des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach und die Neuzuordnung zum Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain bildet das Neuaufstellungsverfahren zum vorliegenden Braunkohlenplan zugleich eine **Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach** (siehe nachfolgende Abbildungen).

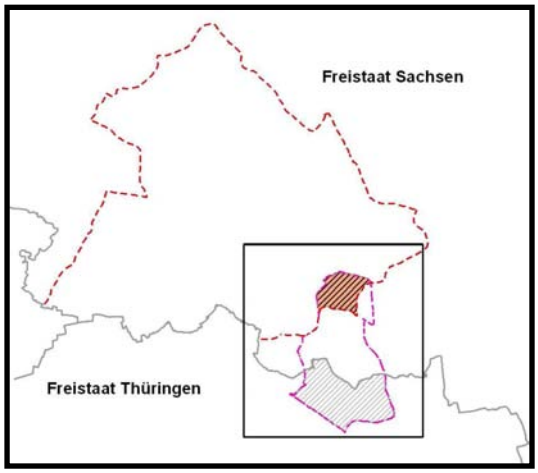

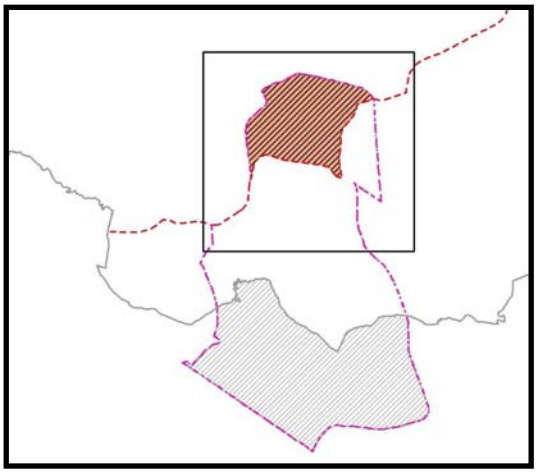

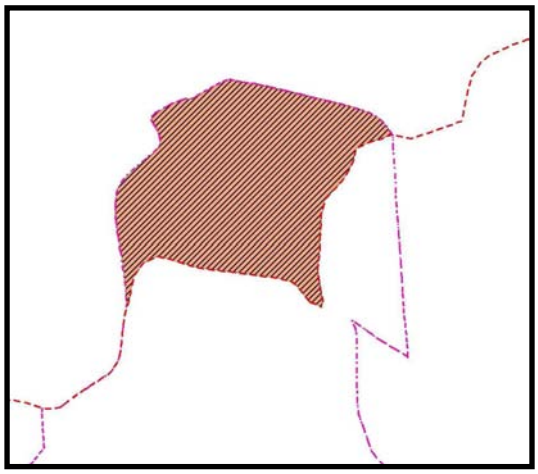

Grenze Plangebiet Braunkohlenplan (BKP) Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Grenze Sanierungsgebiet Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan (SRP)Tagebau Haselbach

Landesgrenze Freisstaat Sachsen

Anteil Freistaat Thüringen am Sanierungsgebiet des SRP Tagebau Haselbach

Teil des Sanierungsgebiets des SRP Tagebau Haselbach, welches im Zuge der Teilfortschreibung herausgelöst und dem BKP Tagebau Vereinigtes Schleenhain zugeordnet wird

Abweichend wurde mit den Umsiedlungsstandorten verfahren. Die drei Standorte für die gemeinsame Umsiedlung der Bürger der Ortslage Heuersdorf

- „Am Wäldchen“ in der Stadt Regis-Breitingen,
- „Kirschallee“ im Ortsteil Hagenest der (Stadt Regis-Breitingen) und
- „Neu-Heuersdorf“ in der Stadt Frohburg

liegen außerhalb des Plangebiets des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Da mit Stand 06/2008 für alle Standorte Baurecht bei gegebener Konfliktfreiheit zum Regionalplan Westsachsen 2008 bestand, die Realisierung von öffentlich-rechtlicher Erschließung und Ersatzbauten weit fortgeschritten ist und die verfügbaren Flächen für eine Bedarfsdeckung mehr als ausreichend dimensioniert sind, besteht objektiv kein regionalplanerischer Handlungsbedarf zur Ausweisung von Umsiedlungsstandorten mehr.

Änderung/Ergänzung Nr. 2.4, Änderung Ziel 02 auf Seite 21

Ziel 02 – Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

Zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen Festlegungen im Braunkohlenplan gegenüber dem Regionalplan Westsachsen 2008 (Karte 14 – „Raumnutzung“) werden Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet festgelegt. ~~Innerhalb dieser Grenzen erfolgen die regionalplanerischen Festlegungen für die Nutzungsarten Abbau von Braunkohle (einschließlich betriebsnotwendiger Flächen und Zwischenlager REA-Gips), Erholung, Natur und Landschaft, technische Infrastruktur (Ersatztrassen), Landwirtschaft, Waldmehrung und Waldschutz sowie zur Sicherheitslinie und zur Vorflutneuordnung originär im Braunkohlenplan und werden generalisiert in den Regionalplan übernommen. Ausweisungen zur Windenergienutzung innerhalb der Grenzen erfolgen ebenso wie alle regionalplanerischen Festlegungen außerhalb der Grenzen, mit Ausnahme des Plan- bzw. Sanierungsgebiets, originär im Regionalplan und sind nachrichtlich in den Braunkohlenplan übernommen.~~

Änderung/Ergänzung Nr. 2.5, Änderung Begründung zu Ziel 03 auf den Seiten 24 und 25

Seite 24

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche)

Die als **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche**) festgelegten Teile des Plangebiets **werden parallel zum bzw. nach erfolgtem Abbau weiter bergbaulich genutzt.** Diese Nutzung kann z. B. als bergbauliche Wasserhaltung, Grubenwasserreinigungsanlage, Band- oder Leitungstrasse, Tagesanlage, Montage- und Lagerplatz oder Abflachungsbereich im Zuge der Herstellung bodenmechanisch standsicherer Böschungen erfolgen. Größtenteils werden diese Gebiete als Voraussetzung der Oberflächengestaltung im Zuge der Wiedernutzbarmachung verkippt (Ziel 06) oder verbleiben als Tagebaurestloch, welches nachfolgend geflutet wird (Ziel 16).

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) erfolgt erstmalig in einem Braunkohlenplan in der Planungsregion Westsachsen. Damit soll festgelegt werden, dass auch nach dem eigentlichen Abbau von Braunkohle diese Gebiete weiterhin bergbaulich genutzt werden müssen, ohne dass sofort die für diese Gebiete in Karte 5 festgelegten Nutzungen im Zuge der Endgestaltung der Bergbaufolgelandschaft regionalplanerisch gelten.

Seite 25

Zwischennutzung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung dieses BKP wurde das Anliegen des Landkreises Leipzig zur Etablierung einer akzeptanzfähigen **Trainingsstrecke für den Motorsport/Motocross** im Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain geprüft. In Abstimmung mit dem Bergbautreibenden kommt dafür aus Sicht der Betriebsführung der Bereich des westlich an die ehemalige Kohlebahnausfahrt des Abbaufelds Schleenhain anschließenden Kippenböschungssystems infrage.

~~Der betreffende Bereich ist in Karte 3 „Braunkohlenabbau“ als „Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) und in Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand“ als „Vorranggebiet Waldmehrung“ festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht steht der Zwischennutzung dieses Bereichs als Trainingsstrecke aufgrund seiner siedlungsfernen Lage unterhalb der angrenzenden Kippenoberfläche für die Zeitdauer des Fortbestehens der Vorranggebietsausweisung Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) nichts entgegen. Im Zuge der vorgesehenen bergbaulichen Entwicklung des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain wird dieser Bereich durch künftige Abbauentwicklungen nicht mehr tangiert und im Zuge der Wiedernutzbarmachung etwa im Jahr 2025 verkippt. Nach erfolgter Überkippung fallen die geländemorphologischen Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb der Trainingsstrecke weg. Die Festlegung des Bereichs als Vorranggebiet Waldmehrung schließt einen Weiterbetrieb an dieser Stelle nach erfolgter Wiedernutzbarmachung regionalplanerisch zunächst aus. Die Trainingsstrecke ist keine Ausweisung des BKP und wurde im Rahmen der SUP und der NATURA-2000-Prüfungen nicht berücksichtigt.~~

Alle weiteren Schritte für die Genehmigung und den Betrieb der Trainingsstrecke für den Motorsport sind nicht Gegenstand dieses Braunkohlenplanverfahrens, sondern nachfolgender Genehmigungsverfahren.

Änderung/Ergänzung Nr. 2.6, Änderung Begründung zu Ziel 09 auf Seite 35

Begründung

Im Zuge der **Abbauentwicklung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain** werden voraussichtlich noch rund 17 km² Fläche abgegraben. Davon entfällt ein weitaus überwiegender Anteil auf Ackerflächen mit vorherrschend hohem Ertragspotenzial (Ackerzahlen verbreitet > 50, stellenweise > 70), auf deren Bewirtschaftung die betroffenen Agrarbetriebe angewiesen sind. Davon ausgehend kommt einer sachgerechten Wiedernutzbarmachung mit der Rückgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Bergbautreibenden eine besondere Bedeutung zu. Zugleich sind Waldmehrung und forstwirtschaftliche Folgenutzung an entsprechende Bodenvoraussetzungen gebunden, um naturraumtypische Wuchsleistungen, die Gewährleistung der Schutz- und Nutzfunktionen sowie möglichst abwechslungsreiche Waldbilder erhalten zu können. Damit werden zugleich Voraussetzungen für die Umsetzung der regionalplanerischen Zielstellung zur Waldmehrung in der Planungsregion Westsachsen (Regionalplan Westsachsen 2008, Z 9.2.2) geschaffen.

Zur Eignung der **Deckgebirgsschichten für die Wiedernutzbarmachung** liegen bodengeologische Vorfeldgutachten vor, wonach insbesondere folgende Substrate für die Wiederherstellung von Böden mit einem naturraumtypischen Wuchspotenzial infrage kommen:

- weichselkaltzeitlicher Lösslehm,
- saale- bzw. elsterkaltzeitlicher Geschiebemergel,
- saale- und (früh)elsterkaltzeitliche Schmelzwassersande, Flusssande und -kiese,
- Pödelwitzer Sande, Bändertone und Auenlehm

Hinsichtlich ihrer **Verfügbarkeit** ist die Situation innerhalb der Abbaufelder wie folgt zu beurteilen:

- Im **Feld Schleenhain** ist im südöstlichen Bereich lokal bis zu einem Meter mächtiger Auenlehm vorhanden. Lösslehm ist durchgehend in wechselnden Mächtigkeiten (0,3-1,0, maximal 2,0 m) verbreitet. Geschiebemergel des Saale- bzw. Elsterglazials mit Trennung durch 2-6 m mächtige Flussschotter in Teilbereichen nimmt in Richtung Südosten tendenziell ab.
- Im **Feld Peres** ist saalekaltzeitlicher Geschiebemergel bzw. -lehm in Mächtigkeiten bis zu 3,5 m verbreitet. Darunter lagern zumeist Schmelzwassersande und -kiese (Mächtigkeit bis 2 m) einschließlich des „Leipziger Bändertons“ (bis 9,5 m) sowie als quartäre Basisablagerungen Sande und Kiese (3,5 m).
- Im **Feld Groitzscher Dreieck** sind Löss in Mächtigkeiten bis 1,0 m und am östlichen Rand Auenlehm bis 2,0 m verbreitet. Hinzu kommen lokal bis 15 m mächtige, aber durch mehrere Meter umfassende Schotter getrennte saalekaltzeitliche Geschiebemergel- bzw. -lehmablagerungen (Mächtigkeit im Mittel 2,4, maximal 8 m) sowie Muschelschluffschichten.

Damit ist hinsichtlich der Bodenvoraussetzungen insgesamt eine den vorgesehenen Folgenutzungen entsprechende **Wiedernutzbarmachung** erreichbar. Mit dem Zielverweis auf einen Ausgleich von Überschüssen bzw. Fehlmengen an kulturfähigen Substraten zwischen den Abbaufeldern soll festgeschrieben werden, dass die im Abbaufeld Groitzscher Dreieck anstehenden Kulturböden zur Wiedernutzbarmachung in den Abbaufeldern Schleenhain und Peres einzusetzen sind.

Mit dem Auftrag von selektiv gewonnenen kulturfähigen Substraten ~~in einer Mächtigkeit von 1,5-2,0 m auf die Abschlussscheibe der jeweiligen Kippenflächen~~ in Mächtigkeiten

- von 1,5-2,0 m bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sowie
- von mindestens 2,0 m auf aufzuforstenden Flächen

auf die Abschlussscheibe der jeweiligen Kippenflächen werden **günstige Basisvoraussetzungen für die Bodenbildung** geschaffen.

Darüber hinaus bilden gezielte **Meliorations- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** auf den Kippen-Rohböden eine Grundvoraussetzung für die Erreichung und nachhaltige Sicherung eines anforderungsgerechten Ertragspotenzials als Voraussetzung für die Übergabefähigkeit der Flächen an die Folgenutzer. Dazu können insbesondere eine Anreicherung der Böden mit organischer Substanz, ihre Homogenisierung durch eine intensive Bodenbearbeitung sowie standortentsprechende Anbaukulturen und Fruchtfolgen wirksam beitragen.

Änderung/Ergänzung Nr. 2.7, Änderung Ziel 13 auf Seite 42

Ziel 13 – Verwendung der Sümpfungswässer

Das Sümpfungswasser soll bis zur Einstellung der Filterbrunnenentwässerung und der Wasserhaltung im Plangebiet

- in Fließgewässer zur bedarfsgerechten Stützung mit Gewährleistung der ökologisch begründeten Mindestabflüsse eingeleitet,
- zur Wasserzuführung in bestehende, beeinflusste Standgewässer im unmittelbaren Tagebauumfeld verwendet,
- im Verbund mit dem Tagebau Profen zur Flutung der Abbauhohlformen in den Sanierungsgebieten des Südraums Leipzig entsprechend den regionalplanerisch festgelegten Nutzungszielen bereitgestellt und
- zur bedarfsgerechten Stabilisierung der Wasserspiegelhöhe im Großstolpener See bei + 135 m NN genutzt werden.

Bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse im Einwirkungsgebiet des Abbauvorhabens ist zu gewährleisten, dass der Wasserspiegel des Haselbacher Sees auf einem Niveau von + 151 m NN gehalten wird. Dazu ist bei Bedarf eine mengenmäßig ausreichende und gütemäßig unbedenkliche Wasserzufuhr sicherzustellen und durch ein Monitoring zu begleiten.

Bei der Abgabe von Sümpfungswässern in Fließgewässer sind Wasserqualitäten, die eine konditionsfreie Einleitung gestatten, zu gewährleisten.

Änderung/Ergänzung Nr. 2.8, Änderung Ziel 15 auf Seite 45

Ziel 15 – Bergbaubedingte Umsiedlungen

Die Umsiedlung von Heuersdorf sowie der Restbebauung Droßdorf ist sozialverträglich ~~und nach Möglichkeit als gemeinsame Umsiedlung~~ abzuschließen. Die infrastrukturelle Qualität der Umsiedlungsstandorte ist am Standard vergleichbarer Neubausiedlungen in der Region zu orientieren. ~~Auf eine zielgerichtete und nachnutzungsorientierte Umsetzung ausgewählter denkmalgeschützter Gebäude ist hinzuwirken.~~

Änderung/Ergänzung Nr. 2.9, Änderung Ziel 16 und Begründung zu Ziel 16 auf den Seiten 46 und 48

Ziel 16 – Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

Nach Einstellung der Braunkohlengewinnung ist die Wiedernutzbarmachung auf die Herstellung weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse auszurichten. Dabei sind dauerhafte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg zu vermeiden.

Die Abbauhohlformen im Plangebiet sollen in der Reihenfolge Peres vor Groitzscher Dreieck endgeflutet werden. Dabei sollen zusätzlich zum Eigenaufgang durch Wasserzuführung aus der Weißen Elster

- das Restloch Peres (künftig Pereser See) bis zu einem Niveau von + 120 m NN und
- das Restloch Groitzscher Dreieck (künftig Groitzscher See) bis zu einem Niveau von 133 m NN unter Beachtung von Hochwasserschutz- (Rückhalteraum im Restsee) und Naturschutzanforderungen (Schnauderaue)

gefüllt werden. Dazu erforderliche Wasserentnahmen aus der Weißen Elster sind unter Beachtung von Dargebot und vorhandenen Nutzungen unter Einhaltung des ökologisch begründeten Mindestabflusses vorzunehmen.

Die bergbauliche Gestaltung der Restlöcher Peres und Groitzscher Dreieck soll so erfolgen, dass auf mehr als 70 % ihrer Gesamtfläche Wassertiefen von mindestens 20 m und angrenzend an Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) Flachwasserzonen entstehen. Die Wasserqualitäten in den herzustellenden Tagebaurestseen sind auf wassergebundene Freizeit- und Erholungsformen mit Badebetrieb sowie auf konditionsfreie Überschusswassereinleitungen in die Fließgewässer auszurichten.

Das Restloch Groitzscher Dreieck soll über den Stundungszeitraum ~~auf einem Zwischenwasserspiegel in einem Höhenintervall zwischen + 100 und + 105 m NN gehalten~~ als bergbauliche Wasserhaltung genutzt werden.

Begründung

Im Ergebnis der Einstellung der Braunkohlengewinnung im Plangebiet, der Außerbetriebnahme nicht mehr benötigter Filterbrunnen, der Flutung von Abbauhohlformen sowohl im Plangebiet als auch in den angrenzenden Sanierungsgebieten sowie der Wiederauffüllung des entwässerten Porenvolumens kommt es zu einem schrittweisen **Grundwasserwiederanstieg,** wobei der stationäre Endzustand etwa für das Jahr 2100 erwartet wird. Potenzieller Wirkungspfad für dauerhaft verbleibende Beeinträchtigungen von Schutzgütern (vgl. Regionalplan Westsachsen 2008, Z 4.3.1.3 und Karte 16 – Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen) stellt der Grundwasserwiederanstieg durch Einstellung der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung bis 1 m unter Geländeroberkante oder höher dar. Als mögliche dauerhaft verbleibende Beeinträchtigungen können auftreten:

- veränderte Geländehöhen durch Setzungen oder Sackungen mit Schwerpunkt Kippenmassive,
- Geländehebungen im Bereich unverritzter Flächen,
- Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit durch Grundwasserkontakt mit Altlasten und
- Versauerung bzw. Mineralisierung des Grundwassers durch Oxydationsprozesse in Kippenmassiven.

Diese können insbesondere die Veränderung von Lebensraumbedingungen sowie die Beeinträchtigung von Bauwerken bzw. Infrastrukturelementen nach sich ziehen. Aufgrund des unterschiedlichen Verformungsverhaltens von „gewachsenen“ und gekippten Massiven beim Grundwasseranstieg bilden die Übergangsbereiche besondere Konfliktbereiche.

Zur **Vermeidung von gemeinschädlichen Einwirkungen nach § 55 BBergG** kann neben einem Monitoring zum Grundwasseranstieg mindestens bis zum Erreichen des stationären Endzustands eine Beachtung von Gebieten mit entstehenden flurnahen Grundwasserständen insbesondere in bebauten Bereichen beitragen. Die Pflicht zur Abwehr und zur Behebung möglicher Schäden regelt sich nach § 114 ff BBergG. Überlappungen zu den angrenzenden Sanierungstagebauen, zu denen durch die LMBV mbH Betriebspläne Grundwasserwiederanstieg aufgestellt wurden, sind als Randbedingungen zu berücksichtigen.

Eine Übersicht über die im Plangebiet im Ergebnis der Wiedernutzbarmachung bereits bestehenden bzw. herzustellenden **Standgewässer** vermittelt die nachfolgende Tabelle.

Tagebausee	Wasserfläche (km²)	Endwasser-spiegelhöhe (m NN)	Volumen (Mio. m³)	Tiefe (maximal) (m)	Wasser-ableitung
Großstolpener See	0,30	135	0,25	5	Anbindung an Schnauder (Option)
Neukieritzscher See	0,25	122-130	1,00	8	Graben zur Neukippe Schleenhain (0,5 m³/min)
Pereser See	6,99	120	141,50	42	Anbindung an Weiße Elster (4,5 m³/min)
Groitzscher See	8,40	133	350,50	63	Anbindung an Schnauder (10 m³/min)

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand des Bergbautreibenden sind für die beiden großen Abbauhohlformen im Plangebiet folgende Eckpunkte für die Wasserfüllung absehbar:

- Der **Pereser See** soll bis ca. 2051 mit Oberflächenwasser aus der Weißen Elster (Zuführung von 71 m³/min über einen Stollen) und ergänzend durch den Einsatz von Sümpfungswasser aus dem Abbaufeld Groitzscher Dreieck (43 m³/min) geflutet werden, wobei voraussichtlich noch bis 2055 eine Zuspeisung zur Wasserspiegelstabilisierung erforderlich bleiben wird.
- Der **Groitzscher See** soll im Zeitraum 2048 bis ca. 2060 mit Wasser gefüllt werden, wobei dafür keine Sümpfungswassermengen mehr verfügbar sind, so dass ausschließlich auf Oberflächenwasser aus der Weißen Elster zurückgegriffen werden muss. Über die Einrichtung einer Bewirtschaftslamelle von ± 0,5 m für Hochwasserschutz und Niedrigwasseraufhöhung ist zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden.

Die Flutung ausschließlich durch den Grundwassereigenaufgang würde mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Mit dem Zielverweis auf die Einhaltung des ökologisch begründeten Mindestabflusses in der Weißen Elster sowie auf vorhandene Nutzungen soll sichergestellt werden, dass nur bei Sicherstellung dieser Anforderungen Flutungswasser aus der Vorflut entnommen werden kann. Bedingt durch den Zeithorizont von über 30 Jahren bis zum voraussichtlichen Abbauende beschränken sich die Festlegungen im Braunkohlenplan zur Flutung auf Grundzüge im Sinne der Anforderungen nach § 4 Abs. 4 SächsLPlG. Einzelheiten zur Flutung und Gestaltung der Endrestlöcher sind im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans sowie im Zuge von wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit UVP nach § 31 WHG festzulegen.

Mit dem Zielverweis auf die Herstellung ausreichend großer Wassertiefen wird dem Anliegen, limnologisch langfristig stabile, geschichtete Tagebauseen herzustellen, entsprochen. Die zu erwartenden Hohlformgeometrien bilden dafür vergleichsweise gute Voraussetzungen, was in den mittleren Wassertiefen von 23 m beim Pereser See und von 42 m beim Groitzscher See zum Ausdruck kommt. Mit der Orientierung der Wassergüteverhältnisse in den Seen auf wassergebundene Freizeit- und Erholungsformen sowie auf eine konditionsfreie Ableitung von Überschusswassermengen in die Vorflut wird klargestellt, dass der Bergbautreibende für die Herstellung weitestgehend nachsorgefreier Standgewässer in der Verantwortung steht. Damit wird zugleich der Annahme, dass öffentlich finanzierte Instrumentarien für eine Gewässernachsorge nach 2040 kaum mehr zur Verfügung stehen werden, entsprochen. Durch die Herstellung von Flachwasserzonen am West- und Südufer des Pereser Sees sollen Übergänge zwischen land- und wassergebundenen Lebensräumen geschaffen werden. Zugleich wirken sie als Ausgleich für abbaubedingte Beeinträchtigungen an geschützten Biotopen.

Der **Großstolpener See** hat seine Endwasserspiegelhöhe bereits erreicht und wird in seinem Westteil als Bademöglichkeit genutzt, während sich der Ostteil mit Insel zu einem Naturrefugium entwickelt hat. Aufgrund seiner Lage im Grundwasserabsenkungsbereich des Tagebaus wird das Gewässer nach wie vor als bergbauliche Wasserhaltung betrieben und mit einer Einspeisung von Sümpfungswasser gestützt.

Zwischen 2013 und 2017 erfolgt im Neukippenbereich Schleenhain die Geländeausformung für den späteren **Neukieritzscher See.** Für den Neukieritzscher See ist eine Fremdflutung nicht vorgesehen, so dass sich über die Zeitdauer der Grundwasserabsenkung seine Speisung auf zufließendes Oberflächenwasser beschränkt. Stationäre Verhältnisse mit einer Grundwasserspeisung werden für 2060 erwartet.

Mit der ~~Haltung eines Zwischenwasserspiegels im~~ Nutzung des Restlochs Groitzscher Dreieck als bergbauliche Wasserhaltung über den voraussichtlich bis mindestens 2025 andauernden Stundungszeitraum (Wiederaufnahme Abbau für 2030 vorgesehen) wird wirksam dazu beigetragen, Kohlestaubausträge aus dem Tagebauliegenden mit resultierenden Immissionsbelastungen für Ortslagen in der Umgebung zu minimie-

ren. Zugleich sichert ~~das angegebene Höhenintervall~~ die Nutzung des Restlochs Groitzscher Dreieck als bergbauliche Wasserhaltung über den Stundungszeitraum einen Retentionsraum von über ~~5~~ 10 Mill. m³ in der Hohlform, um insbesondere meteorologisch bedingte Schwankungen im Wasseraufkommen Rechnung tragen und Sümpfungswasser aus dem Tagebaubereich zeitweilig einstauen zu können.

Änderung/Ergänzung Nr. 2.10, Änderung Begründung zu Ziel 20 auf Seite 52

Begründung

Entsprechend Ziel 9.2.2 des Regionalplans Westsachsen 2008 ist der **Waldanteil in der Region** auf mindestens 18,5 % unter Berücksichtigung landschaftstypischer Eigenarten zu erhöhen. Ziel 4.1.4 besagt weiterführend, dass im Südraum Leipzig im Bereich der „Regionalen Schwerpunkte der Bergbausanierung" (einschließlich Tagebau Vereinigtes Schleenhain; Anteil siehe Flächenbilanz) der Waldanteil auf mindestens 45 % der Gesamtlandoberfläche zu erhöhen ist. Erstaufforstungen sollen dabei insbesondere mit der Zielstellung der Entwicklung großer, funktional zusammenhängender, standortgerechter Mischwaldbestände mit einheimischen Baumarten in der Bergbaufolgelandschaft des Südraums Leipzig erfolgen.

Vorranggebiete Waldmehrung dienen der Verbesserung von Natur und Landschaft sowie der Lebensverhältnisse der Bevölkerung. In der Bergbaufolgelandschaft besitzen Aufforstungsmaßnahmen auf Kippenflächen besondere Bedeutung für die Ausbildung raumwirksamer Ausgleichsfunktionen. Insbesondere die Bodenbildung wird maßgeblich durch die tiefe und intensive Durchwurzelung (zzgl. Erosionsschutzwirkung) und Förderung des Bodenlebens beschleunigt. Naturnahe, standort- und funktionsgerechte Wälder gewährleisten am besten die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, wobei bei der erstmaligen Bepflanzung von Halden und Kippenflächen zunächst Pionierbaumarten als Vor- bzw. Zwischenwälder Verwendung finden sollten. Die Bewaldung von Kippenflächen, insbesondere im Südraum Leipzig, ist im Zusammenhang mit den Freizeitmöglichkeiten und den Naturschutzflächen zudem ein wesentlicher Faktor der Standortattraktivität.

Bei dem festgelegten VGR Waldmehrung auf der Innenkippe Peres handelt es sich abweichend von den im Zuge des laufenden Tagebaubetriebs neu entstehenden Kippenflächen um einen Standort, dessen bergbauliche Inanspruchnahme durch eine Kippenrückgewinnung im Rahmen der Braunkohlensanierung bereits mehrere Jahre zurückliegt. Deshalb hat sich in diesen „Altkippenbereichen" seither auf Teilflächen eine natürliche Sukzessionsentwicklung vollzogen. Als Kleinlandschaft Nr. 6 wurde dieser Standort in der Fachprüfung Artenschutz auf der Prüfungsebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) des Braunkohlenplans berücksichtigt und bewertet. Gefährdungen für die Population der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet konnten bei der Durchführung des Ziels 20 nicht festgestellt werden.

Dagegen wird der Erhaltungszustand für alle waldbewohnenden, gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten im bisher waldarmen Plangebiet deutlich verbessert. Mit den im Ziel 20 zum Standort der Innenkippe Peres festgelegten Ausnahmen für die Durchführung der Waldmehrung sollen die im Ergebnis der SUP und der Fachprüfung Artenschutz festgestellten, jedoch für den Erhaltungszustand der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet unerheblichen Verdrängungseffekte gemindert werden. Die konkrete Abgrenzung der Flächen der Innenkippe Peres, welche von der Waldmehrung ausgenommen werden sollen, sind in nachfolgenden Verwaltungsverfahren auf der Grundlage weiterer artenschutzrechtlicher Prüfungen vorzunehmen.

Der **vorhandene Wald** ist aufgrund seiner Funktionalität, seiner herausragenden Bedeutung für das Allgemeinwohl sowie den Naturhaushalt und seiner wirtschaftlichen Bedeutung dauerhaft in seinem Bestand zu sichern. Dies setzt naturnahe und funktionsgerechte Bewirtschaftungsformen voraus, welche die Schutzfunktionen des Waldes gegenüber Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna erhält sowie dessen Entwicklung als stabiles Ökosystem ermöglicht bzw. nachhaltig sichert.

Die bis 1990 forstwirtschaftlich wieder nutzbar gemachten Flächen bestehen überwiegend aus Reinbeständen. Insbesondere betrifft dies die vorhandenen, maßgeblich als Pionierwald angelegten Pappelreinbestände der Böschungsbereiche der Überflurkippen Schleenhain und Peres, welche zur Erfüllung der zugewiesenen Waldfunktionen mittel- bis langfristig in naturnahe Bestände aus standortgerechten Baumarten umzubauen sind.

Änderung/Ergänzung Nr. 2.11, Änderung Ziel 26 und Begründung zu Ziel 26 auf den Seiten 60 und 61

Ziel 26 – Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

Abbaubedingt zu unterbrechende Straßenverbindungen sind durch den Bergbautreibenden mindestens in der Qualität der in Anspruch zu nehmenden Trassen bei Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen für Siedlungen sowie möglichst zeitnah zu ersetzen. Die im Braunkohlenplan originär ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaft, Waldmehrung, Waldschutz sowie Natur und Landschaft stehen einer Querung durch Ersatztrassen nicht entgegen, wenn damit unter den Gesichtspunkten Verkehrswirksamkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und Umweltverträglichkeit die insgesamt günstigste Lösung erreicht wird.

Bei der Neutrassierung der B 176 zwischen Neukieritzsch und Pödelwitz einschließlich des parallel verlaufenden Radwegs ist auf Einbindungen in den derzeitigen Straßenverlauf westlich von Pödelwitz bzw. über einen Straßenknoten mit der K 7931 südlich von Neukieritzsch hinzuwirken.

~~Die Wiederherstellung einer südwestlichen Anbindung der Ortslage Kieritzsch (K 7950) an die B 176 ist entsprechend dem Verkippungsfortschritt im Abbaubereich Peres vorzunehmen.~~ Eine Option auf die Herstellung einer südlich von Neukieritzsch ausgehenden Verbindung mit der zwischen Rötha und Kahnsdorf verlaufenden K 7930 ist offenzuhalten.

Die im Abschnitt zwischen Deutzen und Ramsdorf durch den Abbau tangierte Staatsstraße S 50 soll über die Kippe Regis IV mit Anbindung an die Straße zwischen Regis-Breitingen und Ramsdorf ersetzt werden.

Für die Trasse der ehemaligen LIO 61 (Lucka/Thüringen)-Langenhain-Groitzsch ist über den Stundungszeitraum des Teilfelds Groitzscher Dreieck eine volle Nutzbarkeit zu gewährleisten. Im Fall einer bergbaubedingten Unterbrechung ~~ist~~ soll sie länderübergreifend im Bereich Lucka-Hemmendorf-Maltitz ~~zu ersetzen~~ ersetzt werden.

Neukippenflächen sind funktionsgerecht und unter Beachtung der Nutzungsartenfestlegungen durch Wirtschafts-, Rad- und Wanderwege mit Anknüpfung an das vorhandene Straßen- und Wegenetz, landschaftsgerechte Gestaltung und abwechslungsreiche Trassierung zu erschließen.

Bei der Neuanlage von Straßen und Wegen sollen begleitende Baumreihen angelegt werden.

Begründung

Im Zuge der Abbauentwicklung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfolgt bei vollständiger Umsetzung des Braunkohlenplans im Zeitraum bis 2040 die **Inanspruchnahme folgender Straßenverbindungen:**

- **B 176** (Abschnitt zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch) – Unterbrechung beim Übergang vom Abbaufeld Schleenhain nach Peres 2013, Verkehrswirksamkeit Ersatzneubau 2013 erforderlich,
- **S 50** (Abschnitt zwischen Deutzen und Ramsdorf) – Unterbrechung durch Erweiterungsfeld Deutzen 2009/2010, Verkehrswirksamkeit Ersatzneubau 2009/2010 erforderlich,
- **K 7950** (Anbindung Kieritzsch an B 176) – Unterbrechung beim Übergang vom Abbaufeld Schleenhain nach Peres 2013, ~~Wiederherstellung verkippungsbedingt nicht vor ca. 2030 möglich,~~
- **ehemalige LIO 61** (Abschnitt Langenhain-Groitzsch) – Unterbrechung durch Abbau im Feld Groitzscher Dreieck nach 2030, Verkehrswirksamkeit Ersatzneubau nach 2030 erforderlich.

Zu den **Straßenersatzmaßnahmen B 176 und S 50** lagen mit Stand 06/2008 noch keine verfestigten Planungen des Bergbautreibenden in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern vor, die als Grundlage für eine Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltstrassen im Braunkohlenplan geeignet wären. Deshalb wurden zu beiden Maßnahmen in Karte 5 lediglich Vorschlagstrassen ohne regionalplanerischen Festlegungsstatus dargestellt. Mit der Formulierung einer Querungsmöglichkeit von Ersatztrassen von im Braunkohlenplan originär ausgewiesenen Vorranggebieten als Regelausnahme wird Vorsorge für eine Trassenwahl, die den Aspekten Verkehrswirksamkeit, wirtschaftlicher Zumutbarkeit und Umweltverträglichkeit insgesamt am

besten entspricht, getroffen. Damit werden zugleich Zielkonflikte, die ggf. die Durchführung von Zielabweichungsverfahren nach § 17 SächsLPlG erfordert hätten, vermieden. Mit dem Verweis auf die Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen für Siedlungen wird insbesondere der Situation in der Ortslage Neukieritzsch Rechnung getragen.

Zur **Ersatzmaßnahme B 176** wurde durch den Bergbautreibenden auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbauamt Leipzig eine Vorplanung von Trassen in Auftrag gegeben, die 2007 vorlag. Zwischenzeitlich erfolgte die Vergabe der weiteren **Planung,** die in folgenden Zeitstufen erfolgen soll:

- 08/2008 – Vorlage Vorentwurfsplanung,
- 12/2008 – Anhörung zur Vorentwurfsplanung,
- 03/2009 – Vorlage Entwurfs- und Genehmigungsplanung,
- 12/2009 – Abschluss Genehmigungsverfahren,
- 06/2010 – Abschluss Vergabe Ausführungsplanung,
- 07/2010 – Beginn Bauausführung,
- 12/2012 – Fertigstellung und Inbetriebnahme

Die Vorentwurfsplanung umfasst sowohl eine Nordvariante mit Einbindung in den vorhandenen Straßenverlauf nordwestlich von Neukieritzsch (Kreuzung mit S 71 bzw. nördliche Zufahrt zur Ortslage), die der Ersatzverpflichtung des Bergbautreibenden entsprechen würde, als auch eine Südvariante, die eine kürzere Verbindung vom Grundzentralen Verbund Groitzsch-Pegau zum Mittelzentrum Borna (zugleich Kreissitz) gewährleisten würde und einer Weiterführung außerhalb des Plangebiets nach Osten zur Kreisstraße K 7930 zwischen Großzössen und Rötha entgegen käme, weshalb sie als die regionalplanerisch günstigere Variante beurteilt wird. Dabei liegt die in diesem Zuge erforderliche Querung der Bahnstrecken Leipzig-Altenburg-Zwickau/Plauen bzw. Neukieritzsch-Borna-Geithain-(Chemnitz) durch Brückenbauwerke außerhalb der Ersatzverpflichtungen des Bergbautreibenden und wäre auf eine Kofinanzierung angewiesen.

Zum **Ersatz der Staatsstraße S 50** ist eine Trassenführung über das bewaldete Altkippengelände Regis IV vorgesehen. Diese muss bis Ende 2009 fertig gestellt sein, um der für das 1. Quartal 2010 erwarteten Unterbrechung der derzeitigen Straßenverbindung Rechnung zu tragen. Die Erteilung der Plangenehmigung zur Ersatztrasse wurde durch das ehemalige Regierungspräsidium Leipzig für das 3. Quartal 2008 als Voraussetzung für einen Baubeginn bis Ende des Jahres in Aussicht gestellt. Bei der Bauausführung erfolgt eine Bündelung mit der Trasse der umzuverlegenden 110-kV-Leitung Lippendorf-Gößnitz (vgl. Ziel 27).

Mit Blick auf ~~die Realisierungshorizonte der Wiederherstellung einer südöstlichen Anbindung der Ortslage Kieritzsch an die B 176 sowie einer Ersatzlösung für die ehemalige LIO~~ den Realisierungshorizont der Ersatzmaßnahme~~n~~ ~~K 7950 und~~ ehemalige LIO 61 ~~liegen für beide Maßnahmen noch keine Vorplanungen vor.~~ ,für die noch keine Vorplanung~~en~~ vorliegen~~t~~, ~~Die Ersatzmaßnahmen sind zu gegebener Zeit mit den verantwortlichen Baulastträgern abzustimmen.~~ sind Detailregelungen unter Zugrundelegung von Ersatzverpflichtungen und Bedarf mit de~~n~~m Baulastträger~~n~~ zu gegebener Zeit zu treffen.

Die funktionsgerechte **Erschließung von Neukippenflächen** durch Wirtschafts-, Rad- und Wanderwege durch den Bergbautreibenden bildet eine Grundvoraussetzung für deren Inwertsetzung für nachfolgende Nutzungen. Dabei ist zugleich den Anforderungen von Landschaftspflege (z. B. Gewässerunterhalt) und Rettungswesen Rechnung zu tragen. Bei der Errichtung von Wirtschaftswegen sind die Belange der Landwirtschaft und der Waldbewirtschaftung zugrunde zu legen. Innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft (Sukzession) ist die Beschränkung des Wegebaus auf ein absolutes Minimum zur Gewährleistung von Querungsmöglichkeiten (Rad- und Wanderwege) und Brandbekämpfung sachgerecht. Mit dem Verweis auf die Anknüpfung an das vorhandene Straßen- und Wegenetz ist sicherzustellen, dass an traditionelle Verkehrsverbindungen angeknüpft werden bzw. eine Wiederherstellung erfolgen kann.

Mit dem Zielverweis auf die Pflanzung straßen- und wegebegleitender Baumreihen wird dem Grundsatz G 4.1.10 des Landesentwicklungsplans Sachsen 2003 Rechnung getragen, da diese sowohl als für den Freistaat typische Elemente der Kulturlandschaft (Landschaftsbild) als auch hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen (Sauerstoffproduktion, Temperaturausgleich, Staubfilterung, Pufferung von Immissionen, Lebensräume für Flora und Fauna) erhebliche Gunstwirkungen bedingen. Detailfestlegungen sind im Zuge der Wiedernutzbarmachungsplanung des Bergbautreibenden auf der Ebene der Hauptbetriebspläne in Abstimmung mit der kommunalen Landschaftsplanung vorzunehmen.

Zur bergbaulichen **Inanspruchnahme der stillgelegten Bahnstrecke von Neukieritzsch über Groitzsch nach Pegau im Abschnitt zwischen Neukieritzsch und Pödelwitz** (vgl. Regionalplan Westsachsen 2008) besteht aus regionalplanerischer Sicht kein Festlegungsbedarf, weil die Deutsche Bahn AG den Streckenabschnitt als entbehrlich einstuft. Die Möglichkeit zur späteren Herstellung einer Verbindung über das Neukippenplateau Schleenhain ist gegeben.

Änderung/Ergänzung Nr. 2.12, Änderung Ziel 27 und Begründung zu Ziel 27 auf Seite 67

Ziel 27 – Ersatz von Leitungen

Durch den Abbaufortschritt des Tagebaus zu unterbrechende Leitungen sind durch den Bergbautreibenden zeitgerecht und mindestens dem Ausgangsstandard entsprechend zu ersetzen. Dabei ist auf Trassenbündelungen hinzuwirken. Die im Braunkohlenplan originär ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaft, Waldmehrung, Waldschutz sowie Natur und Landschaft stehen einer Querung durch die Ersatztrassen der 110- bzw. 220-kV-Freileitungen nicht entgegen, wenn damit unter den Gesichtspunkten wirtschaftliche Zumutbarkeit und Umweltverträglichkeit die insgesamt günstigste Lösung erreicht wird. Bei einem abbaubedingten Wegfall der Funktion ist ein geordneter Rückbau zu gewährleisten.

Begründung

Das Plangebiet wird durch eine Vielzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen berührt. Dazu zählen insbesondere nachfolgend genannte Leitungssysteme (ohne Einzelnachweis und Anspruch auf Vollständigkeit):

- Fernwasserversorgungsleitungen,
- Trinkwasserleitungen,
- Abwasserleitungen,
- Stromversorgungsleitungen und -anlagen,
- Produktenleitungen
- Erdgasleitungen,
- die Flutungswasserleitung zu den Sanierungstagebauen der LMBV mbH

Mit der Zielfestlegung wird im Sinne einer Rahmenregelung sichergestellt, dass abbau- bzw. wiedernutzbarmachungsbedingte Eingriffe in Leitungen auf Veranlassung des Bergbautreibenden als Verursacher zu regulieren sind. Details zu notwendigen Verlegungs- und Rückbaumaßnahmen einschließlich dazu erforderlicher Verwaltungsverfahren ~~(z. B. Raumordnungsverfahren, wie zur Umverlegung der 110-kV-Freileitung Lippendorf-Gößnitz im Bereich der Tagebauerweiterung „Vereinigtes Schleenhain“ bereits durchgeführt)~~ werden im Regelfall auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen zwischen Bergbautreibendem und Eigentümer bzw. Nutzer der jeweiligen Leitung geregelt.

Zur Umverlegung der 110-kV-Freileitung Lippendorf-Gößnitz im Bereich der Tagebauerweiterung „Vereinigtes Schleenhain“ wurde durch die Landesdirektion Leipzig 2008 ein Raumordnungsverfahren abgeschlossen, das eine Bündelung mit der Ersatztrasse der S 50 im Plangebiet vorsieht. In 01/2009 wurde darauf aufbauend ein Plangenehmigungsverfahren durch die gleiche Behörde eingeleitet.

Mit der Aufnahme von Querungsmöglichkeiten von Ersatztrassen von im Braunkohlenplan originär ausgewiesenen Vorranggebieten als Regelausnahme wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren zu den 110- bzw. 220-kV-Trassen im Plangebiet von den derzeitigen Planungsständen abweichende Verläufe festgelegt werden. Damit werden zugleich Zielkonflikte, die ggf. die Durchführung von Zielabweichungsverfahren nach § 17 SächsLPlG erfordern würden, vermieden.

3. Änderungen in den Karten 3 und 5

3.1 Ergänzungen bzw. Änderung in der Karte 3 – Zielkarte Braunkohlenabbau

Nummer der Ergänzung bzw. Änderung	Vorgenommene Ergänzung bzw. Änderung
3.1	**Bestandskorrektur** Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz
3.2	**Bestandskorrektur** Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz
3.3	**Bestandskorrektur** Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz
3.4	**Bestandskorrektur** Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz
3.5	**Planänderung** Erweiterung des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) aufgrund der Zulassung des bergrechtlichen Sonderbetriebsplans „Grubenwasserreinigungsanlage Schleenhain“ durch das Sächsische Oberbergamt Freiberg vom 12.03.2009 sowie Anpassung der Sicherheitslinie
3.6	**Planänderung** Ausweisung eines VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Bereich der Ortslage Pödelwitz
3.7	**Planänderung** Anpassung der Sicherheitslinie nach Ausweisung eines VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Bereich der Ortslage Pödelwitz (siehe 3.6)
3.8	**Planänderung** Anpassung des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamts Freiberg vom 18.12.2009 zur „Süderweiterung Abbaufeld Schleenhain“
3.9	**Planänderung** Anpassung des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamts Freiberg vom 18.12.2009 zur „Süderweiterung Abbaufeld Schleenhain“ sowie Anpassung der Sicherheitslinie
3.10	**Planänderung** Erweiterung des Plangebiets des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain und Integration weiterer Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (VRG Waldschutz) durch die Übernahme der Bestandstrasse Ersatz S 50 (siehe auch 3.11)
3.11	**Bestandskorrektur** Ersatz der Vorschlagstrasse (Verkehrsinfrastruktur) „Ersatz S 50“ durch den inzwischen errichteten Trassenverlauf der S 50

Abkürzungen

VBG Vorbehaltsgebiet
VRG Vorranggebiet

3.2 Ergänzungen bzw. Änderung in der Karte 5 – Zielkarte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –

Nummer der Ergänzung bzw. Änderung	Vorgenommene Ergänzung bzw. Änderung
5.1	**Bestandskorrektur** Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz (analog 3.1)
5.2	**Bestandskorrektur** Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz (analog 3.2)
5.3	**Bestandskorrektur** Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz (analog 3.3)
5.4	**Bestandskorrektur** Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz (analog 3.4)
5.5	**Planänderung** Änderung von Teilen eines VRG Waldschutz in ein VRG Waldmehrung durch die Inanspruchnahme aufgrund der Erweiterung des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) in Karte 3 (siehe auch 3.5)
5.6	**Planänderung** abwägungsoffene Darstellung im Bereich der Ortslage Pödelwitz
5.7	**Planänderung** Änderung von Teilen eines VRG Waldschutz in ein VRG Waldmehrung durch die Anpassung des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) und des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) im Abbaufeld Schleenhain aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamts Freiberg vom 18.12.2009 zur „Süderweiterung Abbaufeld Schleenhain“ (siehe auch 3.8 und 3.9)
5.8	**Anpassung Vorschlagstrasse (Verkehrsinfrastruktur)** Aktualisierte Darstellung der Vorschlagstrasse für den Ersatz der B 176 aufgrund präzisierter Planungsergebnisse
5.9	**Aufnahme einer Vorschlagstrasse (Energieversorgung)** Darstellung der Vorschlagstrasse für den Ersatz der 220-kV-Leitung aufgrund präzisierter Planungsergebnisse
5.10	**Planänderung** Erweiterung des Plangebiets des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain und Integration weiterer Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (VRG Waldschutz) durch die Übernahme der Bestandstrasse Ersatz S 50 (analog 3.10)
5.11	**Bestandskorrektur** Ersatz der Vorschlagstrasse (Verkehrsinfrastruktur) Ersatz S 50 durch den inzwischen errichteten Trassenverlauf der S 50 (analog 3.11)

Abkürzungen

VBG Vorbehaltsgebiet
VRG Vorranggebiet

4. Ergebnis der Umweltprüfung

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
2.1	Änderung des Leitbilds	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Das Leitbild ist keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
2.2	Änderung der Kommentierung des Leitbilds	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Kommentierung des Leitbilds ist keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
2.3	Änderung der Begründung zu Ziel 01	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Begründung einer Festlegung ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
2.4	Änderung Ziel 02	Im Ziel 02 erfolgt die Streichung von Zielteilen, da sie Begründungscharakter haben. An der Festlegung der Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet erfolgen dadurch keine Änderungen. Es werden somit keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
2.5	Änderung der Begründung zu Ziel 03	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Begründung einer Festlegung ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
2.6	Änderung der Begründung zu Ziel 09	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Begründung einer Festlegung ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
2.7	Ergänzung Ziel 13	Das Ziel wurde dahingehend ergänzt, dass das Sümpfungswasser aus dem Plangebiet entsprechend den regionalplanerisch festgelegten Nutzungszielen zur Flutung der Abbauhohlformen in den Sanierungsgebieten des Südraums Leipzig bereitgestellt werden soll. Die Grundintention dieser Festlegung bleibt damit unverändert und wird lediglich einschränkend präzisiert. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
2.8	Änderung Ziel 15	Im Ziel werden bereits verwirklichte Festlegungen gestrichen. So ist nach der inzwischen abgeschlossenen Umsiedlung an 3 verschiedene Umsiedlungsstandorte eine gemeinsame Umsiedlung nicht mehr möglich. Auch die zielgerichtet und nachnutzungsorientierte Umsetzung ausgewählter denkmalgeschützter Gebäude ist mit der Umsetzung der Emmauskirche nach Borna abgeschlossen. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
2.9	Ergänzung und Änderung Ziel 16 mit Änderung der Begründung zu Ziel 16	Das Ziel wurde dahingehend ergänzt, dass an VRG Natur und Landschaft (Sukzession) angrenzende Bereiche der im Zuge der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restseen Flachwasserbereiche entstehen sollen. Flachwasserbereiche sind anerkanntermaßen wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna. Die Zielergänzung erfolgt zur planerischen Voraussetzung der Verwirklichung des Ziels 22 VRG Natur und Landschaft (Sukzession) dieses BKP sowie der erweiterten Ausformung dieser Festlegungen. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen des Ziels 22 wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
		Es erfolgt die Streichung eines konkreten Höhenintervalls für die Zwischennutzung des Restlochs Groitzscher Dreieck über den Stundungszeitraum. Konkrete Wasserspiegelhöhen können in Regionalplänen nicht verbindlich festgelegt werden, sondern müssen in nachfolgenden Verwaltungsverfahren nach WHG oder BBergG geregelt werden. Im konkreten Fall ist dies mit der Zulassung der 1. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain vom 29.04.2008 durch das Sächsische Oberbergamt Freiberg erfolgt. Die Behörde hat mit 112 m NN einen gegenüber der ursprünglichen regionalplanerischen Festlegung des Ziels 16 um 7 m höheren Zwischenwasserspiegel zugelassen und somit bergrechtliche Tatbestände geschaffen. Die Grundintention der Festlegung dieses Ziels mit der Zwischennutzung des Restlochs Groitzscher Dreieck als bergbauliche Wasserhaltung bleibt davon unberührt. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieses Zielteils wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft. Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Begründung einer Festlegung ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
2.10	Änderung der Begründung zu Ziel 20	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Begründung einer Festlegung ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
2.11	Änderung Ziel 26 mit Änderung der Begründung zu Ziel 26	Es erfolgt die Streichung eines Zielteils, welche die Wiederherstellung einer devastierten Kreisstraße (K 7950) festgelegt hat. Dies kommt dem Wegfall einer Festlegung dieses BKP gleich. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
		Des Weiteren wird ein bisheriges „Ist-Ziel“ in ein „Soll-Ziel“ geändert. Die grundlegenden Intentionen des Zielteils bleiben damit unverändert. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft. Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Begründung einer Festlegung ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
2.12	Ergänzung Ziel 27 mit Änderung der Begründung zu Ziel 27	Die Ergänzung des Ziels zielt mit der Festlegung einer Trassenbündelung für Ersatzleitungen auf die Minimierung der Eingriffe in die bestehende oder im Zuge der Wiedernutzbarmachung entstehende Natur und Landschaft hin und verweist im Zielteil ausdrücklich auf die Umweltverträglichkeit. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft. Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Begründung einer Festlegung ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
3.1	Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz	Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an die reale Nutzung und den vorhandenen Waldbestand. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
3.2	Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz	Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an die reale Nutzung und den vorhandenen Waldbestand. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
3.3	Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz	Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an die reale Nutzung und den vorhandenen Waldbestand. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
3.4	Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz	Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an die reale Nutzung und den vorhandenen Waldbestand. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
3.5	Erweiterung des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) sowie Anpassung der Sicherheitslinie	Die Erweiterung des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) erfolgt aufgrund der Zulassung des bergrechtlichen Sonderbetriebsplans „Grubenwasserreinigungsanlage Schleenhain“ durch das Sächsische Oberbergamt Freiberg vom 12.03.2009. Es erfolgt somit lediglich eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an bergrechtliche Tatbestände. Die Grubenwasserreinigungsanlage befindet sich derzeit im Bau. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft. Es erfolgt die Anpassung der Sicherheitslinie. Die Sicherheitslinie entfaltet keine eigene Bindungswirkung, sondern wirkt lediglich im Sinne einer regionalplanerischen Aufklärung für nachfolgende Genehmigungsverfahren. Durch die Ausweisung werden inhaltlich keine anderen Ziel und Grundsätze dieses BKP berührt. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkun-

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
		gen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
3.6	Ausweisung eines VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Bereich der Ortslage Pödelwitz	Das VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) liegt mit ca. 71 ha Größe vollständig im bisher festgelegten Untersuchungsraum. Eine Erweiterung ist damit nicht erforderlich. Durch die Ausweisung als VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) wird die Abwägungsfähigkeit hinsichtlich einer Inanspruchnahme bzw. einer Nichtinanspruchnahme der Ortslage Pödelwitz grundsätzlich erhalten. Die Nichtinanspruchnahme wurde bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme wurde im Rahmen dieser Beteiligung gemäß § 6 Abs. 4 geprüft. **Schutzgut Grundwasser** Das VBG liegt vollständig innerhalb des Bereichs der Grundwasserabsenkung und des perspektivischen Grundwasserwiederanstiegs. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen für den Fall der Inanspruchnahme des VBG präjudiziert werden. **Schutzgut Oberflächenwasser** Im VBG befindet sich der kleine, kaum strukturierte und weitgehend gerade verlaufende künstliche Rietzschkegraben, welcher bei Großstolpen in die Schnauder mündet. Teile des Ritzschkegrabens wurden bereits im Zuge der bisherigen bergbaulichen Entwicklung devastiert. Aus diesem Grund muss der Rietzschkegraben künstlich mit Wasser aus der Tagebauentwässerung gespeist werden. Er dient heute als Vorflut für die Kleinkläranlagen in der Ortslage Pödelwitz. Mit der Inanspruchnahme der Ortslage verliert er damit seine Bedeutung. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen für den Fall der Inanspruchnahme des VBG präjudiziert werden.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
		Schutzgut Boden Bei einer Inanspruchnahme des VBG würden zu großen Teilen (ca. 50 %) Kippenböden (Kipp-Normallehm und Kipp-Sandlehm) devastiert werden. Der restliche Anteil der Abbaufläche besteht aus der Ortslage Pödelwitz und den Resten der B 176 sowie der ehemaligen Bahnstrecke Groitzsch-Neukieritzsch. Bei einem kleineren im Westen des VBG befindlichen Teil handelt es sich um Niedermoor. Somit ist mit der Inanspruchnahme des VBG kein Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Böden verbunden. Zudem beträgt der Flächenanteil des VBG mit ca. 71 ha am Flächenanteil aller im Plangebiet festgelegten VRG Braunkohlenabbau (ca. 4 800 ha) lediglich 1,5 %. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen für den Fall der Inanspruchnahme des VBG präjudiziert werden. Im VBG sind Altlasten und Altlastenverdachtsflächen bekannt (siehe Karte 3.2 des Umweltberichts vom 26.09.2008). Diese würden im Zuge der Inanspruchnahme des VBG vollständig beseitigt werden. Damit kann eine positive Wirkung auf die Umwelt erreicht werden. **Schutzgut Flora/Fauna und biologische Vielfalt** Mit der möglichen Inanspruchnahme des VBG Braunkohlenabbau ist ein Flächenverlust von ca. 71 ha verbunden. Damit verbunden ist der Verlust von Lebensräumen einschließlich der temporären Beeinträchtigung des Biotopverbunds. Dabei werden hauptsächlich gemäß Karte 4.1.1 des Umweltberichts vom 26.09.2008 devastiert: • Laubbaumbestände • Acker • Nadel-Laub-Mischbestand • Aufforstung • Wirtschaftsgrünland • Grün- und Freiflächen • Mischgebiet • Verkehrsflächen

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
		Gemäß Karte 4.2 des Umweltberichts vom 26.09.2008 befindet sich das VBG Braunkohlenabbau vollständig außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Im VBG gibt es keine Natur- und Flächennaturdenkmale. Es sind gemäß Karte 4.3.1 drei Biotope unter besonderem Schutz bekannt: • 20295 Streuobstwiese Pödelwitz Nord • 20650 Streuobstwiese Pödelwitz Süd • 20296 Hohlenbäume Pödelwitz (2 Standorte) Amphibienlaichplätze innerhalb des VBG konnten im Rahmen der durchgeführten naturschutzfachlichen Kartierungen und Untersuchungen nicht festgestellt werden (siehe Karte 4.4 des Umweltberichts vom 26.09.2008). Eine Minderung, insbesondere Sicherung des Erhaltungszustands geschützter Arten, wird durch die zeitliche Überschneidung der Wiedernutzbarmachung durch Umsetzung der Ziele 11-14, 22 des BKP erreicht. Der BKP gewährt die volle Ausgleichsfähigkeit durch Entwicklung einer Bergbaufolgelandschaft entsprechend Karte 5 des BKP. Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Fauna durch Grundwasserabsenkungen können infolge der im BKP ausgewiesenen Maßnahmen (Ziele 13 und 14) vermieden werden. Die Realisierung des BKP führt zur Entstehung und Entwicklung neuer, großflächiger wasserbestimmter Biotopstrukturen (Unterwasserbiotope, Flachwasserbiotope, stark grundwasserbeeinflusste, wechselfeuchte Biotope mit fließendem und stehendem Wasser). Die Ausweisungen bieten die Möglichkeit, dass sich neue regional bedeutsame Biotopverbunde herausbilden können. Insbesondere durch die Devastierung der Ortslage Pödelwitz und damit größtenteils versiegelter Flächen, besteht die Möglichkeit, den Landschafts- und Biotopverbund zu verbreitern. Daraus ableitend können für den Fall einer Inanspruchnahme des VBG Braunkohlenabbau keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
		Schutzgut Landschaft (Erholung) Die bereits stark technogen überprägte Landschaft im Ist-Zustand wird sich durch die bergbauliche Flächeninanspruchnahme des VBG Braunkohlenabbau zeitweilig geringfügig vergrößern. Langfristig gesehen kann nach getroffener Abwägungsentscheidung im Zuge der Wiedernutzbarmachung eine hochwertige Erholungslandschaft entstehen. Der Handlungsspielraum bewegt sich dabei zwischen einer Vergrößerung des zukünftigen Pereser Sees bis zu einer Verbreiterung des Landschafts- und Biotopverbunds. Damit gibt es ausreichend Möglichkeiten, ein abwechslungsreiches kleinräumiges Landschaftsbild mit hoher Vielfalt, Eigenart, Schönheit und hoher Erholungseignung zu schaffen und einen Ausgleich der Beeinträchtigungen und eine Aufwertung zum Ist-Zustand zu erreichen. **Schutzgut Luft** Der Immissionsgrenzwert für Schwebstaub (PM10) zum Schutz der menschlichen Gesundheit mit 40 µg/m³ im Jahresmittel wird nach Ziel 11 des BKP eingehalten. Eine Überschreitung des Immissionswerts für Staubniederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen gem. Pkt. 4.3.1 TA Luft kann ab ca. 600 m vom VBG Braunkohlenabbau sicher ausgeschlossen werden (somit können auch keine Teile von Ortslagen betroffen sein). Durch die Umsetzung des Ziels 11 des BKP werden die Beeinträchtigungen vermindert. Aufgrund der zeitlich begrenzt auftretenden Belastung kann diese als tolerierbar (bedingt erheblich) eingeschätzt werden. Eine Überwachung erfolgt über vorhandene Messsysteme. Die Ausweisungen zur Bergbaufolgelandschaft sind mit einer Verbesserung der Gesamtsituation verbunden. **Schutzgut Klima** Aufgrund seiner mit 71 ha Fläche begrenzten Fläche und bezogen auf den gegenwärtigen Zustand des Untersuchungsgebiets sind während der verbleibenden Zeit des aktiven Bergbaus keine signifikante Veränderungen der im gegenwärtigen Zustand bereits bestehenden lokalklimatischen Beeinflussung

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
		zu prognostizieren. Nach Einstellung der Abbautätigkeit (ca. 2041) ist durch die deutliche Erhöhung des Anteils vegetationsbedeckter Flächen, Wasserflächen und grundwasserbeeinflusster Gebiete in den betreffenden Teilräumen mit einer Verbesserung des Lokalklimas zu rechnen. **Schutzgut Kultur und Sachgüter** Im VBG befinden sich einige Denkmale und archäologische Denkmale, welche im Zuge des möglichen Abbaus beseitigt werden müssten. Auswirkungen werden durch eine rechtzeitige fachwissenschaftliche Untersuchung, Erfassung und ggf. Bergung von Bau- und Bodendenkmalen abhängig von der kulturhistorischen Bedeutung vermindert bzw. vermieden (entsprechend Anforderungen des SächDSchG und Umsetzung des Ziels 30 des BKP), so dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Schutzgutbelange als bedingt erheblich zu bewerten sind. **Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit** Bei einer Entscheidung der noch offenen Abwägung zur Abbauführung im VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) Peres wäre diese mit einer Inanspruchnahme der Ortslage Pödelwitz verbunden. Die Inanspruchnahme der Ortslage kann aufgrund der Möglichkeiten der Umsiedlung als bedingt erhebliche Auswirkung eingestuft werden, zumal es sich um eine freiwillige Umsiedlung auf Antrag der betroffenen Einwohner handeln würde. **NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen** Das VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) liegt vollständig außerhalb der im Untersuchungsraum vorhandenen NATURA-2000-Gebiete sowie deren definierten 2-km bzw. 4-km Umgebungspuffer. Aus diesem Grund kann die Inanspruchnahme des VBG zu keiner erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von NATURA-2000-Gebieten führen. **Fachprüfung Artenschutz** Bei einer möglichen Inanspruchnahme des VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) werden entsprechend der Definition der Fachprüfung Artenschutz vollständig die Kleinlandschaft 6 und teilweise die Kleinlandschaft 23 devastiert.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
		Betroffenen Vorkommen Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Kammmolch, Zauneidechse, Brachpieper, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Ortolan, Raubwürger, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Silbermöve, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Teichhuhn oder Teichralle, Uferschwalbe, Wachtelkönig, Weißsterniges Blaukehlchen, Zwergtaucher Für die betroffenen Arten wird in der im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 erarbeiteten Fachprüfung Artenschutz ausgeführt, dass der Erhaltungszustand dieser Arten durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet wird. Die Arten profitieren von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der Bergbaufolgelandschaft durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer strukturreichen Bergbaufolgelandschaft bildet zukünftig die Lebensraumpotenziale für die Arten. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken. Dieses Prüfergebnis kann für eine mögliche Inanspruchnahme des VBG übertragen werden. Zudem beträgt der Flächenanteil des VBG mit ca. 71 ha am Flächenanteil aller im Plangebiet festgelegten VRG Braunkohlenabbau (ca. 4 800 ha) lediglich 1,5 %. Eine zusätzliche Beeinträchtigung bei einer möglichen Inanspruchnahme des VBG entsteht durch den Wegfall von Quartieren und Ausweichquartieren für Fledermäuse. Dafür ist eine Kompensation erforderlich und möglich. Zum einen besteht bei einer Devastierung der Ortslage Pödelwitz die Möglichkeit, den Landschafts- und Biotopverbund zu verbreitern und entsprechende Lebensräume zu schaffen. Zum anderen können in den angrenzenden Ortschaften (z. B. Großstolpen, Kieritzsch, Cöllnitz, Audigast und Drosskau) ausreichend Ausweich- und Ersatzquartiere geschaffen werden. Qualifizierte Maßnahmen entsprechend der tatsächlichen Erfordernisse können im Rahmen des für eine Inanspruchnahme zu führenden bergrechtlichen Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren getroffen werden.
3.7	Anpassung der Sicherheitslinie nach Ausweisung eines VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Bereich der Ortslage	Es erfolgt die Anpassung der Sicherheitslinie. Die Sicherheitslinie entfaltet keine eigene Bindungswirkung, sondern wirkt lediglich im Sinne einer regional-

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
	Pödelwitz (siehe 3.6)	planerischen Aufklärung für nachfolgende Genehmigungsverfahren. Durch die Ausweisung werden inhaltlich keine anderen Ziel und Grundsätze dieses BKP berührt. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
3.8	Anpassung des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche)	Die geringfügige Erweiterung des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) erfolgt aufgrund des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamts Freiberg vom 18.12.2009 zur „Süderweiterung Abbaufeld Schleenhain“. Es erfolgt somit lediglich eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an bergrechtliche Tatbestände. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
3.9	Anpassung des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) sowie Anpassung der Sicherheitslinie	Die geringfügige Erweiterung des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) erfolgt aufgrund des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamts Freiberg vom 18.12.2009 zur „Süderweiterung Abbaufeld Schleenhain“. Es erfolgt somit lediglich eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an bergrechtliche Tatbestände. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft. Es erfolgt die Anpassung der Sicherheitslinie. Die Sicherheitslinie entfaltet keine eigene Bindungswirkung, sondern wirkt lediglich im Sinne einer regionalplanerischen Aufklärung für nachfolgende Genehmigungsverfahren. Durch die Ausweisung werden inhaltlich keine anderen Ziel und Grundsätze dieses BKP berührt. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
3.10	Erweiterung des Plangebiets des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain und Integration weiterer Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (VRG Waldschutz) durch die Übernahme der Bestandstrasse Ersatz S 50 (siehe auch 3.11)	Das Plangebiet wurde mit Hinblick auf § 4 Abs. 4 SächsLPlG erweitert, um die unmittelbar mit der Durchführung der Festlegungen dieses BKP in Zusammenhang stehende neue Trasse der S 50 ins Plangebiet zu integrieren. Die alte Trasse wird im Zuge des Braunkohlenabbaus entsprechend dem festgelegten VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) devastiert. Die Grenze des Plangebiets entfaltet selbst keine eigene Bindungswirkung. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft. Durch die Anpassung der Plangebietsgrenze werden weitere, jedoch geringfügige Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach ins Plangebiet des BKP integriert. Dabei erfolgt lediglich die Übernahme der Festlegungen (VRG Waldschutz) des Sanierungsrahmenplans. Das bereits in diesem Teil des Plangebiets des BKP festgelegte VRG Waldschutz wird dadurch lediglich geringfügig erweitert. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
3.11	Ersatz der Vorschlagstrasse (Verkehrsinfrastruktur) „Ersatz S 50“ durch den inzwischen errichteten Trassenverlauf der S 50	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Darstellung einer Bestandstrasse ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
5.1	Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz (analog 3.1)	Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an die reale Nutzung und den vorhandenen Waldbestand. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
5.2	Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz (analog 3.1)	Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an die reale Nutzung und den vorhandenen Waldbestand. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
5.3	Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz (analog 3.1)	Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an die reale Nutzung und den vorhandenen Waldbestand. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
5.4	Änderung von Teilen eines VBG Landwirtschaft in ein VRG Waldschutz (analog 3.1)	Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an die reale Nutzung und den vorhandenen Waldbestand. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
5.5	Änderung von Teilen eines VRG Waldschutz in ein VRG Waldmehrung durch die Inanspruchnahme aufgrund der Erweiterung des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) in Karte 3 (siehe auch 3.5)	Im betreffenden Teil des Plangebiets erfolgt aufgrund der Zulassung des bergrechtlichen Sonderbetriebsplans „Grubenwasserreinigungsanlage Schleenhain“ durch das Sächsische Oberbergamt Freiberg vom 12.03.2009 die Errichtung einer entsprechenden Anlage. Im Zuge der Errichtung wurde der ursprünglich als VRG Waldschutz festgelegte Waldbestand entfernt. Um an den Grundzügen der Planung in diesem Teil des Plangebiets festzuhalten, wurde an gleicher Stelle ein VRG Waldmehrung festgelegt. Es erfolgt somit lediglich eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an bergrechtliche Tatbestände. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldmehrung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
5.6	abwägungsoffene Darstellung im Bereich der Ortslage Pödelwitz (siehe auch 3.6)	Bei der abwägungsoffenen Darstellung des Bereichs der Ortslage Pödelwitz wird gänzlich auf zeichnerische Festlegungen verzichtet, da eine Abwägungsentscheidung derzeit nicht getroffen werden kann.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
5.7	Änderung von Teilen eines VRG Waldschutz in ein VRG Waldmehrung durch die Anpassung des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) und des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) im Abbaufeld Schleenhain	Aufgrund des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamts Freiberg vom 18.12.2009 zur „Süderweiterung Abbaufeld Schleenhain“ erfolgt die geringfügige Erweiterung des VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Im Zuge des bevorstehenden Braunkohlenabbaus werden damit Teile des ursprünglich als VRG Waldschutz festgelegten Waldbestands devastiert. Um an den Grundzügen der Planung in diesem Teil des Plangebiets festzuhalten, wurde an gleicher Stelle ein VRG Waldmehrung festgelegt. Es erfolgt somit lediglich eine Anpassung der regionalplanerischen Ausweisungen an bergrechtliche Tatbestände. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldmehrung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteilgungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
5.8	Aktualisierte Darstellung der Vorschlagstrasse für den Ersatz der B 176	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Eine Vorschlagstrasse ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
5.9	Darstellung der Vorschlagstrasse für den Ersatz der 220-kV-Leitung	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Eine Vorschlagstrasse ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.
5.10	Erweiterung des Plangebiets des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain und Integration weiterer Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (VRG Waldschutz) durch die Übernahme der Bestandstrasse Ersatz S 50 (analog 3.10, siehe auch 5.11)	Das Plangebiet wurde mit Hinblick auf § 4 Abs. 4 SächsLPlG erweitert, um die unmittelbar mit der Durchführung der Festlegungen dieses BKP in Zusammenhang stehende neue Trasse der S 50 ins Plangebiet zu integrieren. Die alte Trasse wird im Zuge des Braunkohlenabbaus entsprechend dem festgelegten VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) devastiert. Die Grenze des Plangebiets entfaltet selbst keine eigene Bindungswirkung. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen dieser Festlegung wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.

Nr. der Planergänzung/-änderung	Inhalt der Planergänzung bzw. -änderung	Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung
		Durch die Anpassung der Plangebietsgrenze werden weitere, jedoch geringfügige Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach ins Plangebiet des BKP integriert. Dabei erfolgt lediglich die Übernahme der Festlegungen (VRG Waldschutz) des Sanierungsrahmenplans. Das bereits in diesem Teil des Plangebiets des BKP festgelegte VRG Waldschutz wird dadurch lediglich geringfügig erweitert. Daraus ableitend können keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen präjudiziert werden. Die Umweltauswirkungen der Festlegung VRG Waldschutz wurden darüber hinaus bereits im Rahmen der SUP zum Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 vom 26.09.2008 geprüft.
5.11	Ersatz der Vorschlagstrasse (Verkehrsinfrastruktur) „Ersatz S 50“ durch den inzwischen errichteten Trassenverlauf der S 50	Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen (BKP) ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP sind die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des BKP. Die Darstellung einer Bestandstrasse ist selbst keine Festlegung des BKP und damit nicht Gegenstand der SUP.

Ausweisungen außerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfolgen im Regionalplan Westsachsen und unterliegen damit nicht diesem Braunkohlenplanverfahren.

Diesbezügliche Übernahmen erfolgen nachrichtlich auf der Grundlage des Regionalplans Westsachsen 2008.

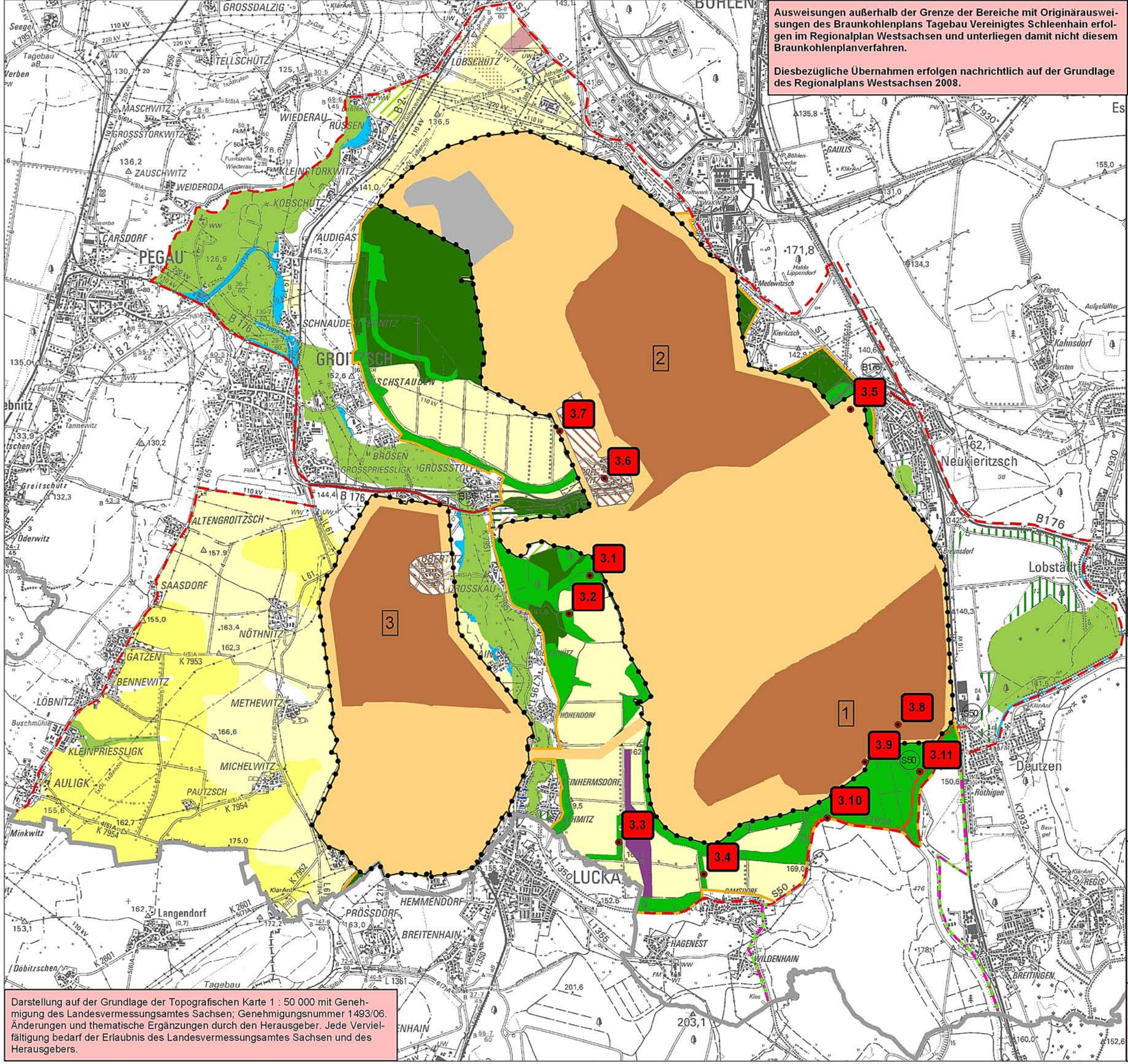

Darstellung auf der Grundlage der Topografischen Karte 1 : 50 000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen; Genehmigungsnummer 1493/06. Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen und des Herausgebers.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN

Kennzeichnung der Ergänzungen bzw. Änderungen zur Karte 3

Braunkohlenplan
Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Braunkohlenabbau
Zielkarte

Maßstab 1 : 50.000

Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung

	Vorrang-gebiete (Z)	*Vorbehalts-gebiete (G)*
Natur und Landschaft		
Natur und Landschaft (Sukzession)		
Waldmehrung		
Waldschutz		
Landwirtschaft		
Vorbeugender Hochwasserschutz		
Erholung		
Industrie und Gewerbe		
Braunkohlenabbau (Abbaufläche)		
Abbaufelder		
1 Schleenhain		
2 Peres		
3 Groitzscher Dreieck		
Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche)		
Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips)		
Windenergienutzung* (Vorrang- und Eignungsgebiet)		

** Die Ausweisung befindet sich innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Die regionalplanerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets erfolgt jedoch gemäß Ziel 02 dieses Braunkohlenplans originär im Regionalplan Westsachsen 2008.*

Sonstige raumordnerische Ausweisungen

Regionale Grünzüge (Z)

Sicherheitslinien (Z)

Gebietsgrenzen

Plangebiet Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)

Sanierungsgebiet Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen

Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Nachrichtliche Übernahmen, Topografie

Im Zuge der Abbauvorbereitungen bereits verlegte Staatsstraße (S50)

vom Braunkohlenabbau betroffene Bundesstraße (verbleibende Abschnitte) (S50, B176)

Landesgrenze

Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPlG mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach in der verbindlichen Planfassung vom 14.06.2002 gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPlG

Entwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG (Stand: 23.04.2010)

Ausweisungen außerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfolgen im Regionalplan Westsachsen und unterliegen damit nicht diesem Braunkohlenplanverfahren.

Diesbezügliche Übernahmen erfolgen nachrichtlich auf der Grundlage des Regionalplans Westsachsen 2008.

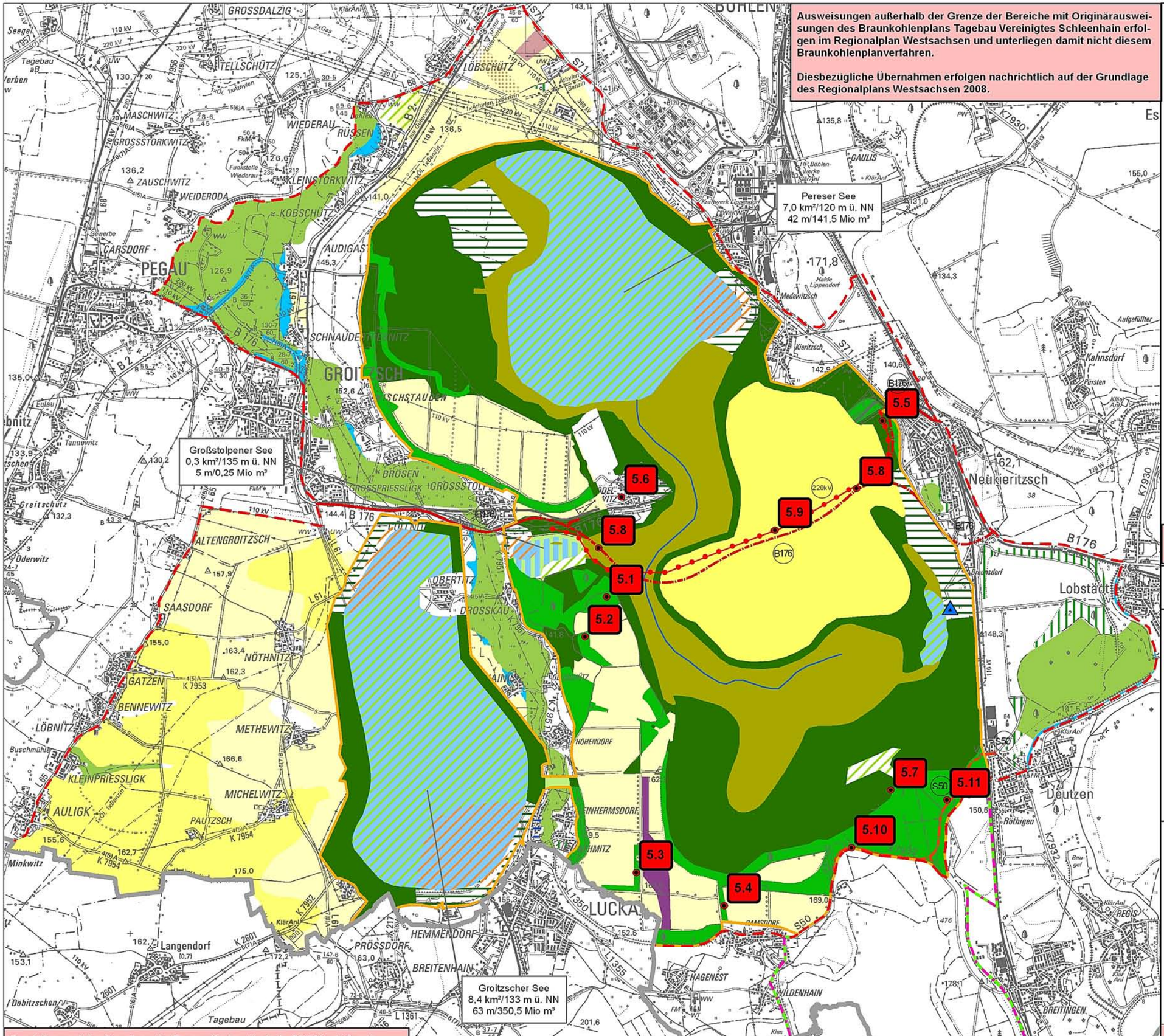

Darstellung auf der Grundlage der Topografischen Karte 1 : 50 000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen; Genehmigungsnummer 1493/06. Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen und des Herausgebers.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN

Kennzeichnung der Ergänzungen bzw. Änderungen zur Karte 5

Braunkohlenplan
Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft
- Endzustand -
Zielkarte

Maßstab 1 : 50.000

Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung

	Vorrang-gebiete (Z)	*Vorbehalts-gebiete (G)*
Natur und Landschaft		
Natur und Landschaft (Sukzession)		
Natur und Landschaft (Gewässer)		
Waldmehrung		
Waldschutz		
Landwirtschaft		
Vorbeugender Hochwasserschutz		
Erholung		
Erholung (Gewässer)		
Industrie und Gewerbe		
Windenergienutzung* (Vorrang- und Eignungsgebiet)		

** Die Ausweisung befindet sich innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Die regionalplanerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets erfolgt jedoch gemäß Ziel 02 dieses Braunkohlenplans originär im Regionalplan Westsachsen 2008.*

Vorbehaltstrassen

Fließgewässer (G)

Sonstige raumordnerische Ausweisungen

Regionale Grünzüge (Z)

Wasserzugang (G)

Gebietsgrenzen

Plangebiet Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)

Sanierungsgebiet Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen

Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Vorschlagsstrassen (Verkehrsinfrastruktur/Energieversorgung)

Ersatz B 176 — Ersatz 220 kV Leitung

Nachrichtliche Übernahmen, Topografie

vom Braunkohlenabbau betroffene Bundesstraße (verbleibende Abschnitte)

Im Zuge der Abbauvorbereitungen bereits verlegte Staatsstraße

Landesgrenze — Standgewässer/Restsee

Kenndaten Tagebaurestsee

Name Restsee
Fläche/Höhe ü. NN
größte Tiefe/Volumen

Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPlG mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach in der verbindlichen Planfassung vom 14.06.2002 gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPlG

Entwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG (Stand: 23.04.2010)

Ausweisungen außerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfolgen im Regionalplan Westsachsen und unterliegen damit nicht diesem Braunkohlenplanverfahren.

Diesbezügliche Übernahmen erfolgen nachrichtlich auf der Grundlage des Regionalplans Westsachsen 2008.

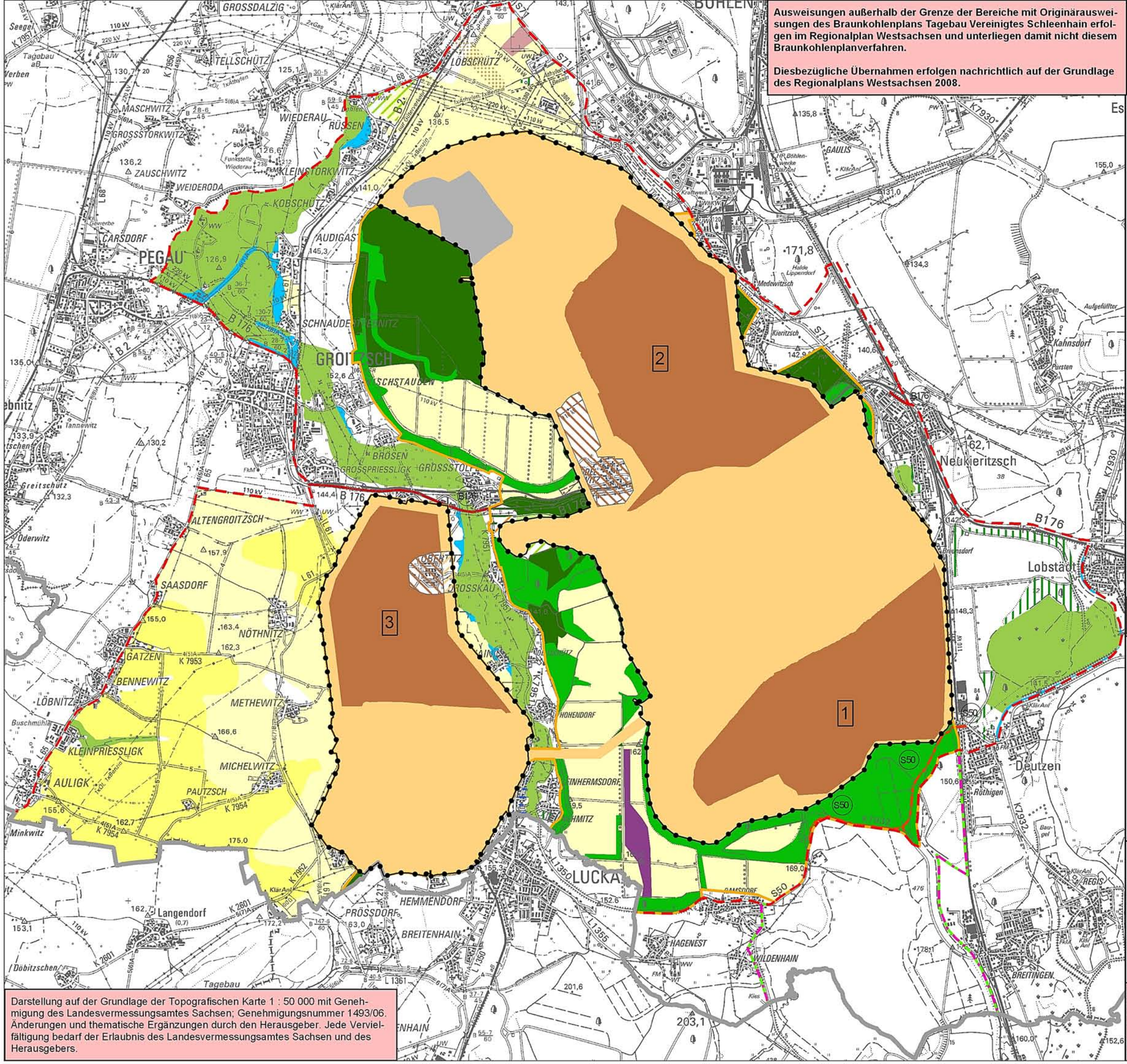

Darstellung auf der Grundlage der Topografischen Karte 1 : 50 000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen; Genehmigungsnummer 1493/06. Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen und des Herausgebers.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN

Karte 3

Braunkohlenplan
Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Braunkohlenabbau
Zielkarte

Maßstab 1 : 50.000

Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung

	Vorrang-gebiete (Z)	*Vorbehalts-gebiete (G)*
Natur und Landschaft		
Natur und Landschaft (Sukzession)		
Waldmehrung		
Waldschutz		
Landwirtschaft		
Vorbeugender Hochwasserschutz		
Erholung		
Industrie und Gewerbe		
Braunkohlenabbau (Abbaufläche)		
Abbaufelder		
1 Schleenhain		
2 Peres		
3 Groitzscher Dreieck		
Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche)		
Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips)		
Windenergienutzung* (Vorrang- und Eignungsgebiet)		

** Die Ausweisung befindet sich innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Die regionalplanerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets erfolgt jedoch gemäß Ziel 02 dieses Braunkohlenplans originär im Regionalplan Westsachsen 2008.*

Sonstige raumordnerische Ausweisungen

Regionale Grünzüge (Z)

Sicherheitslinien (Z)

Gebietsgrenzen

Plangebiet Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)

Sanierungsgebiet Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen

Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Nachrichtliche Übernahmen, Topografie

Im Zuge der Abbauvorbereitungen bereits verlegte Staatsstraße — S50

vom Braunkohlenabbau betroffene Bundesstraße (verbleibende Abschnitte) — S50 B176

Landesgrenze

Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPlG mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach in der verbindlichen Planfassung vom 14.06.2002 gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPlG

Entwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG (Stand: 23.04.2010)

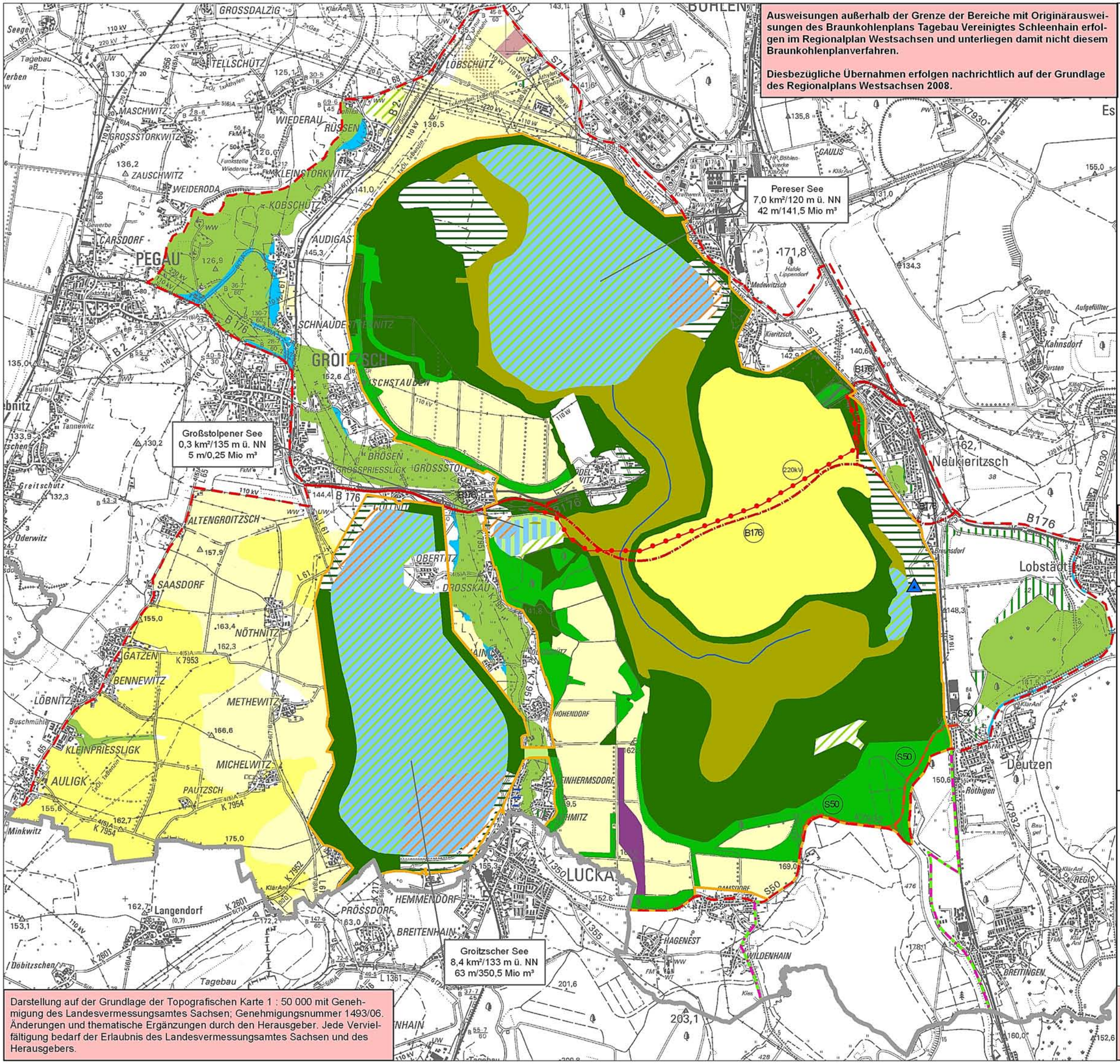

Ausweisungen außerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfolgen im Regionalplan Westsachsen und unterliegen damit nicht diesem Braunkohlenplanverfahren.

Diesbezügliche Übernahmen erfolgen nachrichtlich auf der Grundlage des Regionalplans Westsachsen 2008.

Darstellung auf der Grundlage der Topografischen Karte 1 : 50 000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen; Genehmigungsnummer 1493/06. Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen und des Herausgebers.

REGIONALER
PLANUNGSVERBAND
WESTSACHSEN

Karte 5

Braunkohlenplan
Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft
- Endzustand -
Zielkarte

Maßstab 1 : 50.000

Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung

	Vorrang-gebiete (Z)	*Vorbehalts-gebiete (G)*
Natur und Landschaft		
Natur und Landschaft (Sukzession)		
Natur und Landschaft (Gewässer)		
Waldmehrung		
Waldschutz		
Landwirtschaft		
Vorbeugender Hochwasserschutz		
Erholung		
Erholung (Gewässer)		
Industrie und Gewerbe		
Windenergienutzung* (Vorrang- und Eignungsgebiet)		

** Die Ausweisung befindet sich innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Die regionalplanerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets erfolgt jedoch gemäß Ziel 02 dieses Braunkohlenplans originär im Regionalplan Westsachsen 2008.*

Vorbehaltstrassen

Fließgewässer (G)

Sonstige raumordnerische Ausweisungen

Regionale Grünzüge (Z)

Wasserzugang (G)

Gebietsgrenzen

Plangebiet Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)

Sanierungsgebiet Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen

Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Vorschlagsstrassen (Verkehrsinfrastruktur/Energieversorgung)

Ersatz B 176 — Ersatz 220 kV Leitung

Nachrichtliche Übernahmen, Topografie

vom Braunkohlenabbau betroffene Bundesstraße (verbleibende Abschnitte)

Im Zuge der Abbauvorbereitungen bereits verlegte Staatsstraße

Landesgrenze — Standgewässer/Restsee

Kenndaten Tagebaurestsee

Name Restsee
Fläche/Höhe ü. NN
größte Tiefe/Volumen

Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPlG mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach in der verbindlichen Planfassung vom 14.06.2002 gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPlG

Entwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG (Stand: 23.04.2010)

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 50 000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen; Genehmigungsnummer 1493/06. Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen und des Herausgebers.

Darstellung VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Untersuchungsrahmen der SUP und in der Natura-2000-Kulisse, Teil 1

Braunkohlenabbau (Abbaufläche)

Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPlG mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach in der verbindlichen Planfassung vom 14.06.2002 gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPlG

Entwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG (Stand: 23.04.2010)

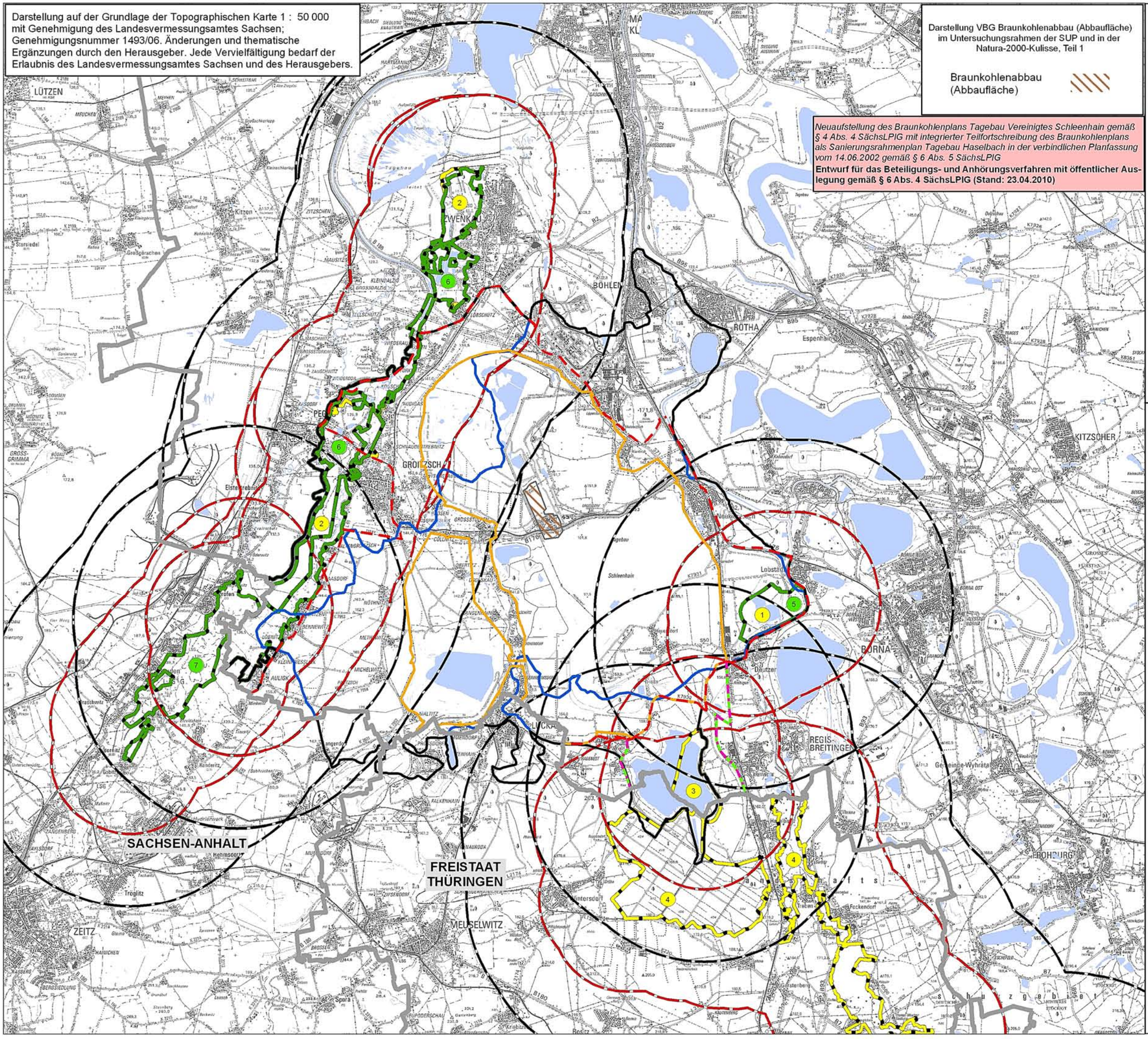

Anlage 3.1

NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen gemäß Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG

Übersichtskarte NATURA-2000-Gebiete Betroffenheitskategorie A

Maßstab 1 : 100.000

- Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)
- Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)
- Plangebiet Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)
- Sanierungsgebiet Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Nachrichtliche Übernahmen, Topografie

Vogelschutzgebiete

DE 4840-451	Lobstädter Lachen	1
DE 4739-451	Elsteraue bei Groitzsch	2
DE 4940-451	Bergbaufolgelandschaft Haselbach	3
DE 4940-420	Nordöstliches Altenburger Land	4

FFH-Gebiete

DE 4840-301	Lobstädter Lache	5
DE 4739-302	Elsteraue südlich Zwenkau	6
DE 4839-301	Weiße Elster nordöstlich Zeitz	7

- 2 km-Puffer um ein NATURA-2000-Gebiet
- 4 km-Puffer um ein NATURA-2000-Gebiet
- Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain
- Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung ("Nulllinie")
- bestehende Wasserflächen
- Landesgrenze

Stand: 26.09.2008

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 50 000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen; Genehmigungsnummer 1493/06. Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen und des Herausgebers.

Darstellung VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Untersuchungsrahmen der SUP und in der Natura-2000-Kulisse, Teil 2

Braunkohlenabbau (Abbaufläche)

Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPlG mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach in der verbindlichen Planfassung vom 14.06.2002 gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPlG
Entwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG (Stand: 23.04.2010)

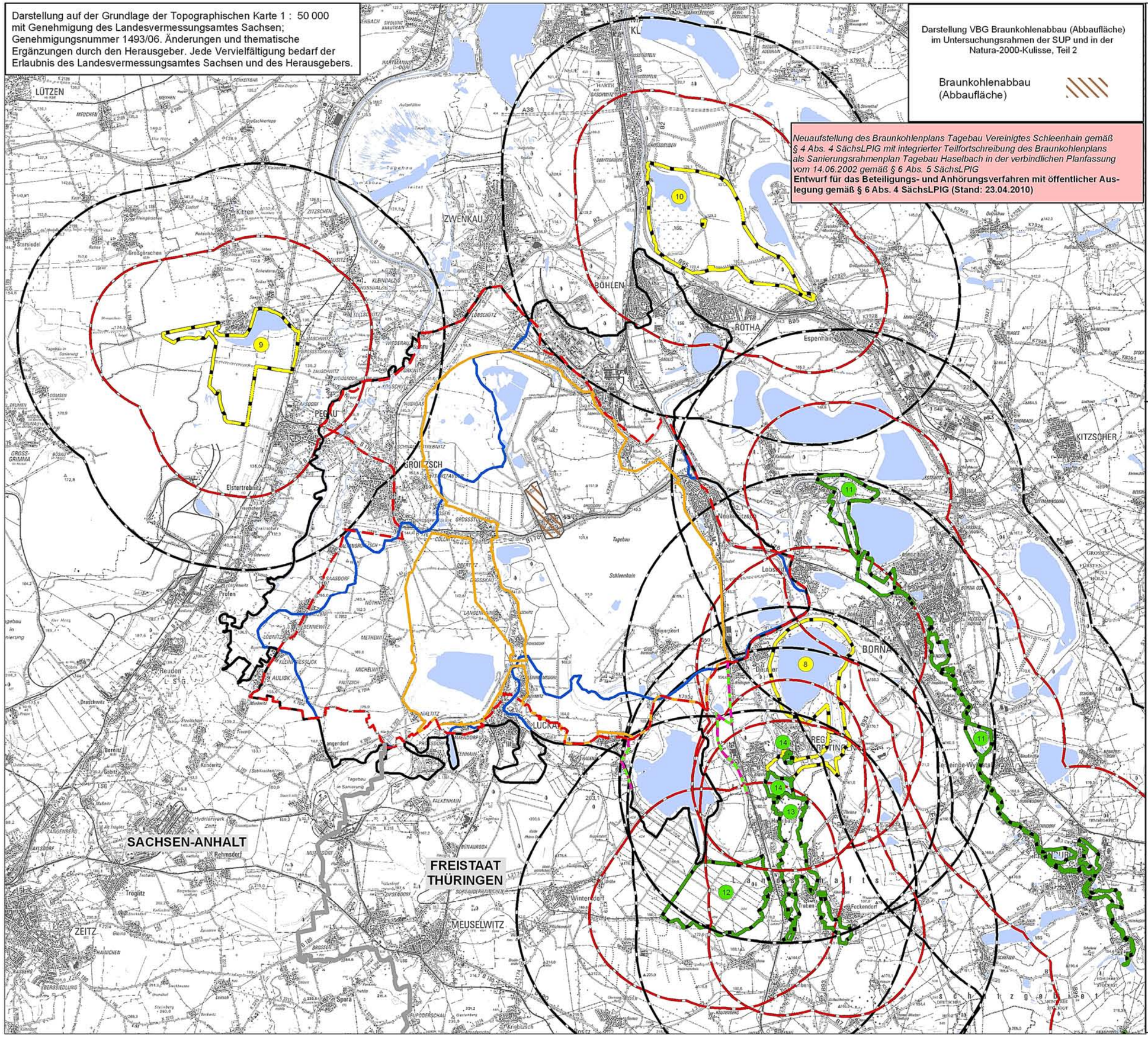

Anlage 3.2

NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen gemäß Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG

Übersichtskarte NATURA-2000-Gebiete Betroffenheitskategorie B

Maßstab 1 : 100.000

- Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)
- Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)
- Plangebiet Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Z)
- Sanierungsgebiet Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Z)

Nachrichtliche Übernahmen, Topografie

Vogelschutzgebiete

DE 4840-452	Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach	8
DE 4739-452	Bergbaufolgelandschaft Werben	9
DE 4740-451	Rückhaltebecken Stöhna	10

FFH-Gebiete

DE 4840-302	Wyhraaue und Frohburger Streitwald	11
DE 4940-304	Kammerforst	12
DE 4940-301	Haselbacher Teiche und Pleißeaue	13
DE 4940-303	Nordteil Haselbacher Teiche	14

- 2 km-Puffer um ein NATURA-2000-Gebiet
- 4 km-Puffer um ein NATURA-2000-Gebiet
- Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain
- Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung ("Nulllinie")
- bestehende Wasserflächen
- Landesgrenze

Stand: 26.09.2008

Anhang 2

Korrekturblätter

für den Umweltbericht mit Stand 26.09.2008

Korrekturblatt für den Umweltbericht mit Stand 26.09.2008

Ergänzungen des Umweltberichtes sind blau und fett gekennzeichnet, Streichungen werden als durchgestrichen markiert.

Nr. UI 3 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Prüfauftrag, Kap. 2.3 S. 16 des Umwelberichtes

Die benannten Unterlagen zur Beurteilung der aktuellen Grundwasserbeschaffenheit im ÖGP „SOW Böhlen“ wurden durch die DOW Olefinverbund GmbH dem Regionalen Planungsverband zur Verfügung gestellt. Zur aktuellen Beurteilung der Grundwasserbeschaffenheit wurden die Ergebnisse der Grundwassermonitorings von 2004 bis 2007 der Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele [/1/ bis /6/] eingesehen und ausgewertet.

Anhand der vorgelegten Monitoringberichte ist einzuschätzen, dass die im Umweltbericht getroffene Einstufung der Grundwasserbeschaffenheit im Bereich ÖGP „SOW Böhlen“ in die Kategorie III – „belastet“ weiterhin gilt. Die Untersuchungen der Jahre 2004 bis 2007 zeigen Grundwasserbelastungen oberhalb der Dringlichkeitswerte vor allem für die Parameter BTEX, LHKW, PAK und MTBE. Prinzipielle Änderungen in der Grundwasserbeschaffenheit haben sich nicht ergeben.

Folgende Unterlagen wurden zusätzlich eingesehen:

/1/ Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“ Grundwassermonitoring 2004: Endbericht / Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele.- Leipzig, 15.02.2005

/2/ Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“ Grundwassermonitoring (M 02/04) Frühjahr 2005 / Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele.- Leipzig, 03.08.2005

/3/ Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“ Grundwassermonitoring (M 02/04) Herbst 2005 / Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele.- Leipzig, 21.12.2005

/4/ Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“ Grundwassermonitoring (M 02/04) Frühjahr 2006 / Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele.- Leipzig, 30.06.2006

/5/ Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“ Grundwassermonitoring (M 02/04) Frühjahr 2007 / Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele.- Leipzig, 12.06.2007

/6/ Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“ Grundwassermonitoring (M 02/04) Herbst 2007 / Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele.- Leipzig, 17.12.2007

Nr. UI 21 (§ 6 Abs. 2 SächsLPIG

Kap. 2.5, Tabelle S. 5, Zeile 1, Spalte 3 des Umwelberichtes

anstelle von großen, zusammenhängenden Prozessschutzflächen (VRG Natur und Landschaft [Sukzession]) würde ein „Zufallsmuster“ derartiger Flächen ~~mit zum Teil schwierigen Erreichbarkeits- und Pflegevoraussetzungen~~ entstehen.

Nr. UI 22 (§ 6 Abs. 2 SächsLPIG)

Kap. 2.5, Tabelle S. 6, Zeile 1, Spalte 3

Schutzgut	Entlastungen Umweltzustand	Fort-/Neubelastungen Umweltzustand
Landschaft/ Erholung	marginale Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten in Randbereichen anliegender Siedlungen durch Wegfall von Lärm- und Staubimmissionen	Beeinträchtigung der Naherholungsmöglichkeiten am Großstolpener See bei Wegfall Wasserspiegelstützung durch Sümpfungswässer bis zum Totalausfall Beeinträchtigung bzw. Verzögerungen von wassergebundenen Freizeit- und Erholzungsnutzungen im Leipziger Neuseenland (→ Sanierungstagebaue) bei einem Ausfall von Flutungs- und Stützungswassermengen aus dem aktiven Bergbau deutliche Beeinträchtigung der Schaffung neuer Freizeit- und Erholungsangebote im Zuge der Wiedernutzbarmachung („Zufallslandschaft“) **Landschaftsbild weiterhin durch Bergbauflächen und ausgeräumte Landschaft geprägt und somit erhebliche Störung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes**

Nr. UI 26 (§ 6 Abs. 2 SächsLPIG)

Kap. 2.6 S. 25 2. Absatz i. V. m. S. 31 3. Absatz des Umwelberichtes

In der Zeit der Grundwasserabsenkung ~~und~~ werden ~~deshalb~~ **die Sümpfungswässer** in die Schnauder ~~Wässer~~ zur Stützung eingeleitet, da hier infolge der~~s~~ **Flächeninanspruchnahme und damit verbundenen Verringerung des abflusswirksamen Einzugsgebietes** ~~Absenkungstrichters~~ mit Wasserverlusten für die ökologisch notwendige Wasserführung diese~~rs~~ Fließgewässer zu rechnen ist.

Nr. UI 27 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Kap. 2.6 S. 68, Tabelle des Umwelberichtes

2a	Abbaufläche Schleenhain, zukünftige Neukippe (Talform)	VRG Braunkohlen-abbau (Abbaufläche) i.V.m. Z 03, Z 04, Z 06	(Z 12)*	VRG NuL (Suk-zession), VBG NuL (Gewässer~~) u. VRG Waldmeh-rung~~ i.V.m. ~~Z 20,~~ Z 22, Z 23	VRG NuL (Gewässer, Neukieritzscher See) i.V.m. Z 17, VRG NuL (Sukzession) i.V.m. Z 22

Nr. UI 28 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Umwelbericht allgemein

Das Ergebnis der Abwägung betrifft eine klarstellende Ergänzung der Begründung zum Ziel 20 (s. nachfolgend), insoweit kein materieller Durchschlag bzw. Ergänzung im Umweltbericht.

Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Aufforstung stark gefährdete Bewohner des Offenlandes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und um mögliche Gefährdung so gering wie möglich zu halten, sind über konkrete Aufforstungen in nachfolgenden Verwaltungsverfahren auf der Grundlage weiterer artenschutzrechtlicher Prüfungen zu entscheiden.

Nr. UI 32 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Kap. 2.6 S. 79, 2. Absatz, Satz 2 des Umwelberichtes

So wird für das Kippenplateau die in der Zielkarte ausgewiesene Vorrangnutzung Landwirtschaft (Ackerbau) ermöglicht. Bei einer Kammerung der Landwirtschaftsflächen durch Grün- und Gehölzstreifen, wie auf der Altkippe Peres bereits geschehen, **wird** ~~entwickelt~~ sich auf den ackerbaulich genutzten Flächen eine ähnliche~~, jedoch artenreichere~~ Pflanzen- und Tierwelt **entwickeln können.**

Nr. UI 33 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Kap. 2.6 S. 79, letzter Absatz des Umwelberichtes

Im Südteil des ehemaligen Tagebaues Deutzen ist großflächig ein Feuchtgebiet ausgebildet, dessen tiefste Teile von zwei Wasserflächen ~~mit Wasserspiegeln von + 139,8 m NN bzw. + 139 m NN~~ (Lobstädter Lachen) eingenommen werden. **Der freie Wasserpsiegel schwankte in den Jahren 1996 – 2006 zwischen 137,8 und 138,9.**

UI 35 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Kap. 2.6 S. 85, vorletzter Absatz des Umwelberichtes

Der südliche Teil der Abbaufläche Schleenhain, zukünftige Neukippe (Talform) (2a) wird auf einer Kippenböschung liegen und vom Randbereich der nördlich angrenzenden Talform nach Grundwasserwiederanstieg einen mit der Geländehöhe zunehmenden Grundwasserflurabstand von < 1 m bis > 5 m aufweisen. Diese Flächen sind in der Zielkarte ~~für die Aufforstung als Vorrangflächen für die Waldvermehrung (VRG Waldmehrung i. V. m. Z 20)~~ **für Natur und Landschaft als Sukzessionsflächen (VRG NuL Sukzession i. V. m. Z 22)** ausgewiesen. Je nach Grundwasserflurabstand wird sich von unten nach oben **die sich einstellende Vegetation** ~~der vorgesehene Wald~~ aus zunehmend trockenheitsliebenderen Gehölzen zusammensetzen.

Nr. UI 36 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Kap. 2.6 S. 85, letzter Absatz des Umwelberichtes

Der nördliche Teil der Abbaufläche Schleenhain, zukünftige Neukippe (2b) wird in der dort in West-Ost-Richtung verlaufenden Talform liegen. Mit dem Einstellen der Wasserhaltung werden nach Grundwasserwiederanstieg die Grundwasserflurabstände auf der Sohle auf Werte < 1 m abnehmen. Im stationären Endzustand werden sich halbhydromorphe bis hydromorphe bzw. moorige Böden und im Westteil ~~durch Sukzession~~ (VRG NuL ~~Sukzession~~) eine Vegetation feuchter bis nasser Standorte ausbilden.

Nr. UI 52 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Kap. 2.6 S. 130, vorletzter Absatz des Umweltberichtes

Für das Schutzgut Luft wurde im Kap. 2.4, Tabelle ~~2.4-4~~ **2.4-5**, des Umweltberichtes aus den Festlegungen der Karte 3 und den Festlegungen des BKP folgender Einwirkungstyp abgeleitet:

Nr. UI 55 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Kap. 2.6 S. 155, 2. Absatz des Umweltberichtes

Ein Nachweis, dass die zulässige Überschreitungshäufigkeit **von 35** ~~der~~ **für den** Tagesmittelwert~~e~~ für PM10-Staub von 50 µg/m³ eingehalten wird, ist erst durch detaillierte Berechnungen für konkrete Einsatzszenarien von Maschinen und die entsprechende Abbauführung oder infolge von Immissionsmessungen möglich und daher auf der Ebene des Braunkohlenplans einer Betrachtung nicht zugänglich.

Nr. 119/ 119 a (§ 6 Abs. 4 SächsLPlG)

Karte 3.2 des Umweltberichtes

Die Karte 3.2 wurde dahingehend geändert, dass eine eindeutige Zuordnung von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen möglich ist (Lupendarstellung). Zusätzlich wurden die aus der Planänderung und –ergänzung mit Stand 23.04.2010 neuen Abgrenzungen der VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche und betriebsnotwendige Fläche) übernommen.

Nr. 120 (§ 6 Abs. 4 SächsLPlG)

Kap. 4 S. 27 Nr. 3.6 des Beiteiligunsgentwurfes nach §6 Abs. 4 SächsLPlG

Somit ist mit der Inanspruchnahme des VBG kein Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Böden verbunden. **Aus bodenschutzfachlicher Sicht wären die unbelasteten Kippsubstrate als Mischsubstrate für eine kulturfähige Deckschicht wieder verwertbar.**

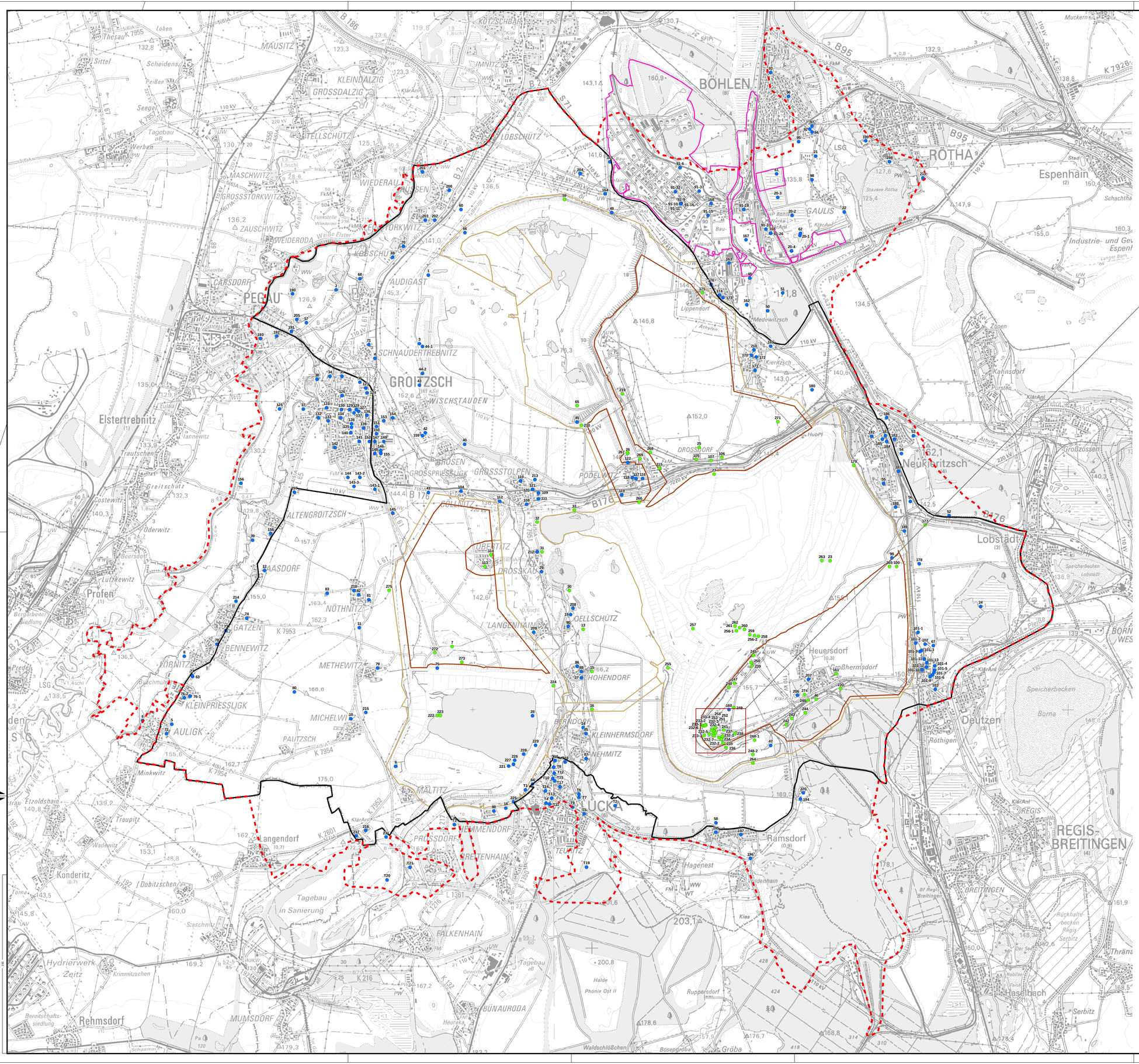

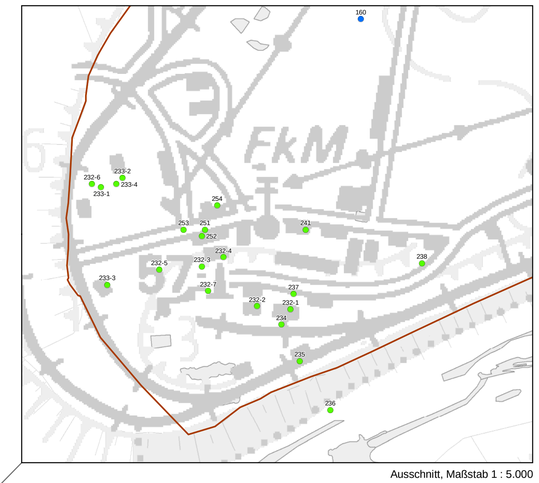

Ausschnitt, Maßstab 1 : 5.000

- Untersuchungsgebiet
- Plangebiet Braunkohlenplan (Stand 23.04.2010)
- VRG/ VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) (Stand 23.04.2010)
- VRG/ VBG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) (Stand 23.04.2010)
- ÖGP Böhlen
- Altlasten bzw. ALVF von MIBRAG (Nr. s. Anhang 4.5) (zusätzlich zu den Daten vom LfUG) Quelle: MIBRAG mbH, Übergabe April 2005
- Altlastenverdachtsflächen/ Altlasten von LfUG Sachsen (Nr. s. Anhang 4.5) Quelle: LfUG, Übergabe Januar 2005; verschnitten mit Daten des RP Leipzig, Abt. 6.2. (ehem.StUFA Leipzig), Übergabe September 2004 und März 2007, sowie Daten der LMBV vom Oktober 2004, des Staatlichen Umweltamtes Gera vom Oktober 2004, der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom Oktober 2004 und des Landratsamtes Leipziger Land vom September 2004 und März 2007

Umweltbericht gem. § 14g UVPG zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain

	Datum	Name
Projektleiter	08.11.2010	Grahn
Bearbeiter	08.11.2010	Grahn
Kartographie	08.11.2010	Hirsch
Abt. Leiter	08.11.2010	Dr. Hilse

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 50000, mit der Genehmigung des LVA Sachsen Gen.-Nr. 273/038. Änderungen und thematische Erweiterungen durch den Herausgeber. Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des LVA Sachsen.

Karte 3.2

Schutzgut Boden

Altlastenverdachtsflächen, Altlasten

Korrekturblatt

Maßstab 1:30.000

Verfahrensträger: LEIPZIG – WESTSACHSEN Regionaler Planungsverband

Bearbeitung: CDM CICON

G0067G93 - Rev. 0

Anhang 3

Korrekturblätter

für die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen
mit Stand vom 26.09.2008

Korrekturblatt für die NATURA-2000–Erheblichkeitsprüfungen mit Stand 26.09.2008

Nr. N I 2 und 8 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Prüfaufgabe zur NATURA-2000-EP – hinsichtlich festlegungsbedingter Auswirkungen auf das Lebensraumpotenzial der gemäß Anhang II der FFH-RL europäisch geschützten Art „Rapfen“ im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“

Der nach Anhang II der FFH-RL europäisch geschützte Rapfen ist im Standarddatenbogen sowie in den Erhaltungszielen des Schutzgebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ als charakteristische und besonders zu schützende Art der Fließgewässer Weiße Elster und Schwennigke benannt.

Im Rahmen der Ersterfassung und Befischung zur Erstellung des MaP „Elsteraue südlich Zwenkau“ (SCI 218) gemäß § 22a Abs. 5 SächsNatSchG (bestätigter Endbericht, Stand 08.07.2008) konnte der Rapfen jedoch nicht durch aktuelle Vorkommen im Fließgewässersystem des Schutzgebiets nachgewiesen werden und ist folglich weder als maßgeblicher Bestandteil in den verbindlich konkretisierten Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ aufgeführt noch in die gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen integriert. Eine gebietsrelevante Prüfpflicht im Rahmen der NATURA-2000-EP zum BKP „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ ist für den Rapfen folglich nicht abzuleiten.

Aufgrund der wenigen artspezifischen Verbreitungsschwerpunkte bzw. der stark begrenzten Lebensraumeignung sächsischer Fließgewässer für die europäisch geschützte Fischart Rapfen (ausschließlich strömende größere Fließgewässer Elbe, Mulde, Weiße Elster*[1]) leitet sich für diese wenigen Eignungs- und Verbreitungsgebiete der Art im Freistaat jedoch ein besonderer Schutzauftrag ab. Aus diesem Grund soll trotz fehlender Erhaltungsziele und Nachweise des Rapfens im MaP „Elsteraue südlich Zwenkau“ das Habitatpotenzial bzw. die gebietsspezifische Entwicklungsfunktion im Fließgewässerabschnitt Weiße Elster/Schwennigke für eine Wiederbesiedlung der Art ergänzend in die Natura-2000-EP einbezogen und zusätzlich zum gesetzlichen Prüfauftrag ebenfalls auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen bei Durchführung der verbindlichen Festlegungen des BKP geprüft werden.

([1] Hauptverbreitung im Freistaat auf strömende Fließgewässer ab der Barbenregion abwärts beschränkt: Fließgewässersystem der Elbe, Mulde und Weißen Elster – vgl. LfUG (2007): Rapfen – Arten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, www.smul.sachsen.de/lfug oder LfL (2005): Rundmäuler – Fische – Krebse, baerbel.scholtze@smul.sachsen.de)*

Aus den Habitatansprüchen der Art lassen sich folgende prüfungsrelevanten Gefährdungsfaktoren ableiten

- Gewässerausbau, Strömungsveränderung, Strukturverlust (Beeinträchtigung potenzieller Habitatfunktionen insbesondere in Uferbereichen, auf Kies- und Sandbänken) und

- Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer (Verschlechterung der Gewässerqualität, des Nahrungsangebots sowie Verschlammung kiesig-sandiger Laichplätze),

welche im Rahmen der NATURA-2000-EP jedoch im Zusammenhang mit anderen gebietsrelevanten Arten und LRT bereits auf potenziell erhebliche Auswirkungen geprüft sind und ausgeschlossen werden konnten.

vgl. NATURA-2000-EP vom 26.09.2008 bzgl. möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets

Wirkungsprognose Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

- unter 3.6.3 – lfd Nr. 12 ausgeführt, reicht die maximale Grundwasserabsenkung (vgl. Nullinie in Anlage 3.1) lediglich stark begrenzt in das FFH-Gebiet 218 hinein (im Bereich der Ortslage Löbnitz-Bennewitz) und überschneidet sich hier geringfügig mit einem Gewässerabschnitt der Schwennigke
- Überschneidung bleibt jedoch räumlich und zeitlich für die Dauer des Braunkohlenabbaus begrenzt.
- Auswirkungen können durch die permanente, von der Durchführung dieses BKP unabhängige Fremdspeisung der Schwennigke durch Wasser aus der Weißen Elster ausgeschlossen werden.

⇒ Die für das FFH-Gebiet prognostizierte Grundwasserspiegelabsenkung ist nicht geeignet, erheblich nachteilige Wirkungen auf das Habitatentwicklungs- und Lebensraumpotenzial der Fließgewässer Weiße Elster/Schwennigke für den Rapfen zu verursachen. Eine Betroffenheit wichtiger Habitatfunktionen der o. g. Fließgewässer für den Rapfen (wie Durchgängigkeit und strömende Fließgewässerabschnitte mit gut strukturierten Uferbereichen sowie überströmten Kies- und Sandbänken) ist durch die Realisierung von Ziel 12 des BKP nicht abzuleiten.

vgl. NATURA-2000-EP vom 26.09.2008 bzgl. möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Umgebungspuffer außerhalb des FFH-Gebiets

Wirkungsprognose Ziel 3 – Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) und Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips)

- Wie unter 3.6.3 – lfd Nr. 03 ausgeführt, befinden sich im 2-km-Umgebungspuffer des FFH-Gebiets Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) und Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips).
- Witterungsabhängige Staubemissionen der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) und Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) werden durch Regelungen zum vorsorglichen Staubschutz entsprechend Ziel 11 des BKP reduziert und vermieden.

⇒ Potenzielle Habitatstrukturen oder bedeutsame Kohärenzfunktionen für den Rapfen (Fließgewässerabschnitte der Weißen Elster/Schwennigke) sind weder durch direkten Flächenentzug noch durch erheblich nachteilige Staubimmissionen betroffen.

⇒ Empfindlichkeiten des Rapfens gegenüber möglichen akustischen wie optischen Wirkungen im 2-km-Umgebungspuffer können ausgeschlossen werden.

⇒ Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der potenziellen Habitatentwicklungs- und Lebensraumfunktionen der Fließgewässer Weiße Elster/Schwennigke für den Rapfen (wie Gewässerqualität, Feinsedimentfrachten im Gewässer) sind durch die Realisierung von Ziel 03 des BKP nicht abzuleiten.

Wirkungsprognose Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

- unter 3.6.3 – lfd Nr. 06 ausgeführt, kann der in Verbindung mit Ziel 03 des BKP mögliche Einbau von tertiären, durch Pyritoxydation beeinflussten Bodenschichten eine Versauerung des Grundwassers im 2-km-Umgebungspuffer des FFH-Gebiets bedingen und über die Korrespondenz zwischen belasteten Grundwasserleitern und Oberflächengewässern auch Beeinträchtigungen der potenziellen Habitatfunktion des Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke im FFH-Gebiet verursachen.

⇒ Die Wirkungsprognose erfolgt in den Ausführungen zu Ziel 16 unter 3.6.3.3 der NATURA-2000-EP.

„Eine Anströmung des FFH-Gebiets im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs kann jedoch aufgrund der räumlichen Lage des von der Grundwasserabsenkung betroffenen Bereichs (Anmerkung: Ziegelgrubenwald bei Löbnitz-Bennewitz) des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Dieser Bereich befindet sich direkt am westlichen Rand des Grundwasserabsenkungstrichters im obersten Grundwasserleiter in der Auenlandschaft der Weißen Elster. In diesem Bereich wird sich der Grundwasserwiederanstieg schneller vollziehen, als Flutungswasser aus dem zukünftigen Groitzscher See zuströmen kann.

Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des FFH-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.“

Wirkungsprognose Ziel 07 – Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

- unter 3.6.3 – lfd Nr. 07 ausgeführt, betrifft die Umsetzung des Ziels 07 bereits devastierte Flächen der Vorranggebiete Braunkohlenabbau im 2-km-Umgebungspuffer des FFH-Gebiets

- Witterungsabhängige Staubemissionen werden durch die Regelungen zum vorsorglichen Staubschutz entsprechend Ziel 11 des BKP reduziert und vermieden.

⇒ Potenzielle Habitatstrukturen oder bedeutsame Kohärenzfunktionen für den Rapfen (Fließgewässerabschnitte der Weißen Elster/Schwennigke) sind weder von der direkten Flächeninanspruchnahme noch durch erheblich nachteilige Staubimmissionen betroffen.

⇒ Empfindlichkeiten des Rapfens gegenüber möglichen akustischen wie optischen Wirkungen im 2-km-Umgebungspuffer können ausgeschlossen werden.

⇒ Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der potenziellen Habitatentwicklungs- und Lebensraumfunktionen der Fließgewässer Weiße Elster/ Schwennigke für den Rapfen (wie Gewässerqualität, Feinsedimentfrachten im Gewässer) sind durch die Realisierung von Ziel 03 des BKP nicht abzuleiten.

Wirkungsprognose Ziel 11 – Lärm und Staubschutz

- unter 3.6.3 – lfd Nr. 11 aufgeführte Ziele und Maßnahmen zum Immissionsschutz können auch im Bezug auf die Erhaltung mögliche Habitatentwicklungsfunktionen bzw. Lebensraumeignung des Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke im SCI 218 als geeignet bewertet werden

⇒ Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der potenziellen Habitatentwicklungs- und Lebensraumfunktionen der Fließgewässer Weiße Elster/ Schwennigke für den Rapfen (wie Gewässergüte, Sedimentfrachtung etc.) sind hieraus nicht abzuleiten.

Wirkungsprognose Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- unter 3.6.3 – lfd Nr. 14 ausgeführt, dienen die Maßnahmen des Ziels 14 dazu, mögliche hydrologische Auswirkungen infolge der Umsetzung der Ziele 03 und 12 des BKP auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des SCI 218 von vornherein zu vermeiden

- Geplante hydrologischen Maßnahmen (Grundwasserwiederanstieg, Wiederbespannung) und naturnahe Gestaltung reaktivierter Gewässerabschnitte im Zuge von Ausgleich und Ersatz können auch hinsichtlich der Lebensraumeignung und potentiellen Habitatentwicklungsfunktion der Fließgewässer Weiße Elster/Schwennigke im SCI 218 als geeignet bewertet werden.

⇒ Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der potenziellen Habitatentwicklungs- und Lebensraumfunktionen der Fließgewässer Weiße Elster/ Schwennigke für den Rapfen (wie Durchgängigkeit, Strömungsverhältnisse, Habitatstruktur, Gewässergüte etc.) sind durch die Realisierung von Ziel 14 des BKP nicht abzuleiten.

Wirkungsprognose Ziel 19 – Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:

- unter 3.6.3 – lfd Nr. 19 ausgeführt, betrifft die Umsetzung von Ziel 19 des BKP Alt- und Neukippenflächen im 2-km-Umgebungspuffer des FFH-Gebiets

⇒ Potenzielle Habitatstrukturen oder bedeutsame Kohärenzfunktionen des Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke für den Rapfen sind durch die Realisierung von Ziel 19 des BKP weder direkt noch indirekt betroffen.

Wirkungsprognose Ziel 20 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung …

- unter 3.6.3 – lfd Nr. 20 ausgeführt, betrifft die Umsetzung von Ziel 20 des BKP keine Fließgewässerlebensräume mit bedeutsamer Kohärenzfunktion zum FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“

- Festlegungen wirken zudem im Sinne der Erhaltungsziele 4 (Vermeidung innerer und

⇒ Potentielle Habitatstrukturen oder bedeutsame Kohärenzfunktionen des Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke für den Rapfen sind durch die Realisierung von Ziel 20 des BKPl weder direkt noch indirekt betroffen.

äußerer Störeinflüsse auf das Gebiet) sowie 5 (Punkt 3: Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität) des FFH-Gebiets positiv.

vgl. NATURA-2000-EP vom 26.09.2008 bzgl. Wirkungsprognose für Einleitungen im 4-km Umgebungspuffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets

Wirkungsprognose Ziel 16 – Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

- unter 3.6.3.3 ausgeführt, kann eine Anströmung des FFH-Gebiets im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs ausgeschlossen werden

- Innerhalb des potenziell von der Grundwasserabsenkung betroffenen Teilabschnitts des FFH-Gebiets wird sich der Grundwasserwiederanstieg unter Berücksichtigung der räumlichen Lagebeziehung (im Randbereich des Grundwasserabsenkungstrichters und zugleich in der Auenlandschaft der Weißen Elster) schneller vollziehen, als Flutungswasser aus dem zukünftigen Groitzscher See zuströmen könnte, wodurch Einleitungen in das FFH-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung nicht abzuleiten sind.

- Nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse sind grundwasserbedingte Einleitungen in das FFH-Gebiet aufgrund der vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord auszuschließen.

- Die zur Flutung des Restlochs Groitzscher See erforderlichen Wasserentnahmen aus der Weißen Elster sind gemäß Ziel 16 des BKP unter Einhaltung ökologischer Mindestabflussmenge vorzunehmen.

⇒ Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der potenziellen Habitatentwicklungs- und Lebensraumfunktionen des Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke für den Rapfen (wie Gewässergüte, Sedimentfrachtung, Strömungsverhältnisse etc.) sind hieraus nicht abzuleiten.

Wirkungsprognose Ziel 17 – Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

- unter 3.6.3.3 ausgeführt, können Beeinträchtigungen des Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke infolge direkter wie indirekter Einleitungen von Überschusswasser bei Verwirklichung von Ziel 17 des BKP ausgeschlossen werden

⇒ Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der potenziellen Habitatentwicklungs- und Lebensraumfunktionen des Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke für den Rapfen (wie Gewässergüte, Sedimentfrachtung, Strömungsverhältnisse etc.) sind bei Umsetzung von Ziel 17 in

Verbindung mit Ziel 16 des BKP nicht abzuleiten.

- Mit den Festlegungen in Ziel 16 des BKP sind nachteilige Veränderungen der Wasserqualität und Lebensraumeignung im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ zur konditionsfreien Überschusswassereinleitung in die Fließgewässer Weiße Elster und Schnauder sichergestellt.

Die NATURA-2000-EP kommt in Kapitel 3.6.3.3 abschließend zu dem Ergebnis (vgl. S. 165), dass das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ bei Durchführung des BKP grundsätzlich weder durch mögliche Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung noch durch geplante Einleitungen ins Oberflächenwasser erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst wird, weshalb folglich auch keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung der potenziellen Habitatentwicklungs- und Lebensraumfunktionen für die europäisch geschützte Fischart Rapfen im Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke abzuleiten sind.

vgl. NATURA-2000-EP vom 26.09.2008 bzgl. Summationsbetrachtung der Festlegungen des BKP mit anderen Plänen oder Projekten

- unter 3.6.3.4 ausgeführt, sind kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Untersuchungsgebiet gemäß dem Kenntnisstand der NATURA-2000-EP zum SCI „Elsteraue südlich Zwenkau“ nicht zu erwarten.

⇒ Nachteilige kumulative Wirkungen innerhalb des verbindlich ausgewiesenen VRG Natur und Landschaft sind nicht zu präjudizieren.

- Auen der Fließgewässer Weißen Elster/ Schwennigke sind zudem durch verbindliche Festlegungen des RPIWS 2008 als VRG Natur und Landschaft regionalplanerisch vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt, da Nutzungen und -intensitäten in VRG Natur und Landschaft gemäß Ziel 4.2.1 (vgl. RPIWS 2008) dahingehend ausgerichtet sein sollen, dass sie eine Reaktivierung der Landschaftspotenziale ermöglichen, einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna dienen und Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

⇒ Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der potenziellen Habitatentwicklungs- und Lebensraumfunktionen des Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke für den Rapfen infolge der Summation möglicher Auswirkungen der Festlegungen des BKP mit anderen Plänen und Projekten im Einflussbereich des FFH-Gebiets können folglich ebenfalls ausgeschlossen werden.

- Andere Pläne und Projekte mit nachteiliger Störung oder Beeinträchtigung des verbindlichen VRG Natur und Landschaft im Bereich der Fließgewässer Weiße Elster/Schwennigke bilden demnach Zielverstöße und sind grundsätzlich nicht zulässig.

Unter Verweis auf die Prüfergebnisse der NATURA-2000-EP zum FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (vgl. Zusammenfassung in Kap. 3.6.3.5) konnten auch bei erneuter Prüfung der planbezogenen Auswirkungen bei Durchführung der Festlegungen des BKP „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Lebensraumpotenzials bzw. möglicher Habitatentwicklungsfunktionen für die europäisch geschützte Fischart Rapfen im Fließgewässersystem Weiße Elster/Schwennigke präjudiziert werden. Wie bereits in den Prüfergebnissen zu Kap. 3.6.3.5 dokumentiert, werden mit den Festlegungen des BKP

- weder innerhalb des FFH-Gebiets noch in dessen 2-km-Umgebungspuffer direkte Eingriffe (d. h. eine direkte Lebensrauminanspruchnahme oder -zerschneidung der in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets geschützten Arten) festgeschrieben und vorbereitet,	⇒ Eine direkte Gewässerinanspruchnahme (Ausbau, Strukturverlust) oder Zerschneidung der Fließgewässerkörper Weiße Elster und Schwennigke, welche erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Lebensraumpotenziale des Rapfens oder möglicher Habitatentwicklungsfunktionen bedingen könnten, sind aus den Festlegungen des BKP nicht abzuleiten.
- weder innerhalb des FFH-Gebiets noch in dessen 2-km-Umgebungspuffer artspezifisch konfliktträchtige Bewirtschaftungen (Land- und Forstwirtschaft, intensive Freizeitnutzung etc.) festgeschrieben und vorbereitet,	⇒ Erheblich beeinträchtigende Stoffeinträge, Störeffekte oder Grundwasserabsenkungen im FFH-Gebiet sowie Einleitungen in dessen 4-km-Umgebungspuffer werden durch die geplanten Bewirtschaftungsformen nicht hervorrufen. Eine nachteilige Beeinträchtigung der potenziellen Lebensraumeignung der Fließgewässer Weiße Elster und Schwennigke für den Rapfen (Verschlechterung der Gewässerqualität und –struktur) kann folglich ausgeschlossen werden.
- erforderliche Einleitungen in Oberflächengewässer im 4-km-Umgebungspuffer des FFH-Gebiets dahingehend reglementiert (vgl. Ziel 16), dass erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden.	⇒ Einleitungen in Oberflächengewässer Weiße Elster und Schwennigke (infolge direkter wie indirekter Einleitungen von Überschusswasser in Weiße Elster und Schnauder entspr. Ziel 17 BKP) sind durch vorsorgliche Regelungen gemäß Ziel 16 schutzgebietsverträglich festgelegt (konditionsfreie Überschusswassereinleitung). Nachteilige Veränderungen der Wasserqualität und Lebensraumeignung (Sedimentfrachtung etc.) der Oberflächengewässer, welche eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziellen Habitatfunktionen im Fließgewässersystem Weiße Elster/Schwennigke für den Rapfen bedingen könnten, sind demnach nicht abzuleiten.

Auch bei nochmaliger Prüfung der festlegungsrelevanten Auswirkungen bei der Durchführung der Festlegungen des BKP „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ auf die im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ möglichen Lebensraumpotenziale bzw. Habitatentwicklungsfunktionen im Fließgewässersystem Weiße Elster/Schwennigke für die europäisch geschützte Fischart Rapfen ist festzustellen, dass

mit den Festlegungen des BKP weder innerhalb des FFH-Gebiets noch in dessen 2-km-Umgebungspuffer direkte Eingriffe in Form von Gewässerinanspruchnahme, Strukturverlust, Zerschneidung, Eutrophierung etc. im Fließgewässersystem Weiße Elster/Schwennigke vorbereitet oder präjudiziert werden,

die bei der Durchführung des BKP erforderlichen Einleitungen ins Oberflächenwasser innerhalb des 4-km-Umgebungspuffers durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen nachfolgender Planverfahren (konditionsfrei Uberschusswassereinleitung etc.) keine erheblich

nachteiligen Beeinträchtigungen der Wasserqualität (Schadstoff-, Pestizid- oder Schwebstoffeintrag) bedingen und eine gebietsrelevante Verschlechterung der Lebensraumeignung des Fließgewässersystems Weiße Elster/Schwennigke nicht abzuleiten ist,

folglich also

gebietsspezifische Lebensraumpotentiale oder Habitatfunktionen für den Rapfen im Fließgewässersystem Weiße Elster/Schwennigke weder verloren gehen noch in erheblichem Maße nachteilig beeinträchtigt werden und

artspezifisch bedeutsame Migrations- und Wanderkorridore im Fließgewässersystem Weiße Elster/ Schwennigke nicht nachhaltig zerschnitten und unterbrochen werden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-EP zum FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ kann abschließend festgestellt werden, dass mit den Festlegungen des BKP „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ auf regionaler Prüfebene weder erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele noch möglicher Habitentwicklungspotenziale für die europäisch geschützte Fischart Rapfen präjudiziert werden.

Nr. N I 21 (§ 6 Abs. 2 SächsLPIG)
S. 37 Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

Um die Wasserstände im Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ zu erhalten, wird für den Bedarfsfall durch den Vorhabensträger die Wasserzuführung vor einer möglichen signifikanten Beeinflussung der Grundwasserflurabstände sichergestellt. Im Zuge der zu verzeichnenden „Selbstverwirklichung“ des Braunkohlenplans durch Fortführung des bereits begonnenen Vorhabens Tagebau Vereinigtes Schleenhain steht in diesem Zusammenhang die „Errichtung und Betrieb einer Pumpstation zur Wasserbereitstellung für die Stützung des Wasserstands im Bereich der Lobstädter Lache“ (Sonderbetriebsplan MIBRAG).

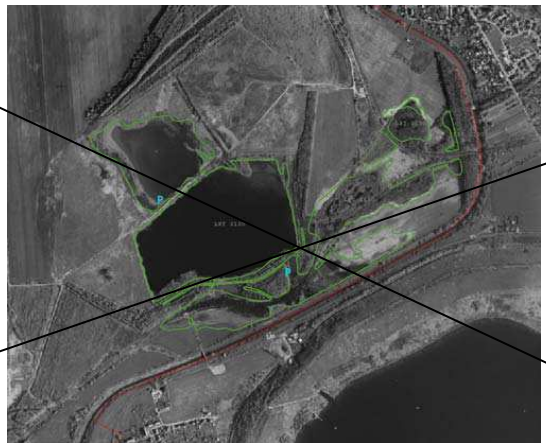

~~Abb. 2: Grenzen (grün) der Lebensraumtypen 3130/oligo- bis mesotrophe Stillgewässer und 3150/eutrophe Stillgewässer. Rot: FFH-Gebietsgrenze, P= Pegel.~~

~~Die Erhaltung der offenen Wasser- sowie der grundwasserbeeinflussten Flächen soll insbesondere im Bereich der grün markierten LRT-Abgrenzungen (Abgrenzung gemäß Kartierung zur FFHVerträglichkeitsprüfung 2005) erfolgen. Grundlage stellt die Karte/Luftbild der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ (s. Abb. 2) dar.~~

S. 128 Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

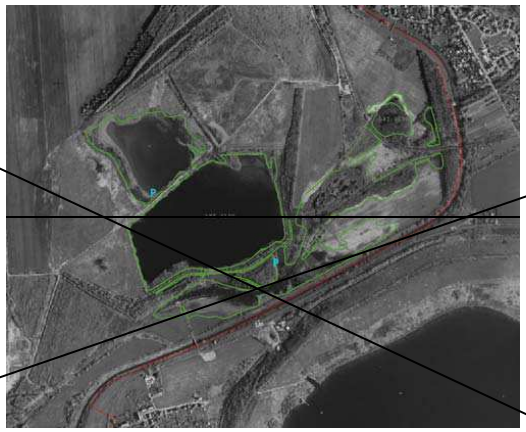

~~Abb. 7: Grenzen (grün) der Lebensraumtypen 3130/oligo- bis mesotrophe Stillgewässer und 3150/eutrophe Stillgewässer. Rot: FFH-Gebietsgrenze, P= Pegel.~~

~~Die Erhaltung der offenen Wasser- sowie der grundwasserbeeinflussten Flächen soll insbesondere im Bereich der grün markierten LRT-Abgrenzungen (Abgrenzung gemäß Kartierung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung 2005) erfolgen. Grundlage stellt die Karte/Luftbild der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ (s. Abb. 7) dar.~~

Nr. N I 34 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)
S. 128 Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung
Prüfaufgabe Ziegelgrubenwald

Der Ziegelgrubenwald Löbnitz-Bennewitz als Lebensraumtyp (LRT) 91F0 – Hartholzauewald- befindet sich mit einer Gesamtfläche von 7,1 ha vollständig im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302). Die Gesamtfläche ist in 2 Teilflächen strukturiert. Der mit 5,9 ha größte Teil der Fläche wird unter der MaP-ID 10032 im MaP (Managementplan) als geschlossener Oberstand mit dominanter Esche im Erhaltungszustand B beschrieben. Vollständig innerhalb dieser Fläche liegt eine 1,2 ha große Entwicklungsfläche für Hartholzauewald (MaP-ID 20005). Beide Flächen sind in der Karte 4b des MaP dargestellt.

Die Flächen liegen vollständig außerhalb des Plangebiets dieses BKP, jedoch innerhalb des Untersuchungsraums der Strategischen Umweltprüfung. Beide Flächen befinden sich anteilig im mit der „Nulllinie“ abgegrenzten Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung (siehe nachstehende Abbildung).

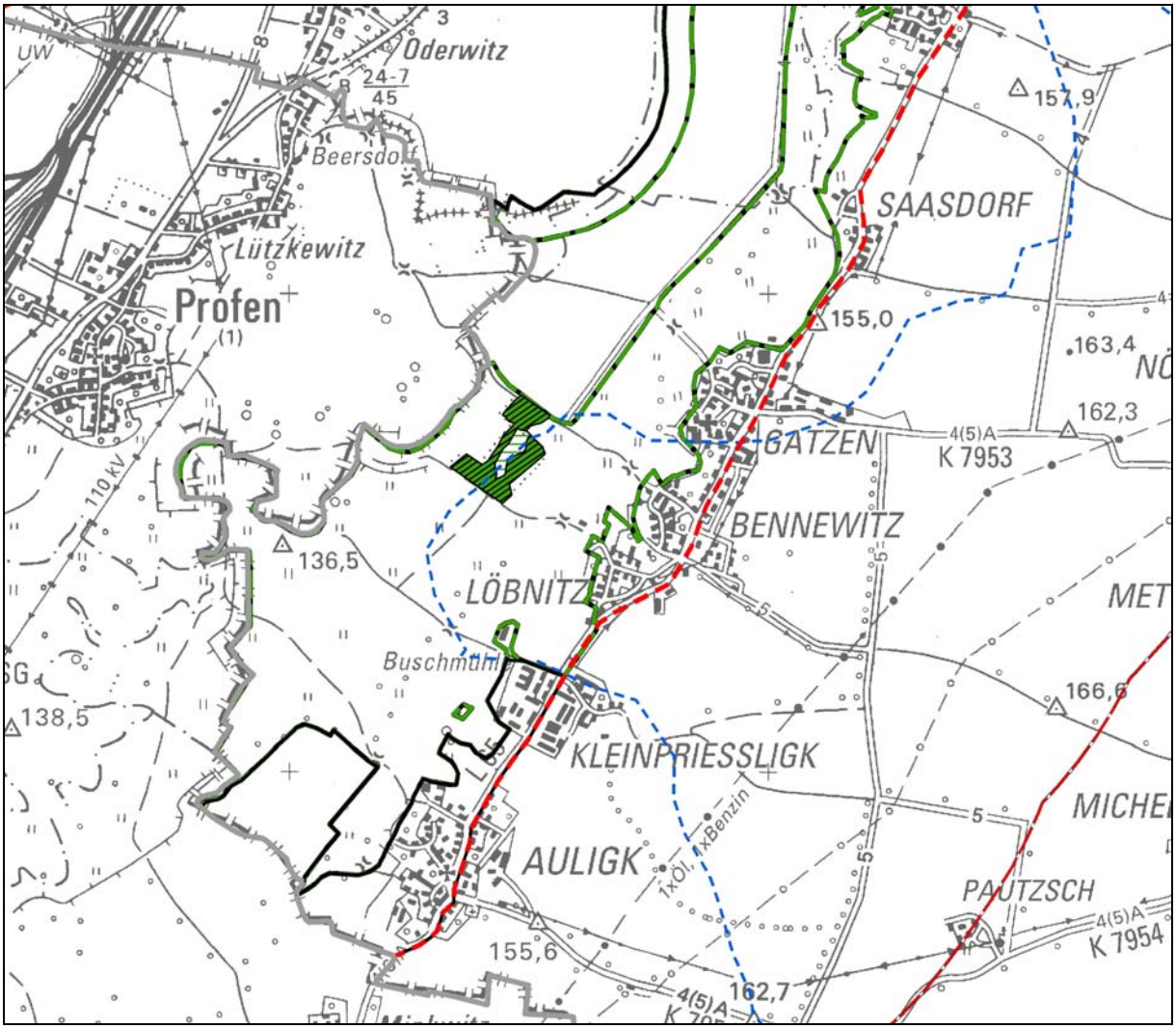

- MaP-ID 10032 LRT Hartholzauewald
- MaP-ID 20005 Entwicklungsfläche Hartholzauewald
- Gebietsgrenze FFH-Gebiet "Elsteraue südlich Zwenkau"
- 2 km Puffer
- Untersuchungsraum SUP
- Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung

Die Absenkung des Grundwassers innerhalb dieses Bereichs erfolgt durch die Entwässerung des Gebirges im Abbaufeld Groitzscher Dreieck und ist räumlich und zeitlich auf die Dauer des Braunkohlenabbaus begrenzt. Entsprechend Karte 2.5 des Umweltberichts zu diesem BKP befindet sich der Ziegelgrubenwald in einem Bereich, in dem sich bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse flurnahe Grundwasserstände

einstellen. Ziemlich in der Mitte des Ziegelgrubenwalds befindet sich der im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Schutzgut Wasser (Grundwasser) definierte virtuelle Modellpegel Nr. 8 (siehe Karte 2.5 Umweltbericht vom 26.09.2008). Der Ganglinie dieses Pegels kann entnommen werden, dass sich der Grundwasserstand im stationären Zustand bei 133,5 m NN bereits um das Jahr 2060 einstellen wird. Für die Dauer der bergbaulichen Beeinflussung kann der Ganglinie entnommen werden, dass der Absenkungsbetrag im obersten Grundwasserleiter lediglich maximal 0,15 m betragen wird.

Der Ziegelgrubenwald befindet sich gemäß Karte 2.4 des Umweltberichts im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster.

Somit kann in Auswertung der vorhandenen Unterlagen eine dauerhafte, erheblich nachteilige Wirkung der Grundwasserabsenkung bei der Durchführung dieses Braunkohlenplans auf den Ziegelgrubenwald ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Abbauvorhabens können zeitlich eingeschränkt bis zum Jahr 2060 und räumlich begrenzt auf die Bereiche des Ziegelgrubenwalds, welche sich innerhalb der „Nulllinie“ befinden, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den obersten Grundwasserleiter und damit auf den Ziegelgrubenwald nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch seine Lage innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Weißen Elster werden durch zu erwartende periodische Überschwemmungen des Ziegelgrubenwalds im Hochwasserfall der Weißen Elster die auetypischen schwankenden Grundwasserverhältnisse zum Teil erhalten bleiben.

Der Braunkohlenplan trifft in den Zielen 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung und 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits ausreichende Festlegungen, um erheblich nachteilige Wirkungen auf die in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets genannten Lebensraumtypen auszuschließen.

Aufgrund des begrenzten Zeitfensters bis zum Jahr 2060, der räumlichen Begrenzung des Bereichs mit Grundwasserabsenkung im Ziegelgrubenwald und der zu erwartenden geringen Absenkungsbeträge von 0,15 m können erheblich nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung dieses BKP ausgeschlossen werden. Die Überwachung der Grundwasserverhältnisse im Ziegelgrubenwald ist jedoch auf der bergrechtlichen Betriebsplanebene durchzuführen.

Entsprechend § 5 Abs. 2 SächsLPlG sind die in den Braunkohlenplangebieten gelegenen bergrechtlichen Betriebspläne der Bergbauunternehmen mit dem Braunkohlenplan in Einklang zu bringen. Zur qualifizierten Untersetzung dieser Gesetzesvorgabe werden deshalb die Begründungen der Ziele 12 und 14 dieses BKP wie folgt ergänzt.

Ziel 12, S. 40, einfügen als 5. Absatz

„Der Ziegelgrubenwald westlich von Löbnitz-Bennewitz befindet sich als Bestandteil des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302) teilweise innerhalb des Bereichs der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden maximalen Grundwasserabsenkung. Mögliche kleinräumige, mit 0,15 m Absenkungsbeträgen geringe und zeitlich bis zum Jahr 2060 begrenzte Auswirkungen auf den Ziegelgrubenwald sind jedoch nicht vollständig auszuschließen und zu vermeiden. Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse und bei Notwendigkeit zur Vermeidung von Auswirkungen auf den Lebensraumtyp Hartholzauewald (LRT 91F0) und der Entwicklungsfläche für Hartholzauewald sind in den bergrechtlichen Betriebsplänen festzulegen.“

Ziel 14, S. 44, einfügen als 3. Absatz

„Für die Bereiche des Ziegelgrubenwalds als Bestandteil des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302), welche sich innerhalb des Bereichs der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden maximalen Grundwasserabsenkung befinden, sind in den bergrechtlichen Betriebsplänen Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse und bei Notwendigkeit zur Vermeidung von Auswirkungen auf den Lebensraumtyp Hartholzauewald (LRT 91F0) und der Entwicklungsfläche Hartholzauewald festzulegen.“

Nr. N I 35 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

S. 183 Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

Schutzwürdig sind die naturnahen Fließgewässerabschnitte mit begleitenden Staudenfluren und Auwäldern sowie

die gut ausgeprägten, naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder und Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, die Lebensräume verschiedener gefährdeter Tierarten (v. a. Fledermäuse, Amphibien) darstellen. Teile des FFH-Gebiets liegen im **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wyhraaue“** und in Thüringen grenzt das Gebiet an das **LSG „Kohrener Land“**. Innerhalb des FFH-Gebiets liegen die **Flächennaturdenkmale (FND)** „Erligt“, **„Kuhteiche südlich angrenzend an das Freibad Wyhraaue“, „Bruchgebiet südlich Gartensparte ‚Erholung’“ sowie „Alter Überlauf Wyhramühlgraben“** und im Frohburger Streitwald das FND „Eisenberg“.

Nr. N I 37 und N I 39 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Püfaufgabe Summationswirkungen Ersatzstraße S50

Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen wurde erstmals mit Schreiben vom 30.06.2008 von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 93 (2) SächsStrG über das Vorliegen einer Genehmigungsplanung für eine Ersatztrasse der S 50 informiert. Vor diesem Zeitpunkt waren dem Planungsverband lediglich Variantenuntersuchungen bekannt, auf deren Grundlage eine Vorschlagstrasse für den Ersatz der S 50 in diesem BKP dargestellt wurde. Die Verbandsversammlung des Planungsverbands beschloss am 11.07.2008 mit Beschluss Nr. IV/VV 15/03/2008 die Freigabe des Planentwurfs dieses BKP für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gem. § 6 Abs. 2 SächsLPlG. Zur Einhaltung der in der Satzung des Planungsverbands festgelegten Ladungsfristen musste die NATURA-Erheblichkeitsprüfung für diesen Beschluss materiell im Mai 2008 abgeschlossen werden. Es konnten damit nur bis zum Mai 2008 bekannte und hinreichend konkrete Verkehrsplanungen berücksichtigt werden. Die Verkehrsplanung zum Ersatz der S 50 besaß zum Zeitpunkt der Erarbeitung der NATURA-Erheblichkeitsprüfung jedoch keinen hinreichend konkretisierten Planungsstand, auf dessen Grundlage mögliche Summationswirkungen in die Prüfung eingestellt werden konnten. Mit nunmehr vorliegender Plangenehmigung und damit verbundenen inzwischen erreichten Planungsständen zum Vorhaben Ersatz S 50 können diese Summationsbetrachtungen ergänzend vorgenommen werden.

Die in den Planentwurf des BKP gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPlG inzwischen nachrichtlich übernommene Ersatztrasse der S 50 befindet sich in einer Entfernung von > 500 m zu den im Untersuchungsraum der Strategischen Umweltprüfung befindlichen NATURA-2000-Gebieten und überschneidet sich lediglich mit dem 2- bzw. 4-km-Umgebungspuffer einzelner dieser geprüften NATURA-2000-Gebiete. Hinsichtlich der geforderten Summationsbetrachtung sind lediglich jene Auswirkungen der nachrichtlich übernommenen Ersatztrasse S 50 zu prüfen, welche aufgrund der räumlichen Zusammenhänge und Wirkungspfade überhaupt geeignet sind, im Zusammenwirken mit den potenziellen Wirkungen bei Realisierung der verbindlichen Festlegungen des BKP, kumulativ erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Schutzgebietssystems zu bedingen. Relevant sind somit

- *potentielle Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie kohärenzgefährdende Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen der Infrastrukturmaßnahme.*

  Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Schutzgebietssystems infolge vorhabenbedingter Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen können auf regionaler Prüfebene aufgrund der Entfernung der Ersatztrasse von > 500 m zu den NATURA-2000-Gebieten und unter Berücksichtigung fachlich anerkannter Reichweiten und Beeinträchtigungsintensitäten ausgeschlossen werden. Zudem verfügen die umgrenzenden Waldbestände im direkten Umfeld der Ersatztrasse der S 50 über zusätzliches Puffervermögen.

Erforderliche Summationsbetrachtungen beschränken sich dementsprechend nur auf gleiche Wirkungspfade der Infrastrukturmaßnahme und der verbindlichen Festlegungen des BKP innerhalb der 2- bzw. 4- km-Umgebungspuffer. Prüfungsrelevant sind lediglich folgende Wirkungspfade:

- *kohärenzgefährdende oder die Lebensraum- und Habitatfunktionen der NATURA-2000-Gebiete verschlechternde Wirkungsfaktoren*

  Unter Verweis auf die zum 19.09.2009 erfolgte Plangenehmigung der S 50 sind auch kohärenzgefährdende Auswirkungen oder Beeinträchtigungen relevanter Lebensraum- und Habitatfunktionen für besonders oder streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie Artikel 1 der VS-RL, welche zu erheblichen Summationswirkungen im NATURA-2000-Schutzgebietssystem führen könnten, auf regionaler

Prüfebene auszuschließen. Die Ersatztrasse S 50 ist im Ergebnis des Plangenehmigungsverfahrens (vgl. LD Leipzig vom 19.09.2008) so gestaltet, dass Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können und sich keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Verschlechterungen artenschutzrechtlicher Belange und der Erhaltungsziele des NATURA-2000-Schutzgebietssystems ableiten lassen. Für besonders und streng geschützte Arten der Richtlinie 92/43/EWG sowie Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden zudem sowohl lebensraum- wie kohärenzsichernde Ausgleichsmaßnahmen bereits vor Baubeginn festgeschrieben und inzwischen realisiert. Beeinträchtigungen der Kohärenz für gebietsspezifische Arten sowie eine Verschlechterungen der ökologischen Lebensraum- und Habitatfunktionen des NATURA-2000-Schutzgebietssystems können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

o *Einleitung in Strömungsrichtung ins Oberflächen- und Grundwasser*

Auch Summationseffekte hinsichtlich des Wirkungspfads „Einleitung in Strömungsrichtung ins Oberflächen- und Grundwasser“ können unter Verweis auf die Plangenehmigung vom 19.09.2008 ausgeschlossen werden, da hiernach im Rahmen der Infrastrukturplanung *„den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt und dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen oder sonstige nachhaltige Veränderungen des Wassers“* vollumfänglich Rechnung getragen wurde.

Beeinträchtigende Summationswirkungen der in diesen BKP nachrichtlich übernommenen Ersatztrasse der S 50 im Zusammenwirken mit möglichen Auswirkungen bei Durchführung der Festlegungen dieses BKP können auf regionaler Prüfebene nicht abgeleitet werden.

Nr. N I 42 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG)

S. 100 1. Absatz Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

3.4 ~~Gebietsmeldung~~ Vogelschutzgebiet „Nordöstliches Altenburger Land“ (DE 4940-420)

~~Das Thüringer Kabinett hat im I. Quartal 2007 im Rahmen einer Nachmeldung insgesamt 44 EGVogelschutzgebiete vorgeschlagen. Dazu gehört der Gebietsvorschlag „Nordöstliches Altenburger Land“ (April 2007). Diese Gebiete werden Ende Mai 2008 durch die TLUG an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gemeldet und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht (Information: TLUG Jena, 14.05.2008). Ein Standarddatenbogen liegt seit 03/2007 vor (vgl. Anlage 8).~~ Das **Vogelschutzgebiet** „Nordöstliche Altenburger Land“ liegt nicht innerhalb der Plangebietsgrenze, sondern beginnt ca. 900 m südlich davon.

S. 101 1. Absatz Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

~~Die Gebietsmeldung~~ **Das Vogelschutzgebiet** „Nordöstliches Altenburger Land“ umfasst rekultivierte Bereiche des ehemaligen Tagebaus Haselbach und grenzt in Sachsen an das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ an. Der Offenland/Gewässeranteil liegt bei 855 ha; der Waldanteil bei 2.538 ha.

S. 101 3. Absatz Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

~~Der Gebietsvorschlag~~ **Das Vogelschutzgebiet** unterliegt weiterhin der strengeren Regelung des Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL und nicht Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL, EuGH, Urt. v. 7.12.2000 - C 374/98, "Basses Corbieres", NuR 2001 S. 210). Nach Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie sind jegliche Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie Belästigungen der Vögel verboten.

S. 101 4. Absatz Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

Unter der Maßgabe der Vorsorge wird ~~der Gebietsvorschlag d~~**as Vogelschutzgebiet** jedoch bez. der an das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ angrenzenden Wasserflächen auf Thüringer Seite innerhalb der einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeordneten formellen Erheblichkeitsabschätzung auf Grundlage seiner veröffentlichen Bestandteile/Erhaltungsziele auf Ebene der Regionalplanung hier bereits mit einbezogen. Nach Informationen der TLUG Jena/Außenstelle Weimar vom 14.05.2008 **ergaben sich** ~~sich bis zur~~

~~Gebietsmeldung auch~~ keinerlei Änderungen bzgl. der jetzt einbezogenen Datenlagen (Standarddatenbogen Erhaltungsziele) **gegenüber dem Stand März/2007.**

S. 101 5. Absatz Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

Für **das Vogelschutzgebiet** ~~die Gebietsmeldung Nr. 44~~ „Nordöstliches Altenburger Land“ liegen zum gegenwärtigen Arbeitsstand eine allgemeine Gebietsbeschreibung mit Erhaltungszielen sowie der Standarddatenbogen vor (s. Anlage 8).

S. 103 1. Abschnitt Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

Das **Vogelschutzgebiet** „Nordöstliche Altenburger Land“ liegt im Südraum von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht in den Flusseinzugsgebieten von Pleiße und Schnauder.
Das ~~faktische~~ Vogelschutzgebiet stellt sowohl ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der Laubmischwälder (Rauhfußkauz, Grau- und Mittelspecht), Gehölzränder (Neuntöter)…
In der unmittelbaren Umgebung wurden und werden weite Flächen durch den großflächigen Braunkohlentagebau geprägt, so im Nordwesten angrenzend durch den Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Das ~~FFH~~ **SPA**-Gebiet ist im räumlichen Verbund … zu sehen.

S. 104 1. Absatz Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

Für das **Vogelschutzgebiet** „Nordöstliches Altenburger Land“ sind folgende Vorbelastungen benannt:

S. 113, letzter Absatz Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung für **das Vogelschutzgebiet** ~~die sächsische SPA-Gebietsmeldung Nr. 44~~ „Nordöstliches Altenburger Land“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain keine Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Belästigungen der Vögel gemäß Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie präjudiziert.

Nr. 53 (§ 6 Abs. 4 SächsLPlG)
S. 20 5. und 6. Absatz, S. 23 2. Absatz, S. 41 4. Absatz, S. 45 2. Absatz, S. 49 1 Absatz S. 224 1. Absatz Textteil der Natura 2000 –Erheblichkeitseinschätzung

Knäekente

Nr. 137 (§ 6 Abs. 4 SächsLPlG)
Die Stellungnahme beinhaltet den Sachverhalt der Nr. N I 42 (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG). Die Prüfgergebnisse sind Darstellung unter diesem Punkt (s. o.) zu entnehmen.

M:\text\BKP\Schleenhain\Neuaufstellung\Satzung_2010_17_12\Satzungsentwurf_2010_25_11\Umweltbericht\Satzungsentwurf_25_11_2010\doc\Anhang_3.doc